1.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 10. bis 16. Februar 1744.

(Staatsarchiv Zürich:)

Gesandte. Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Bernhard Werdmüller, des Raths. Bern. Johann Georg Im-Hof, des Raths und Alt-Venner; Karl Emanuel von Wattenwyl, des Raths. Lucern. Aurelian Zurgilgen, Statthalter; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, des Raths und Venner. Uri. Joseph Florian Scolar, Landammann; Joseph Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Franz Xaver Ignatius Würner, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Jost Ignatius Imfeld, Landsseckelmeister von Obwalden; Johann Franz Aloys Ackermann, Landammann von Nidwalden. Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Alt-Ammann; Johann Peter Staub, Ammann. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Hauser, Landsstatthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Johann Rudolf Burckhardt, des Raths und Deputat. Freiburg. Niklaus Anton von Montenach, Schultheiß; Tobias Gottrau von Pensier, Statthalter. Solothurn. Urs Victor Joseph Baron von Roll, Schultheiß; Urs Joseph Sury, des Raths und Stadtvenner. Schaffhausen. Balthasar von Pfistern, Statthalter; Johann Friedrich Stockar von Neuforn, des Raths und Seckelmeister. Appenzell. (Von Innerrhoden Niemand); Adrian Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Hofmarschall und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Kaspar Fels, Burgermeister. Biel. Johann Heinrich Hermann, des Raths und Venner.

Diese Tagsatzung wird auf Veranlassung des königlich ungarischen und böhmischen Botschafters Marchese von Prié wegen Ueberlassung zwei eidgenössischer Regimenter zusammenberufen. — **a.** Eidgenössische Begrüßung. Bei derselben verdankt die Gesandtschaft von Basel instructionsgemäß die Assistenz, welche die Stände im vorigen Jahre durch Absendung von Repräsentanten und von Zuzug ihrem Stande hatten angedeihen lassen; sie ersucht zugleich, es bei den in den frühern Abschieden enthaltenen Beschlüssen bei sich etwa erneuernder Gefahr bewenden zu lassen, und erklärt, daß ihr Stand auch seinerseits es an nichts fehlen lassen werde, seine Pflichten zu erfüllen. § 1. **b.** Appenzell-Innerrhoden entschuldigt sein Ausbleiben. Lucerns Gesandtschaft ist instruiert, diesen Stand zur Absendung einer Gesandtschaft einzuladen. Man beschließt, diesem Anzug keine Folge zu geben und die Berathungen zu beginnen. § 2. **c.** Die Gesandtschaft Zürichs notificiert die Ankunft des königlich ungarischen Botschafters Marchese de Prié und bringt dessen bereits an die einzelnen Stände schriftlich gelangtes Ansuchen um Ueberlassung zwei eidgenössischer Regimenter in die Dienste Ihrer königlichen ungarischen Majestät vor. Nachdem der Botschafter durch acht Nebengesandte becomplimentiert worden war und derselbe eröffnet hatte, daß er zu dem schriftlichen Begehren, das er bereits an die Stände habe gelangen lassen, nichts mehr beizufügen habe, eröffnen nun die Gesandtschaften von Zürich, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Außer-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rhoden und Biel ihre Instructionen dahin, daß man, ohne der Neutralität zuwiderzuhandeln, zu Beibehaltung der Ruhe und Sicherheit der eidgenössischen Nachbarschaft und zur Erhaltung des freien Handels und Wandels dem Begehren wohl entsprechen könnte, insofern diese Regimenter in Conformität der Capitulation von 1734 gewährt und nicht offensiv gegen jemand gebraucht würden; sie können in eine Negotiation zu diesem Zwecke eintreten. Bern hingegen, das unlängst einen von Frankreich gemachten Antrag für einen Volksaufbruch in Berücksichtigung der dermaligen kriegerischen Bewegungen, und um die Kräfte dem Vaterlande zu erhalten, nicht angenommen habe, findet es rathsam, „diesem Volksaufbruch auszuweichen," und nimmt das Angehörte ad referendum. Die Gesandten von Lucern, Uri, Nidwalden, Zug und Freiburg machen auf die Protestationen aufmerksam, welche von dem kaiserlichen und dem spanischen Hofe gegen das Begehren des Marchese de Prié eingekommen seien, und wünschen den Marchese hier noch anzuhören, um dann zu referieren. Lucern wünscht noch überdieß, daß man suchen sollte, den Securitätsdistrict der vier Waldstätte und des Frickthals zu erhalten. Die Gesandtschaften von Schwyz, Obwalden, Glarus und Abt zu St. Gallen sind instruiert, die Hand zu einem Project einer Capitulation zu bieten und zu referieren. Solothurn will dem Begehren nicht entsprechen, weil der Botschafter in Kraft der Erbvereinigung diese Regimenter begehre und schon zu wiederholten Malen die Erklärung gegeben worden sei, daß dieselbe die Eidgenossenschaft nicht zu thätlicher Hülfe verbindlich mache. Die Gesandtschaft von Stadt St. Gallen referiert. In einem Antwortschreiben wird dem Botschafter die Divergenz der Instructionen notificiert und zugleich auch bemerklich gemacht, wie wünschbar es den Orten wäre, wenn ein Neutralitätsdistrict, bestehend aus dem Frickthal und den vier Waldstätten, aufgestellt würde. Jenem Antrage von Lucern nämlich hatten sich noch Zug, Glarus und Appenzell angeschlossen. Der Botschafter antwortet, nachdem er auf die pünktlich von Seite der königlich ungarischen Truppen beobachtete Neutralität der Eidgenossenschaft aufmerksam gemacht hat, daß die beiden nachgesuchten Regimenter (ein katholisches und ein reformiertes) bloß zur Beschützung der vorderösterreichischen Lande gebraucht werden sollen und zwar nach Inhalt der 1734 geschlossenen Capitulation. Er spricht den Wunsch aus, die nicht mit hinlänglicher Instruction zur Negotiation versehenen Gesandtschaften möchten sich eine vollständige Instruction geben lassen, und sollten einige Stände völlig abgeneigt sein, in das Begehren einzuwilligen, während sie doch den Feinden der Königin Mannschaft überließen und so die versprochene Neutralität zu brechen Willens seinen, so wünsche er mit denjenigen Gesandten, welche einzutreten geneigt seien, in Verhandlung zu treten. Er verlangt, daß diejenigen Gesandten, welche in eine Negotiation auf Ratification hin einzutreten nicht im Stande seien, ihm mittheilen möchten, wann und wie sie dem königlichen Begehren zu entsprechen gesinnt seien. Den Antrag in Betreff des Securitätsdistrictes werde er an höchste Behörde hinterbringen, zweifle aber, daß derselbe Eingang finden werde. Im Namen der betreffenden Gesandten wird geantwortet, daß dieselben dahin trachten wollen, daß dem Botschafter durch Vermittlung Zürichs die Entschlüsse ihrer gnädigen Herren und Obern mitgetheilt werden. § 3. **d.** Der kaiserliche Botschafter, Philipp Graf von Froberg, hatte in einem Schreiben vom 6. Februar in Beziehung auf jenes Verlangen zweier eidgenössischen Regimenter für ungarische Dienste die Tagsatzung darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Erbvereinigung nach Abgang des österreichischen Mannsstammes nicht mehr die Großherzogin von Toscana betheiligt sei, sondern daß dieselbe auf die kaiserliche Majestät übergegangen sei, und die Erwartung ausgesprochen, daß die Eidgenossenschaft nicht durch Gewährung jenes Ansuchens den wienerischen Hof, der mit dem Kaiser in Krieg begriffen sei, unterstützen werde. Die Tagsatzung antwortet, daß die Ansichten der Stände über jenes Begehren des Marchese de Prié divergieren, und daß man den gnädigen Herren und Obern alles referieren werde. § 4. **e.** Auf ein vom kaiserlichen Botschafter den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13. Februar in dieser Angelegenheit erlassenes Schreiben wird mit Hinweisung auf die Ergebnisse der Berathung unter lit. d. geantwortet. § 5. **f.** Der französische Ambassador Marquis de Courteille macht in einem Schreiben vom 8. Februar die Tagsatzung auf die Wichtigkeit der Berathung über das Begehren der Königin von Ungarn und auf die Nachtheile aufmerksam, welche daraus hervorgehen würden, wenn die Königin gegenüber Frankreich vorgezogen würde. (s. lit. c.) »Je ne puis me persuader, Mrs., que Vous voulussiez qu'on pût jamais Vous rappeler que parmi Vous les uns ont accordé aux instances de cette Princesse, ce qu'ils ont refusé à l'ancienne amitié et bon voisinage de la France.« Es wird beschlossen, dem Ambassador in ähnlichem Sinne, wie dem königlich ungarischen Botschafter zu antworten. § 6. **g.** Der spanische außerordentliche Gesandte Jover übermittelt der Tagsatzung ein Memoire, in welchem er die Gründe entwickelt, aus denen das Begehren des Marchese von Prié abgewiesen werden sollte. Es wird eine Antwort in ähnlichem Sinne wie lit. d. gegeben.

2.

Conferenz von Zürich, Bern und Glarus während der außerordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden im Februar 1744.

[Staatsarchiv Zürich.]

Zürich und Bern.

Bern rügt verschiedene unpassende Ausdrücke, welche in dem neulich vom Landrath beider Religionen im Toggenburg erlassenen Berichtschreiben in Betreff der vom Prälaten zu St. Gallen gethanen Milderung der Landgerichtsurtheile enthalten sind, und sieht darin ein Hinderniß zur Beilegung der Toggenburger-Streitgeschäfte. Es trägt auf ein im Namen beider Stände zu erlassendes Abmahnungsschreiben an. Die Gesandtschaft Zürichs, ohne Instruction, referiert. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 54. Fremde Kriegsdienste.
Rapperswyl und dessen Höfe.
Art. 1.

3.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus. Brunnen, 10. und 11. März 1744.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Florian Scolar, Landammann; Jost Anton Schmid, Landsfähnrich und Alt-Landammann. Schwyz. Franz Xaver Würner, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Pannerherr und Alt-Landammann. Unterwalden. Jost Ignatius Imfeld, Landsseckelmeister und Landshauptmann von Obwalden; Franz Aloys Ackermann, Landammann von Nidwalden. Zug. Johann Franz Landwing, Ammann; Johann Leontius Andermatt. Glarus. Kaspar Hauser, Landsstatthalter; Joseph Anton Tschudi, Ritter, Alt-Landammann.

Gegenstand der Berathung ist die neuprojectierte Capitulation für das Tschudi'sche Regiment in neapolitanischen Diensten, gegen welche Oberstlieutenant Freuler und mehrere Hauptleute Klage führen. Wenn Marschall Tschudi sich vor der Conferenz stellen soll, so gibt Glarus das nur insofern zu, daß er sich blos pro

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

informatione stellt, die Judicatur über ihn behält es sich vor. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug halten an der alten Capitulation von 1734 fest, annullieren die neulich projectierte; wünscht jedoch der Bevollmächtigte des neapolitanischen Hofes, d'Isastia, Verhandlungen anzuknüpfen, so wollen sie dazu Hand bieten. Oberstlieutenant Freuler und Mithaften sollen verhört werden; bis zur Entscheidung hat der Kosten halber alles in statu quo zu verbleiben. Unterwalden will überdieß, daß Marschall Joseph Anton von Tschudi sich nicht aus der Eidgenossenschaft entferne, bevor die Gegenparthei sich gestellt hat und die Sache erörtert ist. Die Gesandtschaft von Glarus hält sich an den frauenfeldischen Abschied von 1743 und an die oftmaligen Erklärungen ihres Standes und vindiciert demselben allein das Recht, den Marschall Tschudi zur Verantwortung zu ziehen; wenn aber Tschudi persönlich vor die Conferenz beschieden worden sei, so habe Glarus das nicht hindern wollen, insofern er bloß Information zu geben habe. Sie fügt die Erklärung bei, daß, wie Glarus allein die Errichtung der Capitulation für beide in sicilianischen Diensten stehenden Tschudi'schen Regimenter (nämlich des Marschall Joseph Anton von Tschudi und des Oberst Ludwig Leonhard von Tschudi) im Jahr 1734 zugestanden sei, sie ihren Stand für ebenso berechtigt halte, solche Capitulation von sich aus zu erläutern und zu verbessern und ebenso den Marschall Tschudi anzuhalten, die den Beitritt zur neuen Capitulation verweigernden Hauptleute bei der alten bleiben zu lassen. Sollten die Gesandten etwa beschließen, den König von Sicilien zu ersuchen, die alte Capitulation bis zu deren Exspiration unerläutert zu lassen, so könne Glarus nicht beitreten und behalte sich seine Rechte gegenüber diesen zwei Regimentern kräftigst vor. Wolle man aber über ein allgemeines System berathen, durch welches die Ehre, das Ansehen und der Nutzen der Nation in den königlich spanischen und sicilianischen Kriegsdiensten befördert und den Unordnungen gesteuert werden könne, so ist die Gesandtschaft instruiert, dazu Hand zu bieten, zumal da Marschall Tschudi und andere Obersten eine solche Verbesserung für nöthig erachten.

4.

Verhandlung der eidgenössischen Repräsentanten in Basel.

Basel, 27. März bis 19. Mai 1744.

[Staatsarchiv Lucern.]

Repräsentanten. Lucern. Franz Urs Balthasar, des Raths und Alt-Bauherr. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Burgermeister.

Auf dem „Neuen Hause", einem Wirthshause nahe bei Klein-Hüningen an der Grenze gegen das Markgräfische hielt sich seit Ende Januars ein österreichischer Officier auf, der sich Baron Drauk nannte und vorgab, er habe sich wegen eines Duells von Rheinfelden entfernen müssen. Als man aber vom Marchese de Prié selbst erfuhr, daß er es sei, der diesen Officier dahin beordert habe, und man wußte, daß dessen Anwesenheit französischer Seits Aufsehen und Unwillen errege, so hob Basel die Wirthschaft daselbst auf und ersuchte den ungarischen Botschafter, diesen Officier wegzunehmen oder ihn wenigstens in die Stadt zu versetzen. Der Officier blieb. Marchese de Prié behauptete, derselbe könne mit ebendemselben Rechte dort bleiben, als der Chevalier de la Touche, welchen der französische Ambassador in die Stadt zu setzen für gut befunden habe, und fügte die Drohung bei, daß er, wenn Basel diesen Officier vertreibe, dieß als eine Verletzung der Neutralität ansehen und den ersten baslerischen Angehörigen, der den österreichischen Boden betreten würde, anhalten lassen werde. Dazu kam, daß der zu Hüningen commandierende General de la Ravoie und der Marschall de Coigny unter Drohungen die Wegschaffung jenes Officiers verlangten. Dieß und die Nachricht, daß im Frühlinge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

französische Truppen im Elsaß und Truppen der Königin von Ungarn im Breisgau und Frickthal sich versammeln würden, veranlaßte Basel eidgenössische Repräsentanten zu verlangen.

Die eidgenössischen Repräsentanten kommen den 27. März in Basel an. Nachdem sie von der Lage des Neuen Hauses einen Augenschein genommen, verlangen sie vom ungarischen Botschafter im Namen der Eidgenossenschaft die Entfernung jenes Officiers. Der Botschafter antwortet, daß er, obgleich sich die Eidgenossenschaft neutral erklärt habe, doch „eine ziemliche Prädilection Frankreichs" wahrnehme, da man anfangs einen vom Grafen von Sachsen bestellten Chevalier d'Espagnac, hernach den Chevalier de la Touche zu Basel gelitten habe. Werde letzterer entfernt, so werde auch jener Officier vom Neuen Haus zurückgezogen werden; übrigens erwarte er Befehl von seiner Königin. — Am 9. April langte der Marschall de Coigny in Hüningen an. Vier Deputierte von Basel becomplimentierten ihn den 10. April, gaben ihm Erläuterungen in Betreff des österreichischen Officiers auf dem Neuen Hause und suchten ihn zu bestimmen, von dem Begehren nach Entfernung desselben zu abstrahieren. Den eidgenössischen Repräsentanten, welche bald darauf nach Hüningen sich verfügten, antwortete der Marschall, daß er auf die Anwesenheit jenes Officiers kein so großes Gewicht lege, wohl aber darauf, daß die Neutralität genau beobachtet werde. Hätten auch die Franzosen keineswegs die Absicht, den schweizerischen Boden zu berühren, so würde ihnen jedoch, wenn die Oesterreicher nur einen Schritt darauf thäten, nicht zu verargen sein, wenn sie den Feind, wo sie ihn anträfen, aufsuchten; die Eidgenossenschaft möge also ihre Grenzen wohl verwahren, um nicht zum Kriegsschauplatze zu werden. Dieß wird an Zürich berichtet und darauf auch das Verlangen ausgesprochen, man möchte die folgenden Repräsentanten und etwas Mannschaft bereit halten und die nächste Johannitagsatzung nach Baden ausschreiben. Da aber die Kriegsvölker sich rheinabwärts zogen, wurden die folgenden Repräsentanten nicht mehr requiriert; die anwesenden verlängerten ihren Aufenhalt bis zum 19. Mai.

5.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. bis 23. Juli 1744.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Johann Konrad Escher, des Raths, Alt-Seckelmeister. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter des preußischen schwarzen Adlerordens, Schultheiß; Christian Willading, Ritter von St. Marco, des Raths und Venner. Lucern. Aurelian Zurgilgen, Statthalter; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Venner und des Raths. Uri. Franz Martin Schmid, Landammann; Joseph Florian Scolar, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Xaver Ignatius Würner, Landammann; Franz Michael Xaver Reichmuth, Landsstatthalter. Unterwalden. Johann Jost Ignatius Imfeld, Landshauptmann und Landsseckelmeister; Johann Joseph Omli, Med. Dr., des Raths, von Obwalden; Jakob Michael Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Johann Peter Staub, Ammann; Johann Leontius Andermatt, des Raths. Glarus. Johann Kaspar Hauser, Landammann; Othmar Zwicki, Med. Dr., Landsstatthalter. Basel. Johann Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Niklaus Harscher, des Raths. Freiburg. Niklaus Anton von Montenach, Schultheiß; Franz Anton von Montenach de Rosiere, des Raths und Seckelmeister. Solothurn. Franz Victor Buch, Schultheiß; Urs Joseph Sury, Stadtvenner. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern, Med. Dr., Statthalter; Johann Heinrich Keller, des Raths und Seckelmeister. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Adrian Wetter, Landammann von Außerrhoden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Hofmarschall und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Kaspar Fels, Burgermeister. Biel. (Niemand).

a. Eidgenössische Begrüßung. Bei diesem Anlasse dankt Basel für die ihm zu Theil gewordene Assistenz, empfiehlt sich dem Schutze in künftigen gefährlichen Zeitläufen und verspricht seinerseits auch allen Verpflichtungen nachzukommen. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 2. **c.** Bei der Behandlung des Münzwesens zeigt sich auch jetzt wieder wenig Aussicht für gemeinsame Maßregeln. Es bleibt beim vorjährigen Abschiede, nach welchem die Admodiationen aberkannt sind und den Orten auferlegt wird, bei Valutierung oder Abrufung der Münzen drei Monate vorher den übrigen Orten Kenntniß davon zu geben. Auf das an Appenzell-Innerrhoden und Stadt St. Gallen gestellte Ansuchen, mit Prägung von Münzen innezuhalten, läßt es Innerrhoden bei seinen früher gegebenen Erklärungen bewenden, und erklärt Stadt St. Gallen, daß ihre Münzstätte seit 1739 nicht mehr geöffnet worden sei. Die wegen der unprobehaltigen Reichs- und anderer Münzen in den gemeinen Herrschaften publicierten Mandate sind neuerdings zu publicieren. § 3. **d.** Glarus trägt darauf an, um dem Schaden zu begegnen, der durch das Abfeilen und Beschneiden der Ducaten durch die Juden dem Publicum zugefügt wird, daß für jeden fehlenden Gran ein guter Batzen bei Zahlungen als Vergütung beigelegt werden soll. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. § 4. **e.** Für die Bemühungen Zürichs um Wiederherstellung der freien Fruchtzufuhr aus Schwaben, welche im Verlaufe des verflossenen Jahres erfreuliche Resultate gehabt haben, wird der Dank ausgesprochen und Zürich ersucht, bei günstiger Gelegenheit seine Bemühungen zu völliger Wiederherstellung der freien Zufuhr eintreten zu lassen. § 5. **f.** Basel klagt, daß ihm neuerdings seine Zins- und Zehntenfrüchte im Sundgau zurückbehalten würden. Da die Vorstellungen, welche es dagegen an den Intendanten und den Ambassador habe gelangen lassen, keinen Eingang gefunden hätten, so ersucht es um ein im Namen der Orte an den Ambassador zu erlassendes Vorstellungsschreiben. Die meisten Gesandten, ohne Instruction, lassen das Ansuchen in den Abschied setzen. Zürich, Bern, Glarus, Schaffhausen, Stadt St. Gallen und Außerrhoden geben ihren Consens zu einem solchen Schreiben sofort. § 6. **g.** Mit Befriedigung wird vernommen, daß die Veranlassung zu den voriges Jahr von den in Frankreich etablierten Schweizern vorgebrachten Beschwerden aufgehört habe. § 7. **h.** Da sich bei den im vorigen Jahre nach Basel geschickten Zuzügen eine ziemliche Ungleichheit in der Besoldung und manches Anstößige in der Kriegsdisciplin und der Judicatur gezeigt hat, so daß es zweckmäßig wäre, die alten Ordnungen zu revidieren, so wird gut befunden, diesen Anzug **ad referendum** zu nehmen und die Sache nach ertheilter Instruction in der nächsten gemeinsamen Zusammenkunft an die Hand zu nehmen. § 8. **i.** Begrüßungsschreiben des französischen Ambassadors. Beantwortung. § 9. **k.** Begrüßungsschreiben von Seite des königlich ungarischen Botschafters. Beantwortung. § 10. **l.** Begrüßungsschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 11. **m.** Lucern berichtet, daß es die Streitsache zwischen dem König von Sardinien und dem Kloster St. Bernhard in Betreff der Wahl des Propstes daselbst in Folge des vorjährigen Abschieds an den Nuntius empfohlen habe, welcher dann in Rom seine Officien habe eintreten lassen. Die von da erhaltene Antwort habe es an Wallis gesandt. Es wird gut befunden, diese mit wichtigen Consequenzen verbundene Sache dem Abschied zu inserieren. § 12. **n.** Auf die Klage der eidgenössischen Kaufmannschaft, daß ihnen ganz neulich zugemuthet worden sei, ihre in die Freigrafschaft Burgund bestimmten Waaren über Lyon zu führen, wird von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Außerrhoden und Stadt St. Gallen gut befunden, da auf das voriges Jahr deßwegen an den Ambassador abgeschickte Vorstellungsschreiben noch keine Antwort eingetroffen ist, an denselben eine Recharge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abgehen zu lassen, insofern bis Ende der Jahrrechnung keine Antwort eingehe. Lucern will diese Sache den commercierenden Ständen überlassen. Die übrigen Stände beziehen sich auf ihre früher an Zürich abgeschickte Erklärung. Nidwalden wird seinen Entschluß Zürich mittheilen. § 13. **o.** In Betreff der durch Fremde vorzunehmenden Werbungen und der Naturalisationen (s. Gemeineidgenössische Tagsatzung vom 1. Juli 1743. Bd. VII. Abth. I. S. 668. lit. l. m.) wird gutbefunden, des ersten Punktes halber es bei den Abschieden von 1737 und 1738 bewenden zu lassen; in Beziehung auf den zweiten Punkt wird das Project von 1743 (lit. m.) ratificiert. Hingegen wird der Convenienz jedes Ortes überlassen, Anordnungen wegen des Durchmarsches fremder Recruten zu treffen. Die Gesandtschaft Solothurns nimmt diesen Beschluß ad ratificandum. Glarus läßt es des ersten Punktes halber bei den Abschieden von 1727, 1728, 1737 und 1738 bewenden, hinsichtlich „der Naturalisationen, der Annehmung und Aufwerbung ihrer Compagnien" in den gemeinen Herrschaften wiederholt es seine 1743 (lit. m.) gegebene Erklärung. Abt St. Gallen nimmt jenes Project erst dann an, wenn es gemeinsam angenommen wird. § 14. **p.** Der voriges Jahr gemachte Anzug wegen Einverleibung der Eidgenossenschaft in den möglicher Weise zu Stande kommenden Friedensschluß zwischen den kriegführenden Mächten wird für zu frühzeitig gehalten, jedoch Zürich beauftragt, das in früheren Zeiten in solchen Fällen beobachtete Verfahren nachzuschlagen und den Gang der Ereignisse im Auge zu behalten. § 15. **q.** In Betreff der Bettelfuhren (s. Bd. VII. Abth. I. S. 669. lit. q.) wird zwar eingesehen, daß jenes bernerische Mandat heilsame Verordnungen enthalte; anstößig wird aber darin gefunden, daß dem auf Fuhren ankommenden Bettelgesindel der Paß in und durch das bernerische Land völlig gesperrt ist; man wünscht älteren Abschieden zufolge, daß ein Ort dem andern die mit Pässen und auf Fuhren anlangenden Bettler oder Presthaften abnehme und in deren Heimath gelangen lasse. Berns Gesandtschaft läßt es bei dem buchstäblichen Inhalt jenes Mandats bewenden und referiert. § 16. **r.** Wenn das Schreiben an den chur-mainzischen Hof wegen der geringen Titulatur gegenüber der Eidgenossenschaft (s. Bd. VII. Abthl. I. S. 667. lit. d.) noch nicht abgegangen ist, so soll die zürcherische Gesandtschaft für dessen Abgang besorgt sein; ist es abgegangen, und ist noch keine Antwort angelangt, so soll eine Recharge abgeschickt werden. § 17. **s.** Auf den Antrag von Lucern, daß man möchte berathen, wie die gar zu geringen Titulaturen, welche von fremden Fürsten und Herren der Eidgenossenschaft gegeben werden, „besser einzurichten wären," wird gut befunden, den gnädigen Herren und Obern die Berathung darüber zu überlassen. § 18. **t.** Lucern führt Beschwerde, daß die über Zürich, Bern und Basel kommenden Briefe so gar hoch taxiert seien. Die Gesandtschaften dieser Städte erklären, daß ihre gnädigen Herren und Obern geneigt seien, wenn beschwerliche Neuerungen bei deren Postämtern eingeführt worden seien, dieselben abzustellen. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 1. Beeidigung von Beamten.
" 26. Amtsrechnungen.
" 60. " "
" 149. Rechte Freiburgs und Solothurns.
" 188. Marchensachen.
Art. 193. Marchensachen.
" 256. Landrecht.
" 271. Burgerrecht.
" 402. Judicatur- u. Competenzconflicte.
" 563. Justizsachen.
Art. 757. Lehensachen.
" 758. Vereinigung der Bodenzinse und der gerichtsherrlichen Gefälle.
" 829. Kriegssachen.
" 875. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

Art. 1. Beeidigung von Beamten.
" 19. " " "
" 23. Amtsrechnung.
" 107. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 116. Justizsachen.
" 160. Lehensachen.
" 212. Straßen und Brücken.
Art. 219. Straßen und Brücken.
" 268. Zölle und Weggelder.
" 327. Locales.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Sargans.

Art. 21. Amtsrechnung. Art. 220. Münzwesen. Art. 379. Personelles.
„ 154. Justizsachen.

Obere freie Aemter.

Art. 18. Amtsrechnung. Art. 161. Kriegssachen. Art. 167. Stifte und Klöster.
„ 82. Polizeiliches.

6.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1744.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Zwei Abgeordnete des Bischofs von Basel, Hofrath Johann Friedrich Konrad von Ligerz, und Hofkammerrath Johann Justus Schumacher becomplimentieren die Gesandten, erklären, daß der Bischof zu dem voriges Jahr entworfenen Project der Bundeserneuerung Hand zu bieten gesonnen sei, eröffnen dessen Wunsch, daß die Solennisation so wenig kostspielig als möglich eingerichtet werde, und ersuchen die Gesandten, ihre Officien geltend zu machen, daß in diesen gefährlichen Zeitläufen auch das Bisthum und dessen Lande sicher gestellt werden möchten. Ferner eröffnen sie, daß der Bischof von der im November 1743 verabredeten Vermehrung seiner Garde abstrahiere, daß der König von Frankreich die ihm gesandte Invalidencompagnie auf sein Ansuchen zurückberufen werde, und daß der Bischof gesinnt sei, die Solennisation der Bundeserneuerung auf Ende Augusts oder Anfang Septembers anzusetzen. Die Conferenz beschließt unter Vorbehalt der Ratification die Bundeserneuerung nach dem Project vom November 1743; die Solennisation soll mit Vermeidung unnöthiger Kosten vor sich gehen und zwar an dem Tage, welchen der Bischof bestimmen werde. Des Hochstiftes Sicherstellung wollen sich die Gesandten angelegen sein lassen. Die Gesandtschaft von Schwyz muß jenes Project vom November 1743 vorerst an den höchsten Gewalt bringen, hofft aber zuversichtlich den Beitritt ihres Standes. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Zug macht auf das Recht ihres Standes aufmerksam, nach welchem derselbe bei Errichtung von Bündnissen „und dergleichen" eine dreifache Gesandtschaft zu schicken habe, und wünscht, daß, wenn man etwa daran Anstand nehmen sollte, ihres Standes Rechte geschützt werden möchten. § 2. **c.** Der gewesene Nuntius Durini hatte den Herren und Obern von Lucern durch dritte Hand insinuieren lassen, dieselben möchten ihm künftig den Titel „Excellenz" geben, da er zu Paris, wo er sich damals aufhielt, von Fürsten und Ständen diesen Titel auch erhalte. Da dieß noch von keinem Nuntius begehrt worden, wird dieses Ansuchen den Obrigkeiten hinterbracht, welche ihre Ansichten Lucern zu eröffnen haben. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von Unterwalden eröffnet in Betreff des Obersten Wirz (Bd. VII. Abth. 1. S. 670. lit. d), daß derselbe keine neue Capitulation geschlossen, sondern blos die alte verlängert habe. Schwyz aber entgegnet, daß Oberst Wirz, da er bei Uebernahme des Regiments von Niderösl die Verpflichtung anerkannt habe, von Schwyz allein zu dependieren, auch die Verpflichtung gehabt hätte, die Verlängerung der Capitulation diesem Stande anzuzeigen. Die Gesandtschaft Unterwaldens wahrt die Rechte ihres Standes und des Obersten Wirz. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 926. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 331. Locales. Art. 332. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

7.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld im Juli 1744.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Das allgemeine Fast- Buß- Bet- und Dankfest wird auf den 17. September angesetzt. § 1. **b.** Liebessteuern werden zuerkannt:

1) Den beiden reformierten Predigern zu Grönenbach und Herbishofen:

vom Stande Zürich	Gld. 50	Krz.	—
„ „ Bern	„ 71	„	—
„ „ Basel	„ 32	„	—
„ „ Schaffhausen	„ 30	„	—
von der Stadt St. Gallen	„ 17	„	—
	Gld. 200	Krz.	—

2) Dem reformierten Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang:

vom Stande Zürich	Gld. 32	Krz.	30
„ „ Bern	„ 46	„	09
„ „ Basel	„ 20	„	48
„ „ Schaffhausen	„ 19	„	30
von der Stadt St. Gallen	„ 11	„	03
	Gld. 130	Krz.	—

3) Der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch:

vom Stande Zürich	Gld. 49	Krz.	—
„ „ Bern	„ 68	„	—
„ „ Basel	„ 31	„	—
„ „ Schaffhausen	„ 28	„	—
von der Stadt St. Gallen	„ 16	„	—
„ „ „ Mühlhausen	„ 4	„	—
„ „ „ Biel	„ 4	„	—
	Gld. 200	Krz.	—

4) Der reformierten französischen Gemeinde zu Mariakirch:

vom Stande Zürich	Gld. 23	Krz.	—
„ „ Bern	„ 32	„	—
„ „ Glarus	„ 3	„	—
„ „ Basel	„ 14	„	30
„ „ Schaffhausen	„ 13	„	—
„ „ Appenzell	„ 3	„	30
von der Stadt St. Gallen	„ 7	„	—
Uebertrag:	Gld. 96	Krz.	—
von der Stadt Mühlhausen	„ 2	„	—
„ „ „ Biel	„ 2	„	—
	Gld. 100	Krz.	—

5) Dem reformierten Pfarrer zu Neubärenthal:

vom Stande Zürich	Gld. 50	Krz.	—
„ „ Bern	„ 71	„	—
„ „ Basel	„ 32	„	—
„ „ Schaffhausen	„ 30	„	—
von der Stadt St. Gallen	„ 17	„	—
	Gld. 200	Krz.	—

6) Den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Carlsruhe:

vom Stande Zürich	Gld. 50	Krz.	—
„ „ Bern	„ 71	„	—
„ „ Basel	„ 32	„	—
„ „ Schaffhausen	„ 30	„	—
von der Stadt St. Gallen	„ 17	„	—
	Gld. 200	Krz.	—

7) Der reformierten Gemeinde Baireuth:

vom Stande Zürich	Gld. 25	Krz.	—
„ „ Bern	„ 35	„	30
„ „ Basel	„ 16	„	—
„ „ Schaffhausen	„ 15	„	—
von der Stadt St. Gallen	„ 8	„	30
	Gld. 100	Krz.	—

8) Den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms:

vom Stande Zürich	Gld. 46	Krz.	—
„ „ Bern	„ 64	„	—
„ „ Glarus	„ 6	„	—
„ „ Basel	„ 29	„	—
Uebertrag:	Gld. 145	Krz.	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebertrag:	Gld. 145	Krz.	—
vom Stande Schaffhausen	„ 26	„	—
„ „ Appenzell	„ 7	„	—
von der Stadt St. Gallen	„ 14	„	—
„ „ „ Mühlhausen	„ 4	„	—
„ „ „ Biel	„ 4	„	—
	Gld. 200	Krz.	—

9) Den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz:

vom Stande Zürich	Thlr. 69	Krz.	—
„ „ Bern	„ 96	„	—
„ „ Glarus	„ 9	„	—
„ „ Basel	„ 43	„	54
„ „ Schaffhausen	„ 39	„	—
„ „ Appenzell	„ 10	„	36
von der Stadt St. Gallen	„ 21	„	—
„ „ „ Mühlhausen	„ 6	„	—
„ „ „ Biel	„ 6	„	—
	Thlr. 300	Krz.	—

10) Zur Unterhaltung 5 piemontesischer und 3 ungarischer Studiosen:

vom Stande Zürich	Gld. 237	Krz.	36
„ „ Bern	„ 336	„	36
„ „ Glarus	„ 8	„	—
„ „ Basel	„ 115	„	12
„ „ Schaffhausen	„ 54	„	—
von der Stadt St. Gallen	„ 79	„	48
„ „ „ Mühlhausen	„ 2	„	24
„ „ „ Biel	„ 2	„	24
	Gld. 836	Krz.	—

11) Dem reformierten Prediger zu Neureuth:

vom Stande Zürich	Gld. 23	Krz.	—
„ „ Bern	„ 32	„	—
„ „ Glarus	„ 3	„	—
„ „ Basel	„ 14	„	30
„ „ Schaffhausen	„ 13	„	—
„ „ Appenzell	„ 3	„	30
Uebertrag:	Gld. 89	Krz.	—
von der Stadt St. Gallen	„ 7	„	—
„ „ „ Mühlhausen	„ 2	„	—
„ „ „ Biel	„ 2	„	—
	Gld. 100	Krz.	—

12) Den reformierten Kirchen in Großpolen und polnisch Preußen:

vom Stande Zürich	Gld. 46	Krz.	—
„ „ Bern	„ 64	„	—
„ „ Glarus	„ 6	„	—
„ „ Basel	„ 29	„	—
„ „ Schaffhausen	„ 26	„	—
„ „ Appenzell	„ 7	„	—
von der Stadt St. Gallen	„ 14	„	—
„ „ „ Mühlhausen	„ 4	„	—
„ „ „ Biel	„ 4	„	—
	Gld. 200	Krz.	—

13) Der reformierten Gemeinde zu Saarbrücken zum Bau von Kirche und Schulhaus:

vom Stande Zürich	Gld. 49	Krz.	—
„ „ Bern	„ 68	„	—
„ „ Basel	„ 31	„	—
„ „ Schaffhausen	„ 28	„	—
von der Stadt St. Gallen	„ 16	„	—
„ „ „ Mühlhausen	„ 4	„	—
„ „ „ Biel	„ 4	„	—
	Gld. 200	Krz.	—

14) Der reformierten Gemeinde zu Baireuth für einen Kirchenbau:

vom Stande Zürich	Gld. 46	Krz.	—
„ „ Bern	„ 64	„	—
„ „ Glarus	„ 6	„	—
„ „ Basel	„ 29	„	—
„ „ Schaffhausen	„ 26	„	—
„ „ Appenzell	„ 7	„	—
von der Stadt St. Gallen	„ 14	„	—
„ „ „ Mühlhausen	„ 4	„	—
„ „ „ Biel	„ 4	„	—
	Gld. 200	Krz.	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schaffhausen verweigert seinen Beitrag zu 6 (für Friedrichsthal), 7, 8, 11, Appenzell zu 8 und 11, Stadt St. Gallen zu 7 und steuert zu 10 blos 60 Gld.; für 12 stimmen nur Zürich und Bern und ersuchen die andern Gesandtschaften, für die Theilnahme ihrer Stände zu wirken; 13 und 14 werden ad ratificandum genommen. In Betreff von 6 und 11 erklärt Basels Gesandtschaft instructionsgemäß, daß ihr Stand, wenn einige Orte nicht beitreten sollten, mit Zürich und Bern den Ausfall zu gleichen Theilen decken wolle; sollten diese aber nicht eintreten wollen, so werde er den Predigern zu Friedrichsthal und Neureuth, seinen Verburgerten, dadurch den Ausfall decken, daß er an den andern Steuern einen Abzug mache. Zürichs und Berns Gesandtschaften erklären sich für einen Ersatz nicht instruiert, stellen aber der baslerischen Gesandtschaft das Bedenkliche eines solchen Verfahrens vor; diese referiert. § 2 bis 15. **c.** Die Gesandten von Zürich und Bern sprechen das zuversichtliche Vertrauen aus, die übrigen Stände werden die Sorge für die Unterhaltung der Pragelaner, welche nicht anderswohin transportiert werden können, tragen helfen, da eben die holländischen Steuergelder aufgebraucht seien. Die übrigen Gesandten lassen es bei den 1742 gegebenen Erklärungen bewenden, Schaffhausen beruft sich besonders auf die am 10. April 1734 an Zürich abgeschickte schriftliche Erklärung. Die Stände gedenken nicht, die Unterhaltung dieser Leute neuerdings zu übernehmen. § 16. **d.** Bern ersucht die übrigen Stände (mit Ausnahme Zürichs), um die Verabfolgung ihres seit mehreren Jahren im Rückstand gebliebenen Beitrags an die 1738 übernommene Unterhaltung zweier Galeriens (Paul Bias und Guillaume Bock). Zürich will seinen Beitrag ferner geben. Die übrigen Gesandten beziehen sich auf ihre Erklärung im Jahr 1741 (s. Bd. VII. Abthl. 1. S. 637. lit. c) und abstrahieren von dieser Steuer. § 17. **e.** Hinsichtlich der Vertheilung der Kosten für die Geschenke, welche verabfolgt werden, wenn die Stände eine Gevatterschaft übernehmen, läßt man es bei dem Abschied von Solothurn 1673, dessen Bestätigungen zu Aarau 1674 und 1694 bewenden. § 18. **f.** Es wird der Einschluß der Eidgenossenschaft in künftige Friedenstractate zwischen den kriegführenden Mächten besprochen. Wenn auch sämmtliche Gesandtschaften die Wünschbarkeit eines solchen Einschlusses anerkennen, so finden sie dennoch für gut, einstweilen keine Schritte dafür zu thun, da noch keine Aussicht auf einen nahen Frieden vorhanden sei, ersuchen aber Zürich, die Gelegenheit wahrzunehmen, wenn dergleichen Schritte zu thun sein sollten, und die übrigen Stände alsdann zur Berathung einzuladen. Zürich und Bern tragen das Ansuchen Genfs vor, daß die Stände sich auch für dessen Einschluß in einen künftigen Frieden bemühen möchten, und unterstützen dasselbe. Es wird die Zweckmäßigkeit des Einschlußes dieser Stadt, sowie auch Neuenburgs und Neuenstadts anerkannt und vorläufig die Versicherung der Geneigtheit der Stände zur Unterstützung dieses Ansuchens ausgesprochen. In diesem Sinne soll Genf geantwortet werden. § 19.

Zürich und Bern.

g. Oertli aus Appenzell-Außerrhoden, bisher Schulmeister der Gemeinde Helfenschwyl im Toggenburg, beklagt sich, daß ihm aus dem Vermächtniß des Ammann (Joseph) Kuenz, der diese Schule gestiftet, 50 Gld. hinterhalten werden, und hat seine Klage bereits beim Civilrichter anhängig gemacht, während die Gemeindsvorgesetzten behaupten, derselbe habe nicht mehr zu fordern, als er erhalten habe. Die Gesandten eröffnen denselben, daß sie sich über die Verminderung des Schulfonds zu Helfenschwyl verwundern, welche der Intention des Testators und der 1718 errichteten und von den Ständen ratificierten Convention zuwiderlaufe. Sie rathen zu einer Entschädigung des Oertli und zu einer gütlichen Composition und suchen zu diesem Zwecke die Vermittlung des Gesandten von Appenzell-Außerrhoden an. § 21. **h.** Der Abt von St. Gallen hatte an Zürich und Bern eine Anfrage über die materia et forma tractandorum auf der wiederholt angetragenen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Conferenz zur Beilegung der Toggenburgerstreitigkeit gestellt. Die Gesandten beider Stände vereinigen sich nun auf ein von den Ständen noch zu ratificierendes Project, das da sagt, daß auf der angetragenen Conferenz diejenigen Punkte zu Behandlung kommen sollen, welche seit den frühern Conferenzen noch streitig geblieben seien oder sich als anstößig erwiesen hätten; dieselben sollen nach Inhalt des Friedens und nach Billigkeit und zwar nach ebenderselben Form, nach welcher es seit dem Frieden auch schon geschehen sei, gründlich beigelegt werden. Ein vom Landrathe beider Religionen eingekommenes Empfehlungsschreiben wird dahin beantwortet, daß die beiden Stände gerade mit Einleitung zu einer Conferenz beschäftigt seien. § 23.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 406. Judicatur- und Competenzconflicte.

Rheinthal.

Art. 326. Locales.

8.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 27. Juli bis 5. August 1744.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johann Kaspar Escher, Johann Konrad Escher. Bern. Hieronymus von Erlach, Christian Willading. Glarus. Kaspar Hauser, Otmar Zwicki.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt:

Art. 82. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 20. Justizsachen. Art. 55. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.
" 20. Amtsrechnungen.
" 64. Archiv.
" 100. Polizeiliches.
Art. 224. Fall und Abzug.
" 359. Rhein.
" 413. Kirchensachen.
" 424. Stifte und Klöster.
Art. 474. Juden.
" 475. "
" 497. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 21. Amtsrechnungen.
Art. 133. Justizsachen.
Art. 147. Zehntensachen.

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 2 und 3.

9.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1744.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Hans Jakob Leu, des Raths von der freien Wahl. Bern. Marcus Morlot, des Raths und Salzdirector. Lucern. Johann Kaspar Ludwig Thüring Pfyffer von Heidegg, des Raths und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Spitalherr. Uri. Karl Franz Joseph Schmid, Seckelmeister und des Raths. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Alt-Statthalter und Landshauptmann im Gaster. Unterwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann und Landshauptmann. Zug. Leontius Andermatt, des Raths. Glarus. Fridolin Joseph Freuler, des gemeinen Raths, Ritter des St. Ludwigordens. Basel. Abel Wettstein, des Raths. Freiburg. Franz von Fiva, Ritter des St. Ludwigordens, Burgermeister und Stadtmajor. Solothurn. Peter Joseph Sury, des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad Pfister, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 86. Abzug. Art. 99. Polizeiliches. Art. 147. Justizsachen.

Lauis.

Art. 47. Decretenbuch. Art. 225. Stifte und Klöster. Art. 243. Locales.
„ 101. Polizeiliches.

Mendris.

Art. 310. Marchensachen. Art. 342. Locales.

10.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1744.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 42. Marchensachen. Art. 150. Kriegssachen. Art. 156. Locales.
„ 119. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 212. Justizsachen.

11.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 16. August bis 19. September 1744.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte. Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande; Johannes Thormann, des täglichen Raths. Freiburg. Tobias von Gottrau, Statthalter, Generalcommissarius, des innern Raths; Franz Anton von Montenach von Rostiere, Seckelmeister und des innern Raths.

Diese außerordentliche Conferenz wurde abgehalten, um die zwischen beiden Ständen Bern und Freiburg schon lange obwaltenden Differenzen zu vereinbaren. Bevor an die Behandlung der einzelnen Punkte geschritten wird, vereinigen sich die Gesandtschaften über die Grundsätze, welche derselben zu Grunde gelegt werden sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Freiburg behauptet, daß die ganze Rosière mit aller Gerechtigkeit vom Schloß Vuissens abhange, folglich unter der freiburgischen Landesherrlichkeit stehe, während Bern zwar nicht läugnet, daß die Herren von Vuissens in der Rosière von uralten Zeiten her Eigenthum an Grund und Boden und Bannwarteirechte gehabt und Lehen und andere Gerechtigkeiten daselbst noch haben, aber alles specificierlich und nicht ex territorio; hingegen läugnet es gänzlich, daß die Rosière in und von dem Territorium von Vuissens sei, mithin die Territorialgerechtigkeit diesem Schlosse gehören solle. Beide Parteien suchen ihre Ansprüche durch Vorführung von Sprüchen, Quernets, Missiven, Indominures, Reconnaissances zu begründen und in Replik und Duplik die Beweise der Gegenpartei zu entkräften. Eine Vereinigung wird nicht erzielt. § 2. **b.** Bern hofft, daß auf den Bericht der beiderseitigen Untercommissarien in Betreff des Hauses der Erben des Jonas Viquerat zu Combremont le grand Freiburg ihm die Souveränitätsrechte, wie der Herrschaft Combremont ihre Jurisdictions-, Lehen- und Feuerstattrechte über dasselbe nicht mehr werde streitig machen. Der Streit dreht sich um einen Platz von sechs Fuß Breite; diesen verlegt Freiburg außerhalb, Bern innerhalb dieses Hauses. § 4. **c.** In Betreff des Hauses des Jean und François Gillaud zu Combremont erklärt die freiburgische Gesandtschaft, daß dasselbe niemals Bern übergeben worden und in dem Tausch von 1701 nicht begriffen sei, während die bernerische den Tauschbrief zu Berns Gunsten interpretiert. § 5. **d.** In Betreff der Schmiede des Pierre Rey (früher des Jean François Michel) erklärt Freiburg, daß nach seiner Ansicht dieselbe in dem Tausch von 1701 nicht enthalten und dem Stande Bern nicht übergeben worden sei. Bern begründet die entgegengesetzte Ansicht. Ueber obige drei Punkte kann man sich nicht vereinigen. § 6. **e.** Die freiburgischen Gemeinden Montbreloz, Autavaur, Rueyres und Forel sprechen die Mitweidfahrt für ihre Pferde in dem Wald Moraye an. Berns Gesandtschaft erklärt, daß ihre Angehörigen von Grandcour jene Gemeinden bei ihren Titeln und Rechten schützen werden, und daß Bern bereits dafür dem Amtmann zu Wiflisburg den gemessenen Befehl ertheilt habe; die freiburgische Gesandtschaft aber spricht nicht nur die Mitweidfahrt für jene Gemeinden an, sondern auch die Landesherrlichkeit über dieses Holz und beruft sich auf den Spruch der Sätze von Solothurn und Biel vom Jahr 1543 und auf einen vorgelegten Plan. Obgleich die bernerische Gesandtschaft ohne Instruction ist, so weist sie doch auf die Titel und Documente des Herrschaftsherrn von Grandcour hin, welche zeigen, daß Bern zu allen Zeiten im Besitze der Landesherrlichkeit über diesen Wald gewesen sei, und auf einige Quernets, Indominures, Bereinigungen, Reconnaissances und auf den Vertrag zwischen Pierre von Grandson und der Gemeinde Grandcour vom Mai 1326, welcher zeige, daß der Herr von Grandcour Jurisdictions-, Lehen- und Eigenthumsherr dieser Waldung sei, sowie auf den Vergleich von 1581. Die Gesandtschaft Freiburgs sucht die Beweiskraft der angeführten Documente zu beseitigen und hält seine Ansprüche auf die Landesherrlichkeit aufrecht. § 7. **f.** In Betreff der streitigen Marchlinie zwischen den Aemtern Saanen und Gruyeres, wie dieselbe von Chanon dessous bis auf die Höhe und obere March auf Tinaz zu ziehen sei, macht Bern den Vorschlag, „daß nach Anleitung des Verbalis der beiderseitigen Amtleute vom 7. August 1731 questionierliche March in ganz gerader Linie und diametraliter von dem Gipfel du Chanon dessous auf den Gipfel von Tinaz gezogen, danethin auf dem Weg dieses Tinaz nach Direction solcher Linie ein Landmarchstein gesetzt werden möge." Nimmt Freiburg diesen Antrag nicht an, so besteht Bern auf seinen Ansprüchen auf den ganzen Tinaz. Obgleich die freiburgischen Gesandten auf ihrer frühern Forderung bestehen, „daß diese March deren oriental frelaz oder Gipfeln nach bis zur (im Plane bezeichneten) Buche, als uralter March gehen sollte", so nehmen sie doch den Antrag Berns ad referendum. § 8. **g.** Zur Bereinigung der Streitigkeit wegen der Ausmarchung des Berges Ganterist zwischen Plaffeyen und Niederstebenthal werden die Amtleute von Wimmis und Plaffeyen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beauftragt einen Augenschein zu nehmen oder nehmen zu lassen und, nachdem sie die Titel beider Partheien untersucht, die Streitigkeit unter Ratificationsvorbehalt beizulegen. Die von Niedersiebenthal gaben nämlich einen mit einem Kreuz und der Jahrzahl 1582 bezeichneten Marchstein für eine Landmarch aus, während Freiburg behauptete, daß derselbe eine Scheidmarch zwischen dem dem Spitale zu Freiburg eigenthümlichen Gute und dem Lehengute sei. § 9. **h.** Den gn. Herren wird hinterbracht, sie möchten die beiderseitigen Obercommissarien oder die Amtleute von Milden und Romont beauftragen, die noch zwischen beiden Aemtern fehlenden Marchsteine in Conformität der Uebereinkunft von 1727 zu setzen. Ferner möchte den Amtleuten von Peterlingen und St. Aubin der Befehl ertheilt werden, die bereits beschlossene Marchung zwischen Missy und St. Aubin zu exequieren und den kleinen Anstand wegen eines kleinen Stück Weges „en favar" beizulegen, auch die Marchsteine zwischen Nuvilly und Sassel zu setzen; den Amtleuten von Milden und Surpierre, den umgefallenen Marchstein zu Villeneuve wieder herzustellen. § 10. **i.** Freiburg behauptet, daß das sämmtliche Bois des rappes oder Fossemagne nicht nur sein Eigenthum sei, sondern daß auch dessen Jurisdiction der Herrschaft Mollière in der Vogtei Vuissens und mit völliger Landesherrlichkeit dem Stande Freiburg zugehöre, während der Herr von St. Martin diese Jurisdiction an sich ziehen wolle. Zur Begründung dieser Ansprüche legt die Gesandtschaft eine Theilung zwischen Font und Cheyres von 1513, eine Delimitation von 1681 vor und behauptet, daß dieses Holz schon lange her, schon 1534, in den Indominures enthalten sei. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt die von Freiburg producierten Titel zur Untersuchung in den Abschied. § 11. **k.** Etwa fünf Jucharten Ryßgrund unter der Hundsfluh waren durch den größern Runs der Sense vom Bernergebiet getrennt worden und auf die freiburgische Seite gekommen. Nach mehreren Handänderungen war dieser Ryßgrund durch Kauf an den Herrn von Dießbach gekommen, der, wie seine Vorgänger, davon eilf Batzen nach Ueberstorf und acht Schilling an die Sensenbrücke bis 1731 bezahlte. Nachdem nun in Folge der Anlage einer Schwelle der ganze Senserunns auf freiburgische Seite getrieben worden und jener Ryßgrund dadurch auf bernerische Seite zu liegen kam, machte der Herr von Dießbach dieses Stück Land dem Schloß Laupen lehenpflichtig und bezahlte an Ueberstorf jene eilf Batzen nicht mehr, sowie auch nicht den Lehenzins. Darüber führt nun Freiburg Beschwerde; sollte der von Dießbach nicht mehr zahlen wollen, so ist Freiburg gesonnen, jene Schwelle zu beseitigen. Bern entgegnet, daß nach dem „sensischen Vertrag" von 1467 der größere Runs und die Mitte der Sense die Marche beider Stände sei, daß demnach jener Ryßgrund bernerisch sei; die Forderung der eilf Batzen sei eine Civilsache; die fragliche Schwelle sei von freiburgischen Angehörigen selbst erbaut worden; übrigens werde Bern sich an die Verträge halten. Nachdem die Gesandten einen Augenschein der Schwellen an der Sense genommen, erklärt Freiburg, daß, wenn der Herr von Dießbach jene eilf Batzen und acht Schillinge an Ueberstorf und die Sensenbrücke bezahlen wolle, es jene Schwelle nicht beseitigen und jenen Ryßgrund der Souveränität Berns überlassen wolle; wenn nicht, so werde es dieselbe als eine vertragswidrige beseitigen. Die Gesandtschaft Berns nimmt diese Erklärung ad referendum. — Bern beschwert sich über eine auf Seite Freiburgs 1736 ohne Berns Einwilligung gegen den Vertrag von 1668 unten an der Riedernfluh aufgeführte Schupfschwelle. Freiburg behauptet, daß diese Schwelle eine alte sei, früher aber „streichend" gewesen, jetzt aber „schürpfend" geworden sei. Man vereinigt sich nun auf folgende Bestimmungen: Die freiburgische Schwelle unten an der Riedernfluh kann stehen bleiben, sie darf aber nicht länger oder „schürpfiger" gemacht, auch nicht weiter in die Sense ausgedehnt werden; dagegen sollen auch bernerischerseits die bei Thörishaus befindlichen Schwellen stehen bleiben. Oberhalb der Jaquotsfluh darf von den Bernern bei 200 Schuh und von der Ecke der Schorenfluh von den Freiburgern bei 200 Schuh keine Schwelle angelegt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden; ein genauer Plan ist von diesem Terrain aufzunehmen; die oberhalb der Riedernfluh auf freiburgischem Gebiete angelegten Schwellen sind zu beseitigen; niemand darf eine Schwelle bauen ohne Einwilligung der Schwellenmeister beider Stände; bei obwaltenden Bedenken haben dieselben den gn. Herren zu berichten: das alles als Bestätigung und Erläuterung der Vergleiche von 1621, 1668, 1673, 1678, 1726 und mehrerer Abschiede. Den Antrag Freiburgs, es möchte auch von der Sensenbrücke bis nach Laupen „eine Linie und Plana gezogen werden", nimmt die Gesandtschaft Berns ad referendum. § 12. **l.** Freiburg trägt darauf an, daß ein vor Altem an der Galgenfluh eingehauenes Kreuz gegenüber dem Landmarchstein im Schafacker, mit 1461 bezeichnet, erneuert werden möchte, da nach alter Biederleute Aussage und nach dem Marchungsreceß von 1621 dieses Kreuz, wie das obenher beim Schlosse Laupen, die Souveränitätsgrenzmarche zwischen Bern und Freiburg andeute, daß von solchem Kreuze an die Mitte der Saane die Grenzen entscheide bis zu der nächstfolgenden March, welche vormals auf der Saanenau auf dem Grien gestanden haben soll nächst dem ehemaligen Hause des Hans Tschierrens. Berns Gesandtschaft hält dieses Kreuz nicht für eine Landmarch, sondern blos für eine Zehntenmarch, welche die zehntenfreien von den zehntenpflichtigen Gütern scheide, und beruft sich auf die Delimitation von 1632, welche dieses Kreuzes nicht gedenke. Die Gesandtschaft von Freiburg hingegen beruft sich auf manche Titel, Gant-, Kauf- und Lehenbriefe, welche beweisen sollen, daß der fragliche Ryßgrund jeweilen zum Territorium von Bösigen gehört habe. Sie insistiert auf Wiederherstellung des Kreuzes, es sei denn, daß ihr die Ratification und Authenticität der Delimitation von 1632 dargethan werden könne. § 13. **m.** Freiburgs Gesandte setzen auseinander, daß „durch den Tausch „der Gümmenen um die Sense von 1467, diese letztere an sie gekommen mit vollem Recht den Zoll zu beziehen, und „daß die Bernischen gleich ihren eigenen Unterthanen gehalten werden sollen." Durch die Bruckmäßordnung von 1497, welche 1546 und 1633 erneuert worden, sei der Bruckſommer den Hof- und Hausplätzen nach, und nicht nach den Gütern angelegt worden. Seit 1737 aber verlangten die Berner, daß der Bruckſommer auf die Güter, nicht auf die Haus- und Hofstätten verlegt werden sollte. Bern behauptet, daß das Bruckmäß auf die Güter zu verlegen sei, weil es in dem Tausche von 1467 heiße, daß die Bernischen gleich den Freiburgischen gehalten werden sollen, und damals weder diesen noch jenen etwas auf die Hausplätze gelegt worden sei, und daß man dieses Bruckmäß immerhin von den Gütern abgeführt habe, wie eben überall der Bruckſommer auf den Gütern hafte. Nach Ventilation der einzelnen Titel beharrt Freiburg auf seiner Forderung, erklärt sich aber, wenn man wünsche statt des Bruckmäßes wieder die Entrichtung des Zolles einzuführen, dazu bereit. In der Entrichtung des Zolls in Geld sieht aber Bern gleichen Nachtheil für beide Stände. Eine Uebereinkunft kommt nicht zu Stande. — Die Gesandtschaft Berns führt auch Beschwerde über Steigerung des Zolls bei der Sensenbrücke. Freiburg entgegnet, daß die von Neuenegg für ihren Hausbrauch, nicht aber für den Handel frei seien, und daß die Zolltariffa mit der bei der Gümmenenbrücke in Uebereinstimmung gebracht worden sei. Bern wünscht, daß man künftig jeder Steigerung vorbeugen möchte. § 14. **n.** Es wird angezeigt, daß die Streitigkeit wegen acht Zehntengarben zwischen dem Schloß Peterlingen und dem von Surpierre durch die Amtleute beigelegt sei, so daß jene Garben dem Schloß Peterlingen restituiert seien. § 15. **o.** Freiburg beschwert sich, daß seine Burger und Unterthanen, wenn sie ihre außer Land angekauften Waaren, Tabak, Wein und Liqueurs durch bernerische Botmäßigkeit führen, obrigkeitliche Transitpatente zu nehmen genöthigt seien, was den Verträgen und dem Burgerrecht zuwiderlaufe, ja daß dieß sogar auf andere Waaren ausgedehnt werde. Die Gesandtschaft Berns entgegnet, daß ihr Stand deßhalb diese Maßregel getroffen habe, damit nicht die Unterthanen, deren Subsistenz oft vom Weindebite abhange, durch Einführung fremden Weines benach-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

theiliget würden; eine ähnliche Maßregel sei auch gegen das mit Bern ebenfalls verburgerrechtete Neuenburg getroffen worden, und Freiburg selbst habe 1719 in diese Maßregel eingewilligt. Auf die Tabakeinfuhr sei diese Auflage gelegt worden, um diese so nützliche Pflanzung zu schützen, und damit das Geld in der Eidgenossenschaft bleibe. Die Gesandtschaft beschwert sich aber auch, daß freiburgischer Seits von dem bernerischen Pulverherrn, wenn er auch kleine Quantitäten Pulver zum Steinsprengen durch das Freiburgische schicke, ein Transitpatent verlangt werde. Freiburg verspricht für Letzteres Abhülfe. § 26. **p.** Freiburg beschwert sich, daß es zu Vivis von seinem in Savoyen gekauften Salze den Zoll zahlen müsse, während Bern für alle seine Waaren zu Stäfis vom Zolle frei sei. Bern erwidert, daß jedes Ort nach gemeinem Rechte den Zoll für sein Salz zu zahlen habe. Gegenüber der Exemtion Berns zu Stäfis habe Freiburg 1649 und 1705 seine Exemtion für 4200 Charges zu St.-Croix und Bellaigues erhalten. Das Begehren Freiburgs wird in den Abschied genommen. § 27. **q.** In Beziehung auf die Kornzeichen eröffnet die Gesandtschaft Berns der freiburgischen, daß ihr Stand bei dem Getreidemangel der verwichenen Jahre, um dem verderblichen Fürkauf zu steuern, die Anordnung getroffen habe, daß jeder Burger, Unterthan oder Miteidgenosse gegen Entrichtung eines Batzens an die bestellten Aufseher, von denselben ein Zeichen für den Ankauf von Getreide sich geben lassen mußte. Sowie der Getreidemangel aufgehört habe, sei auch diese Maßregel aufgehoben worden. Die Gesandtschaft Freiburgs giebt sich damit zufrieden, wünscht aber, daß gemäß den Abschieden von 1693 und 1696 auf den Hausbrauch keine neuen Auflagen gelegt und Maßregeln, wie die obige, einander freundeidgenössisch möchten angezeigt werden. § 28. **r.** Freiburg beschwert sich darüber, daß bei den Brücken zu Bern den freiburgischen Fuhrleuten auf die „Kommet und Bäst" ein Zeichen gedrückt und dafür drei Schilling gefordert werden. Berns Gesandtschaft giebt darüber folgenden Aufschluß: Es sei ein auf den ältesten Urbarien beruhendes Recht, daß das erste Mal, so ein Fuhrwerk im Jahr über die Brücke fahre, von Burgern und Unterthanen drei Schilling bezogen werde; damit nun das ganze Jahr hindurch von diesem Fuhrwerk nichts mehr gefordert werde, würden jene Zeichen an den Kommeten und Bästen angebracht. Die freiburgische Gesandtschaft will das Angehörte hinterbringen, bedingt sich aber allfällig gleiches Recht für ihren Stand aus. § 28. **s.** In Beziehung auf das Trattengeld eröffnet die Gesandtschaft Berns, daß die bernerischen und die freiburgischen Unterthanen gleich gehalten werden, daß sie für ein für ihren Hausgebrauch angekauftes und abgeführtes Pferd nicht mehr als einen Batzen nach dem Abschiede von 1689 bezahlen. Hat ein solcher Käufer von seinen Amtleuten kein Certificat, daß er für seinen Hausgebrauch kaufe, so stellt ihm das Kaufhaus in Bern gegen Entrichtung eines Batzens ein Zeichen aus. Die Maquignons (Pferdehändler), fremde oder heimische, bezahlen von jedem zu Bern gekauften Pferde, welches sie außer Land führen, das gewöhnliche Tratten- oder Sortiegeld von einem Gulden. Wenn aber burgundische oder andere dergleichen Händler Pferde, die sie in einer andern Botmäßigkeit gekauft haben, nur durchführen, so wird vom Kaufhause ein Pfund für den Transit bezogen. Die Gesandtschaft von Freiburg giebt sich damit zufrieden, wünscht aber, es möchte zwischen den Ständen Gleichförmigkeit eingeführt werden; sie nimmt die Sache **ad referendum** und behält ihrem Stande vor, eine ähnliche Einrichtung zu machen. § 29. **t.** Freiburg führt Klage, daß seinen Käsehändlern seit 1740 gegen den Abschied von 1715 und die Ratification desselben von Seite Berns vom 10. September 1716 zu Vivis nicht gestattet sei, Schiffleute nach ihrem Belieben zu bestellen. Die Gesandtschaft Berns erwidert, daß gerade dermalen mit Genf ein Schifffahrtsvertrag verhandelt werde, welcher künftig alle Irregularitäten und Anläße zu Klagen beseitigen werde. § 30. **u.** Beschwerde Freiburgs, daß seinen Angehörigen von Attalens und Châtel-St.-Denis gegen den Vergleich von 1705 zu Vivis von den zum Verkauf dahin gebrachten Lebensmitteln der Zoll gefordert werde, während es bei dem „Bubenberg-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder Allières-Zoll doch so gehalten werde, daß die bernerischen Angehörigen für das zum Verkauf gebrachte Getreide in Hin- und Herfahrt zollfrei seien. Bern aber bezieht den Vergleich von 1705 nicht auf die zum Verkauf nach Vivis gebrachten Lebensmittel; es werde es aber so halten, wie es an andern Orten gehalten werde, namentlich wie die von Vivis zu St. Sales gehalten werden. Der Bubenbergzoll aber stipuliere ausdrücklich Zollfreiheit nicht blos für den Hausgebrauch, sondern auch für Getreide und Waaren. § 31. **v.** Freiburg beschwert sich ferner, daß entgegen dem Abschiede von 1679, welcher festsetze, daß der von freiburgischen Burgern und Unterthanen durch bernerische Lande geführte Wein aller Traverse eremt sein soll, und entgegen dem Abschiede von 1701 und dem Vertrag von 1705, nach welchen in Allem ein Batzen vom Faß bezogen werden soll, zu Milden, Bressonac, Lignerolles u. s. w. mehr Transitgeld gefordert werde. Zweitens beklagt es sich, daß zu Ouchy und anderwärts von den durchzuführenden Weinen namhafte Traversegelder bezogen werden zuwider der von Bern selbst den 9. März 1646 gegebenen Declaration und den Abschieden vom Mai und September 1711. Der ersten Beschwerde verspricht Bern abzuhelfen. In Beziehung auf die zweite entgegnet es, daß es zu Sicherung bernerischen Landgewächses vor dem fremden Weine unumgänglich nothwendig sei, den durchpassierenden mit Transitpatenten zu versehen, eine Maßregel, die seit den ältesten Zeiten stattgefunden habe und in den Urbarien aller Schlösser sich vorfinde. § 33. **w.** Beschwerde Freiburgs, daß gegen den Vergleich von 1705 zu Milden und Vivis von denjenigen Fässern, welche nicht in die Halles kommen, Sustgeld oder Hallage gefordert werde. Die Gesandtschaft Berns läßt es bei dem Vergleich von 1705 bewenden, doch mit der Erklärung von 1739, daß die Waaren, welche übernachten, sich der Halles zu bedienen und den „Ghaltlohn" zu bezahlen haben, nicht aber diejenigen, welche gerade spediert werden und nicht in die Halles kommen. Der Beschwerde Freiburgs, daß von jedem zu Villeneuve durchgeführten Pferde ein Sols gefordert werde, will Bern nach den verglichenen Tariffen abhelfen. § 33. **x.** Beschwerde Freiburgs, daß gegen den eidgenössischen Spruch von 1599, gegen das von Bern 1605 gegebene feierliche Versprechen und gegen den Receß von 1649, welcher allen Zoll im ganzen Amt Oron aufhebt, mit Ausnahme des Brückenlohns zu Palézieux, die Seinigen nicht blos zu Palézieux, sondern auch zu Maracon, Franer und Oron das Pontenage für durchgeführten Wein bezahlen müssen, ja daß sogar ihnen das Brückengeld von Käsen und andern Waaren abgefordert werde. Bern erwidert, daß man 1701 und 1705 sich dahin verglichen habe, daß von jedem Faß Wein ein Batzen zu bezahlen sei, und dieser werde eben an demjenigen der vier genannten Orte bezahlt, wo ein solches passiere, wie dieß auch in den Verträgen von 1701 und 1705 vorbehalten sei. § 34. **y.** Die Gesandtschaft Freiburgs übergiebt der bernerischen ein Memorial, in welchem Beschwerden über Zollsteigerungen zu Vivis, Milden, Bressonac, Lignerolles, Ballaigues und Essertes enthalten sind. Berns Gesandtschaft verspricht Abhülfe bei gegründeten Klagen. § 36. **z.** Berns Gesandtschaft beklagt sich, daß den Bernermetzgern zu Freiburg für jedes erkaufte Stück Rindvieh ein Batzen statt zwei Kreuzer Zoll gefordert werde. Die freiburgischen Zöllner läugnen es. Freiburg erbietet sich, sobald ein Fall der Art erwiesen sei, zu remedieren. § 37. **aa.** Bern verlangt von Freiburg, daß denen von Wiflisburg für ihr eigenes und größtentheils zu ihrem Hausgebrauch bestimmtes Gewächs unverarbeiteter Tabaksblätter zu Domdidier der Zoll von vier Batzen vom Centner nicht möchte abgefordert werden. Die freiburgische Gesandtschaft aber erwidert, daß der von den Wiflisburgern durchgeführte Tabak gedörrter, demnach verarbeiteter sei, der nicht anders als für Waare angesehen werden könne und als solche den tarifmäßigen Zoll zu bezahlen habe. § 38. **bb.** Bern ersucht Freiburg die Domdidier-Straße in guten Stand zu setzen. Freiburg erwidert, daß deren Reparation bald möglichst zu Stande kommen werde, und spricht seinerseits den Wunsch aus, Bern möchte auch die Straße von Châtel-St.-Denis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach Vivis verbessern, sowie die Freiburg-Straße durch den Forst. Die Gesandtschaft Berns stellt die Vollendung der Verbesserung der Freiburg-Straße in nahe Aussicht, das Ansuchen in Betreff der letztern nimmt sie ad referendum. § 39. **cc.** Das Ansuchen Berns, Freiburg möchte den Angehörigen der Aemter Wiflisburg und Peterlingen den freien Holzankauf im Freiburgergebiete gestatten, beantwortet Freiburgs Gesandtschaft dahin, daß bei manchen Gelegenheiten dem Schlosse Wiflisburg und bisweilen auch den Angehörigen des Amts solcher Ankauf bewilligt worden sei; es möchte aber auch Wiflisburg in Beziehung auf den Heuverkauf, die Weidfahrten und die Einschläge, welche immer wieder gemacht werden, mehr Freundschaft zeigen. § 40. **dd.** Beschwerde Freiburgs wegen ungleicher Portoforderungen von Seite des Postamts von Bern. Dieses ist erbötig gegründeten Beschwerden abzuhelfen, über unbegründete zu belehren. § 41. **ee.** Die Gemeinde Diki in der Kirchhöri Laupen beklagt sich durch die Gesandtschaft von Bern, daß der Abschied vom 25. August 1679 noch nicht völlig exequiert sei, da noch immer verschiedene Stücke von Seite freiburgischer Angehörigen unausgeschlagen geblieben seien. Die freiburgische Gesandtschaft hinterbringt diesen Anzug ihren gn. Herren. § 42.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 1 und 2.

Orbe mit Tscherliz.

Art. 191 bis 194.

Grandson.

Art. 376 bis 380.

Murten.

Art. 530 bis 536.

12.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 25. September bis 3. October 1744.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Johann Konrad Escher, Seckelmeister und des Raths. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter, Schultheiß; Christian Willading, Ritter von St. Marco, Venner und des Raths. Lucern. Aurelian Zurgilgen, Statthalter und Stadtvenner; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Venner und des Raths. Uri. Franz Martin Schmid, Landammann; Joseph Florian Scolar, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Xaver Ignatius Würner, Landammann; Franz Michael Xaver Reichmuth, Landsstatthalter. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Landammann von Obwalden; Jakob Michael Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Johann Franz Landwing, Alt-Ammann; Johann Christian Blattmann, Alt-Ammann. Glarus. Johann Kaspar Hauser, Med. Dr., Landammann; Otmar Zwicki, Med. Dr., Landsstatthalter. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Niklaus Harscher, des Raths. Freiburg. Nikolaus Baron von Alt, Schultheiß; Thomas Gottrau, des Raths. Solothurn. Balthasar Joseph Wallier, Alt-Rath; Johann Ludwig von Vigier, Jung-Rath. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern, Med. Dr., Statthalter; Johann Jakob Keller, Seckelmeister. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Adrian Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner, von Braunberg, Hofmarschall und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Johann Kaspar Fels, Burgermeister. Biel. (Niemand).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese außerordentliche Tagsatzung ward auf die Berichte von Schaffhausen und vom Landvogt im Thurgau, daß sich Kriegsvölker den eidgenössischen Grenzen nähern, zusammenberufen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben. § 2. **c.** Es wird Angesichts der drohenden Gefahren als das sicherste Mittel zur Erhaltung des Vaterlandes angesehen, die frühern Abschiede aufrecht zu halten, folglich eine active Neutralität zu beobachten, keiner kriegführenden Macht zu gestatten, auf eidgenössischem Territorium Posto zu fassen oder durch dasselbe zu ziehen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. § 3. **d.** Es wird beschlossen, an den Kaiser die Erklärung der activen Neutralität sofort durch den kaiserlichen Legationssecretär Wocher abgehen zu lassen, da dieß im August 1743 unterblieben war. § 4. **e.** Eine Commission beräth die Maßregeln, welche unter den dermaligen Verhältnissen zu ergreifen seien, und bringt folgenden Entwurf: 1) Es bleibt bei den Abschieden von 1702 und 1743 (September). 2) Die Landgrafschaft Thurgau ist einstweilen bis auf größere Gefahr im Stande, ihre Grenzen mit ihrem eignen Landvolk zu wahren; sie wird angewiesen, sofort ihren dreifachen Auszug aufzumahnen und zu stündlichem Abmarsch bereit zu halten, die Hochwachen zu bestellen. 3) Der Landvogt und der Landschreiber als Landshauptmann haben, wenn Kriegsvölker sich den Grenzen nähern, mit einem Creditiv versehen, zu den Generalen sich zu begeben und dieselben von einer Territorialverletzung abzumahnen; finden ihre Vorstellungen keinen Eingang, so haben sie sofort nach Zürich und Bern zu berichten und um Absendung von Repräsentanten zu bitten. Diese Repräsentanten haben ebenfalls die Generale durch Vorstellungen von einer Territorialverletzung abzumahnen. Bleiben diese Vorstellungen fruchtlos, und betreten fremde Kriegsvölker den eidgenössischen Boden, so haben die Repräsentanten den Landsturm ergehen zu lassen, und der erste Zuzug hat sich auf den von ihnen zu bezeichnenden Sammelplätzen einzufinden. 4) Bei Annäherung der Kriegsvölker rückt sofort eine Freicompagnie gegen den Rhein und Constanz hin, im Falle der Belagerung dieser Stadt noch drei andere, welche unter anderm verhindern sollen, daß die Besatzung von Constanz sich in's Thurgau zurückziehe. Dem Commandanten von Constanz wird davon Kenntniß gegeben und erklärt, daß man Gewalt mit Gewalt abtreiben werde. Auch soll keine Munition oder Provision aus dem Thurgau nach Constanz durchgelassen werden. 5) Die Schiffe sind zurückzuziehen und anzuschließen; bei den Ueberfahrten und den am Rhein, dem obern und untern See gelegenen Dorfschaften sind Tags und Nachts Dorfwachen aufzustellen. 6) Dießenhofen und Rheinau haben für Verwahrung ihrer Brücken zu sorgen. Deserteurs und liederliches Gesindel sind nicht durchzulassen. Nähern sich die Kriegsvölker, so sind die Werbungen gänzlich aufzuheben. 7) Nähern sich die Kriegsvölker Bregenz, so werden Landammann Wetter und Hofmarschall Püntiner beauftragt, dort ähnlich zu verfahren, wie die Repräsentanten im Thurgau, und sich mit der Stadt St. Gallen in Rapport zu setzen, sowie auch mit den Repräsentanten im Thurgau. — Auf den Antrag Solothurns, die im Defensionale nicht begriffenen Stände möchten sich bestimmen lassen, unter den dermaligen Verhältnissen beizutreten, lassen es diese bei ihren in den frühern Abschieden niedergelegten Erklärungen bewenden. § 5. **f.** In Erwägung, daß die Sicherheit des Vaterlandes vorzüglich von der Sicherheit der Nachbarschaft abhange, wird dem Kaiser, dem Könige von Frankreich und der Königin von Ungarn in Schreiben der Wunsch ausgesprochen, es möchten die Waldstädte, das Frickthal, Constanz und Bregenz bis zum Abschluß des Friedens als neutrale Orte angesehen werden. § 6. **g.** Die Gesandtschaft Zürichs ersucht die Orte, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, daß auf die erste Mahnung oder auf ergehenden Landsturm schleunige Hülfe den bedrohten Orten gebracht werden könne. Die übrigen Gesandtschaften versichern, daß sie es an nichts fehlen lassen werden, zumal ihre Stände im vorjährigen Abschiede sich dazu verpflichtet hätten. § 7. **h.** Der Botschafter der Königin von Ungarn und Böhmen und Erzherzogin zu Oesterreich, begrüßt durch seinen Secretarius

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Marschal die Tagsatzung und spricht die Hoffnung aus, daß die Eidgenossenschaft der ihr durch die Erbvereinigung auferlegten Pflicht Genüge leisten und nicht gestatten werde, daß die vorderösterreichischen Lande und die Stadt Constanz von den Feinden der Königin eingenommen werden und dadurch die Eidgenossenschaft von der Macht des Hauses Bourbon völlig umringt werde, da der Fürst, dem solche Lande zugetheilt werden sollen, wie bekannt, von der Willkür Frankreichs gänzlich abhängig sei. In dem darauf erlassenen Antwortschreiben wird dem Botschafter der Beschluß von lit. c und f notificiert. § 8. **i.** Der französische Ambassador versichert in einem Schreiben vom 23. September die Tagsatzung, daß sie für ihre Grenzen keine Besorgniß von Seite der französischen Truppen zu haben brauche, und daß den Generalen der Befehl zugegangen sei, auf's gewissenhafteste die Neutralität des eidgenössischen Bodens zu respectieren. Diesem Schreiben liegt noch ein zweites vom Marschall de Coigny bei, in welchem der Wunsch ausgesprochen wird, es möchten einige Deputierte der Eidgenossenschaft an ihn abgesandt werden, um ihn von dem Laufe der Grenzen in Kenntniß zu setzen. In der Beantwortung wird auf den Entschluß hingewiesen, eine völlige active Neutralität beobachten zu wollen. § 9. **k.** Mariane, der Secretär der Ambassade, zeigt an, daß der König den 5. October nach Straßburg kommen und etwa vierzehn Tage sich daselbst aufhalten werde; man versehe sich, daß bei dessen Becomplimentierung (Bern hatte schon früher eine solche zur Sprache gebracht) das Ceremoniel von 1681 werde beobachtet werden. Mehrere Gesandtschaften sind für eine gemeinsame Becomplimentierung nach Art deren von 1681 instruiert; Bern stimmt für eine Becomplimentierung durch ein Schreiben, und zwar weil die Eidgenossenschaft in Betreff des Ceremoniels leider also zurückgesetzt worden sei, daß wenig Hoffnung vorhanden sei, dießmal etwas mehr zu erlangen. Es kann aber auch für Beneventierung des Königs durch Abgesandte von Basel in gemeineidgenössischem Namen stimmen. Zürich, Unterwalden, Schaffhausen und Appenzell-Innerrhoden, für Abschickung einer Gesandtschaft ohne Instruction, holen Instruction ein. Unterdessen setzt eine Commission das Ceremoniel fest: Von jedem Orte nicht weniger als zwei Gesandte in schwarzer Kleidung; ein jeder Gesandte nimmt noch einen Edelmann und nebst dem Ueberreiter noch einen Bedienten mit. Eintreffen in Basel am 13. October. Landschreiber von Reding schließt sich als Gesandtschaftssecretär an. Nachdem die neuen Instructionen angelangt sind, eröffnet Zürich, daß es jetzt in Folge von Nachrichten des Secretärs Mariane es am passendsten erachte, durch ein ehrerbietiges Schreiben den König zu becomplimentieren; stimmen alle Stände für eine Gesandtschaft, so will es sich nicht trennen. Bern, wie früher; an einer Abordnung wird sich sein Stand nicht betheiligen. Schaffhausen will sich der Mehrheit anschließen. Die andern Gesandten referieren über diese eingetretene Wendung. Basel, das für Abschickung einer Gesandtschaft von allen Orten gewesen wäre, behält sich eine Abordnung seines Standes vor. § 10. **l.** Der königlich ungarische Legationssecretär übergiebt ein Schreiben seiner Königin. Da dasselbe aber an die Stände selbst gerichtet ist, wird in keine Deliberation darüber eingetreten. Dem Landvogt im Thurgau werden die Schreiben lit. f mitgetheilt mit dem Auftrag, dieselben den Generalen vorzuweisen und sie zu ersuchen, bis zum Eintreffen der Antworten auf dieselben keine Feindseligkeiten gegen Constanz zu unternehmen. § 11.

13.

Conferenzen der katholischen Orte während der außerordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden im September und October 1744.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Lucerns Gesandtschaft eröffnet, daß Bern zwar dem Baslerboten gestatten wolle, seine wöchentliche Reise nach Lucern zu machen, aber die Bedingung daran knüpfe, daß derselbe blos Briefe, Kleidungen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anderes, was den Burgern und Angehörigen von Lucern zuständig sei, mitnehmen dürfe, nicht aber Briefe, Gelder und andere Poststücke, welche von außen her über Lucern nach Basel und weiter gehen oder über Basel kommen und noch weiter als Lucern gehen. Der Bote werde an der bernerischen Grenze einer Visitation unterworfen. Die Gesandtschaften sehen diese Neuerung des Standes Bern für höchst bedenklich an und versichern, obgleich ohne Instruction, daß ihre Obrigkeiten Lucern beizustehen bedacht sein werden. § 1. **b.** Der Stand Schwyz hatte sich über die Erneuerung des Bundes mit dem Bischof von Basel, welche auf der letzten Tagsatzung zu Frauenfeld in Richtigkeit gebracht worden war, noch nicht erklärt, und, um die Gründe davon schriftlich von Lucern angefragt, nur in allgemeinen Ausdrücken geantwortet. Die Gesandtschaft Lucerns wiederholt jetzt die Frage mündlich. Die schwyzerische erklärt sich ohne Instruction. Die übrigen sprechen ihr Bedauern aus, daß Schwyz in dieser der Katholicität vortheilhaften Sache sich zu trennen gedenke, und wünschen, daß es die Sachen besser erdauern möge. Die Gesandtschaft Solothurns ist zu der Erklärung instruiert, daß ihr Stand, wenn nur zwei oder drei Orte mithalten, den Bund auf die angesetzte Zeit beschwören werde. § 2. **c.** Die Gesandtschaft Freiburgs fragt an, ob die Mehrheit der katholischen Orte dem Stande Solothurn die Commission gegeben habe, den König von Frankreich, wenn derselbe in's Elsaß komme, zu becomplimentieren. Lucern antwortet, daß dieß von allen geschehen, und daß das Creditiv bereits nach Solothurn abgegangen sei. § 3.

14.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 1. December 1744.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte. Uri. Franz Martin Schmid, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich; Joseph Florian Scolar, Alt-Landammann; Karl Franz Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr; Michael Xaver Reichmuth, Landsstatthalter. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Landammann von Obwalden; Jakob Michael Zelger, Ritter, Landammann von Nidwalden.

a. Zug, welches zu dieser Conferenz ebenfalls eingeladen worden war, entschuldigt sein Ausbleiben, bittet um Mittheilung des Abschieds und erklärt sich bereit, zur Aufrechthaltung der schweizerischen Freiheiten alles Erforderliche beizutragen. § 1. **b.** Es erscheinen vor den Gesandten Hauptleute der beiden Tschudi'schen in sicilianischen Diensten stehenden Regimenter und bringen ihre Beschwerden gegen den Marschall Joseph Anton von Tschudi und den Oberst Ludwig Leonhard Tschudi vor, welche theils durch ihr Benehmen während der alten Capitulation, theils durch die neue eigenmächtig 1743 gemachte Capitulation hervorgerufen wurden. Es wird nun beschlossen, bei dem den 11. März 1744 zu Brunnen errichteten Abschiede zu verbleiben, in Folge dessen die von Oberst Tschudi neugeschlossene Capitulation cassiert sei, und die alte bis zu Ende der accordierten Jahre fortzudauern habe. Marschall von Tschudi soll die klagenden Officiere in keiner Weise molestieren. Dieser Beschluß ist dem Könige beider Sicilien mitzutheilen, der Premierminister zu ersuchen, die sich beklagenden Officiere zu unterstützen. Endlich erachtet man es rathsam, durch eine Deputation dem Marchese d'Isastia in Lucern die Beschwerden der Hauptleute mitzutheilen und ihm mit Nachdruck zu eröffnen, daß die interessierten Orte von der 1734 errichteten Capitulation nicht weichen werden. Den Antrag von Schwyz und Unterwalden, es möchte Uri diese Deputation übernehmen, nimmt die urnerische Gesandtschaft ad referendum. Dem Marschall von Tschudi wird in einem ernstlichen Schreiben „seine große Mißhandlung und sträfliche Aufführung repri-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mandiert" und die ernstliche Ermahnung zugestellt, die Hauptleute nicht zu verfolgen, widrigenfalls man wider ihn alle erforderlichen obrigkeitlichen Zwangsmittel aussinnen werde, um ihn zu gebührendem Gehorsam zu bringen. Die schwyzerische Gesandtschaft läßt instructionsgemäß in den Abschied setzen, daß die Kosten dieser Conferenz nicht von den Orten, sondern von dem Unrecht habenden Theile getragen werden sollen. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Schwyz beschwert sich, daß man in Uri ihrem Mitrath Anton Styger zugemuthet habe, seine Kässpalen, die er durch die Säumer, welche ihm schuldig waren, oder durch seine eigenen Saumpferde nicht habe wollen verfergen lassen, in die Sust zu legen und durch die Factoren spedieren zu lassen, sowie auch „sein eigen Ryß in den Ryßtheil zu legen." Die urnerische Gesandtschaft nimmt die Beschwerde ad referendum, erklärt aber dabei, daß ihre Obrigkeit von der errichteten Säumerordnung keineswegs abweichen werde. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von Schwyz beschwert sich, daß man in Uri den schwyzerischen Recruten einen Mann bis nach Urseren mitgebe, wodurch denselben unnöthige Kosten gemacht würden. Die urnerische Gesandtschaft rechtfertigt diese Maßregel dadurch, daß eben früher durch die Recruten an Brücken, Straßen und Particulargütern großer Schaden angerichtet worden sei. § 4. **e.** Schwyz beklagt sich, daß ihren Untergebenen von Küßnacht und Lachen zu Faido von jedem transitierenden Stück Vieh ein Kreuzer Weggeld abgefordert werde, was früher nie geschehen sei. Die urnerische Gesandtschaft referiert, weiß aber, daß laut alter Uebung die von Livinen diesen Kreuzer bezogen, wenn die von Küßnacht und Lachen nicht unter dem Namen von Landleuten zu Schwyz passiert seien. § 5. **f.** Schwyz trägt darauf an, da den unlängst in französischen Diensten vermehrten Schweizercompagnieen die zugesagten 10 Thaler nicht abgestattet werden, die interessierten Hauptleute mit einem Fürschreiben an den französischen Ambassador zu unterstützen. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis.

Art. 244. Locales.

Luggarus.

Art. 157. Locales.

15.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 29. Januar bis 13. oder 15. Februar 1745.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Johannes Füeßli, Statthalter. Bern. Johann Georg ImHof, Venner; Johannes Thormann, des Raths. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheiß und Pannerherr; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Venner. Uri. Franz Martin Schmid, Landammann; Joseph Flórian Scolar, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Xaver Ignatius Würner, Landammann; Michael Franz Xaver Reichmuth, Landsstatthalter. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Landammann von Obwalden; Jakob Michael Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Alt-Ammann; Oswald Heggli, Alt-Ammann. Glarus. Johann Kaspar Hauser, Landammann; Otmar Zwicki, Landsstatthalter. Basel. Johann Rudolph Fäsch, Oberstzunftmeister; Johann Merian, Deputat. Freiburg. Niklaus Anton von Montenach, Schultheiß; Joseph Niklaus von Alt, Alt-Schultheiß. Solothurn. Franz Victor Buch, Schultheiß; Urs Joseph Sury, Stadtvenner. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern, Statthalter; Johann Jakob Keller, Seckelmeister. Appenzell. Innerrhoden. (Niemand.) Adrian

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Hofmarschall und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Burgermeister. Biel. Johann Heinrich Hermann, Stadtvenner.

Veranlassung zu dieser außerordentlichen Tagsatzung gaben theils die Schreiben, welche von der Königin von Ungarn und deren Botschafter eingekommen waren, theils die Bedenken erregenden Zeitumstände. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Appenzell-Innerrhoden entschuldigt sein Ausbleiben; seine Abwesenheit wird mit Mißbelieben wahrgenommen. § 2. **c.** Mariane, Secretär der französischen Ambassade, und von Vigier, königlich französischer Rath und Dolmetscher, statten der zürcherischen Gesandtschaft zu Handen der Tagsatzung das Compliment ab, wünschen, daß die Eidgenossenschaft bei der ergriffenen Neutralität genau verbleibe, und geben die Versicherung, daß von Seite Frankreichs der Eidgenossenschaft niemals dieser Neutralität entgegen etwas werde zugemuthet werden. Die zürcherische Gesandtschaft wird beauftragt, das Compliment zu erwidern und die Versicherung der genauen Beobachtung der Neutralität zu wiederholen. § 3. **d.** Basel berichtet, daß der zu Rheinfelden commandierende General Monconseil einige mit Kriegsgeräthschaften beladene Schiffe, ohne sich vorher angemeldet zu haben und ohne zu landen, auf dem Rhein durch die Stadt nach Großhüningen geführt habe. Es bezieht sich auf sein früher darüber an die Orte gesandtes Schreiben und bittet um Rath, wie es sich künftig in ähnlichen Fällen zu verhalten habe. Die Gesandtschaft von Zürich wird ersucht, dem Secretär der französischen Ambassade „dieß gebührend zu ahnden." Dieser mißbilligt den Vorfall und versichert, daß es wider den Willen des Königs geschehen sei und künftig nicht mehr begegnen werde. Eine gleiche Versicherung geht auch vom General Monconseil ein. Basel wird für seine Wachsamkeit die Zufriedenheit bezeugt und ihm überlassen, in künftigen Fällen seiner Klugheit gemäß zu handeln; wo es aber allein zu handeln bedenklich erachte, an die übrigen Orte zu berichten. § 4. **e.** Der ungarische Botschafter hatte am 2. December 1744 an die Orte ein Schreiben erlassen, welches vier verschiedene Punkte enthielt. 1. Er hatte sich über Nichterfüllung der durch die Erbvereinigung der Eidgenossenschaft auferlegten Pflichten gegenüber den vorderösterreichischen Landen beklagt. In Beziehung darauf finden die Gesandten, daß die in der Erbvereinigung von 1511 enthaltenen Worte des treuen Aufsehens zu keiner thätlichen Hülfe verbindlich machen, sondern „öfters declariertermaßen „eidgenössischer Seits nur auf Botschaft-Schicken, Schreiben und Vorstellungen verstanden sei, wie solches Anno „1734 dem königlich hungarischen Herrn Botschafter auf sein Begehren schriftlich zugestellt worden." Ueberdieß ist diese Beschwerde den Gesandten um so befremdender, da man im Februar der Königin von Ungarn vorgeschlagen hat, einen aus den vier Waldstädten und dem Frickthal bestehenden Neutralitätsdistrict auszuscheiden und im September die nachdrücklichsten Vorstellungen an die kriegführenden Mächte gemacht worden sind. 2. Der Botschafter hatte bemerklich gemacht, daß er auf das der Tagsatzung im September 1744 eingereichte Schreiben eine Antwort erwartet hätte. Es soll ihm darauf geantwortet werden, daß dasselbe an die Stände selbst adressiert gewesen sei und von diesen zuerst habe berathen werden müssen, und daß ein einläßlicherer Antrag von Seite des Botschafters erwartet worden sei. 3. Der Botschafter hatte sich auch darüber beschwert, daß bei der Belagerung von Freiburg eidgenössische Völker gebraucht worden seien. Darauf soll geantwortet werden, daß die Stände mit Mißfallen von dieser Transgression gehört und sogleich gegen die Ihrigen dieß nachdrücklich geahndet hätten. 4. Wenn endlich der Botschafter sich darüber beschwert habe, daß man der Stadt Bregenz vom Rheinthal aus keine Zufuhr habe zukommen lassen, so müsse man berücksichtigen, daß von der französischen Generalität mit völliger Sperrung des Passes gedroht worden sei, wenn die Zufuhr nach Bregenz fortdauern sollte. Durch eine solche gänzliche Sperre wäre das Rheinthal und auch die benachbarten Orte,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit denen der freie Handel nie unterbrochen worden sei, in die größte Noth gekommen und Bregenz selbst hätte dadurch keine Erleichterung erhalten. Davon hätten sich die Deputierten, welche von Bregenz an die eidgenössischen Repräsentanten abgeschickt worden, selbst überzeugt. Die Gesandtschaft von Bern, in Betreff dieses vierten Punktes mit anderer Instruction versehen, stimmt nach Anhörung des Sachverhalts zum Abgang der Antwort in obigem Sinne. Uri, Unterwalden, Zug, Solothurn und Abt von St. Gallen nehmen das Antwortschreiben ad ratificandum, Freiburg ad referendum. § 5. **f.** Um die höchst bedenklichen Transgressionen der eidgenössischen Völker zu verhindern, wird nach Anleitung vorzüglich des Abschieds von 1690 für erforderlich erachtet, an den König von Frankreich ein nachdrückliches Vorstellungsschreiben abgehen zu lassen, daß künftig den eidgenössischen Völkern nicht zugemuthet werden möchte, sich gegen bisherige Gewohnheit gebrauchen zu lassen; ebenso an die Obersten und Hauptleute der eidgenössischen Völker, daß sie bei Ehre und Eid und bei obrigkeitlicher Ungnade sich nicht wider bisherige Uebung brauchen lassen sollen; in letzterm Sinne solle ein jedes Ort an die Seinigen schreiben. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Lucern eröffnen bei dieser Gelegenheit, daß es bedauerlich sei, „daß „man von unsern ehrlichen Altvordern, welche die Ehre der Nation äußerst beherziget, sich gänzlichen ablehne, „von alten loblichen Satzungen sich entferne und durch solch hin- und wieder ohngebundenes und ohngescheuchtes „offensive Agieren der eidgenössischen Völker das liebwerthe Vaterland zu theurer Verantwortung und in größte „Gefahr ziehe.“ Sie sind instruiert, darauf zu dringen, daß allen eidgenössischen Kriegsvölkern von ihren Obrigkeiten alles offensive Agieren bei hoher Strafe untersagt werde; ihnen schließt sich Basel an. Lucern, Schwyz und Nidwalden rügen auch die Einschiffung des Regiments Courauchante über Meer. Jene beiden oben erwähnten Schreiben nehmen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Freiburg ad referendum. § 6. **g.** Das am 24. September 1744 der Tagsatzung von Marchese de Prié übergebene Schreiben, in welchem derselbe die Eidgenossenschaft an die durch die Erbvereinigung ihr auferlegten Pflichten erinnert, wird in dem unter lit. e 1. angegebenen Sinne zu beantworten beschlossen. Uri nimmt dieses Antwortschreiben ad ratificandum, Freiburg ad referendum. § 7. **h.** Der kaiserliche Botschafter, Philipp Graf von Frohberg, berichtet in einem Schreiben, daß durch den am 20. Januar 1745 erfolgten Tod des Kaisers Karl VII. die Absendung des Legationssecretärs Wocher an die Tagsatzung verhindert worden sei, mit dem Beifügen, daß der kaiserliche Kronprinz den Tod seines Vaters, sowie seine Ansprüche auf die nach erloschenem österreichischem Mannsstamme ihm gebührenden und theilweise schon in Besitz genommenen vorderösterreichischen Lande notificieren werde. Er spricht die Hoffnung aus, daß die Eidgenossenschaft, nachdem der österreichische Mannsstamm und somit auch die Erbvereinigung mit dem wienerischen Hofe erloschen sei, in Betreff der vorderösterreichischen Lande, namentlich des Frickthals und der vier Waldstädte, den Kronprinzen als den unwidersprechlichen Besitzer derselben ansehen und sich mit dem wienerischen Hofe in keine Unterhandlungen einlassen werde. — Da der Inhalt dieses Schreibens von nicht geringer Wichtigkeit erscheint, auch Anstände der Titulatur halber hervorruft, weil von Frohberg nicht mehr als Botschafter angesehen werden könne, so wird das Schreiben ad referendum genommen und das Erforderliche vorzukehren den Obrigkeiten überlassen. § 8. **i.** Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Lucern geben den übrigen Gesandten Kenntniß von einem von Baron von Buol zu Bregenz im Namen der Königin von Ungarn an sie erlassenen Schreiben und von einem dasselbe begleitenden Memorial, dessen Inhalt den oben erwähnten Schreiben der Königin und des Botschafters derselben ähnlich ist. Die Mittheilung wird verdankt und ad referendum genommen. § 9. **k.** Lindau hatte unterm 8. Januar die Orte in einem Schreiben ersucht, beim Kaiser und beim König von Frankreich sich dafür zu verwenden, daß es, wie in frühern Zeiten, mit Feindseligkeiten verschont werden möchte; ferner hatte es um werkthätige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hülfe im Falle der Noth und um einen eidgenössischen Repräsentanten gebeten. Wenn nun gleich eingesehen wird, daß der Eidgenossenschaft an der ungestörten Erhaltung dieser Stadt viel gelegen sein müsse, weil dieselbe von dort Früchte, Salz und anderes beziehe, so findet man es doch bedenklich, thätliche Hülfe oder einen Repräsentanten zu schicken; hingegen wird für gut befunden, an die Krone Frankreich eine nachdrückliche Vorstellung zu Gunsten Lindau's und seiner Zeit eine ähnliche an das Haus Bayern zu adressieren. Unterwalden und Freiburg nehmen das projectierte Schreiben ad referendum. § 10. **l.** In Betreff der Stadt Bregenz wird darauf aufmerksam gemacht, wie sehr es der Eidgenossenschaft daran liegen müsse, daß dieselbe nicht von einer Macht umschlossen werde, was schon die Vorfahren jeweilen für bedenklich gehalten hätten. Dadurch würde nicht nur „die eidgenössische Freiheit unterdrückt", sondern die Eidgenossenschaft in die Lage versetzt werden, daß sie für den Bezug der Früchte, des Salzes und anderer Bedürfnisse von einer Macht abhängig würde. Zürich, Bern, Lucern, Schaffhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen und Biel sind der Ansicht, es sollte, da das im September 1744 wegen dieser Stadt an die kriegführenden Mächte abgegangene Vorstellungsschreiben unbeantwortet geblieben sei, eine nochmalige Recharge an Frankreich und seiner Zeit an das Haus Bayern abgesandt werden. Die übrigen Gesandtschaften, ohne Instruction, referieren und stellen die Beistimmung ihrer Stände in Aussicht. § 11. **m.** Die drei Bünde suchen die sämmtlichen Stände der Eidgenossenschaft um getreues Aufsehen nachbarlich und bundesgenössisch an. Die Gesandten von Zürich und Bern machen darauf aufmerksam, daß Gefahr vorhanden sei, es möchten die französischen Alliierten nach Wegnahme von Lindau und Bregenz den Durchpaß durch Graubünden forcieren, um eine Communication mit Italien zu finden, in Folge dessen Graubünden der Schauplatz des Krieges werden könnte, und daß zu besorgen sei, es möchten die mit Graubünden verbündeten Orte, ja sogar die ganze Eidgenossenschaft in den Krieg verwickelt werden. Die Gesandtschaften der übrigen Orte erklären, daß sie im Nothfalle alles das zu leisten bereit seien, wozu sie durch Bünde und Tractate verpflichtet seien, um die gemeinsame Ruhe und Sicherheit zu wahren. § 12. **n.** Schaffhausen sucht die übrigen Stände um getreues Aufsehen und, wenn es die Noth erfordere, um Rath und That an mit der Versicherung, daß es ohne Noth den Orten nicht beschwerlich fallen werde. Es wird ihm die Versicherung gegeben, daß alles getreulich werde geleistet werden, was die Bünde verlangen. § 13. **o.** Auf die Anfrage Zürichs, was zu thun sei, da der Kaiser gestorben, welcher der Eidgenossenschaft die feierliche Erklärung gegeben habe, daß seine Kriegsvölker deren Boden nicht betreten werden, wird gut befunden, die Notification des Todes durch den Churprinzen vorerst abzuwarten und dann in dem Antwortschreiben jene Declaration des Kaisers gegen den Churprinzen zu verdanken und demselben das eidgenössische Interesse und namentlich die Neutralität zu empfehlen. § 14. **p.** Der zu Ulm versammelt gewesene Kreisconvent hatte auf die Vorstellungen Zürichs, welche es durch den Rathssecretarius Hirzel zu Ende vorigen Jahres daselbst hatte machen lassen, die Limitation der Zufuhr der Früchte und den Imposto aufgehoben, aber auch seinerseits einige Ansuchen gestellt, welche auf die Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Commerciums zielten, und namentlich darüber sich beschwert, daß auf einigen eidgenössischen Fruchtmärkten die Preise eigenmächtig bestimmt und die Verkäufer in ungangbaren oder zu hoch taxierten Geldsorten bezahlt würden. Dem Stande Zürich wird seine Bemühung, den kreisausschreibenden Fürsten zu Handen des gesammten Kreises dessen Willfährigkeit im Namen aller Orte verdankt und die Zusicherung für Untersuchung und Beseitigung der angedeuteten Uebelstände gegeben. Zürich wird ersucht, seine Aufmerksamkeit bei gegenwärtigen Conjuncturen fernerhin dieser Angelegenheit zuzuwenden, und wo hie oder da etwas Anstößiges sich zeige, sofort in gemeineidgenössischem Namen nachdrückliche Vorstellungsschreiben zu erlassen. Basel stimmt bei und spricht die Hoffnung aus, man werde auch ihm, wenn ihm künftig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

etwas Widriges begegnen sollte, gleichfalls mit Rath und That an die Hand gehen. Freiburg schließt sich ebenfalls an, bezieht sich aber auf die Erklärungen, die es „ehedem" an Zürich gethan habe. § 15. **q.** In Folge der laut gewordenen Klagen, daß das Land von Ausreißern, Landstreichern und allerhand liederlichem Gesindel überschwemmt werde, werden die Grenzorte ersucht, die Anordnung zu treffen, daß dergleichen Gesindel der Eintritt in das Land verwehrt werde. Den Landvögten wird in ähnlichem Sinne ein Auftrag ertheilt und ihnen insinuiert, die bestehenden Mandate genau zu befolgen. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 4. Kriegssachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art 347. Polizeiliches.
Art. 411. Judicatur- und Competenzconflicte.

Rheinthal.

Art. 310. Kriegssachen.

16.

Conferenzen der katholischen Orte während der außerordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden im Januar und Februar 1745.

[Staatsarchiv Lucern.]

Die Gesandtschaft von Lucern bringt die Uebelstände zur Sprache, welche die Vergebung der Pfründen, die an vielen Orten die Reformierten in katholischen Landen und die Katholischen in reformierten zu besetzen haben, mit sich bringe, und zwar vorzüglich dadurch, daß dieselben gleichsam feilgeboten werden. Sie bezieht sich auf Verhandlungen, welche deßwegen mit dem Nuntius gepflogen worden, und auf ein Schreiben Lucerns an die katholischen Stände. Es wird gut befunden, die Sache vor gemeinsamer Sitzung zur Sprache zu bringen und im Hinblick auf die Abschiede von 1643 (13. September), 1691 (1. Juli), 1698 (8. Juli), 1699 und besonders von 1700 (4. Juli) darauf anzutragen, daß für eine Pfründe nicht mehr als 100 Ducaten bezahlt und angenommen werden sollen. Da sich aber zeigt, daß nicht alle Gesandten instruiert sind, wird die Sache auf künftige Jahrrechnung verschoben.

17.

Conferenzen von Zürich und Bern während der außerordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden im Januar und Februar 1745.

[Staatsarchiv Zürich.]

Diese Conferenzen wurden zur Beilegung der zwischen dem Prälaten von St. Gallen und dem Toggenburg waltenden Streitigkeiten gehalten. In einem Schreiben vom 29. November hatte der Prälat die ihm angetragene Conferenz abgelehnt, da die streitigen Punkte alle, nachdem man vorher mehrere vergebliche Conferenzen gehalten, „in's Recht gesetzt und alle außer einem einzigen im Rechten recipiert worden seien." Ueber diesen einen Punkt machte sich der Prälat anheischig zu unterhandeln. **a.** In Betreff der materia tractandorum kommen beide Stände darin überein, daß unter den obwaltenden Streitpunkten keine Sönderung gemacht werden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dürfe, so daß nur der eine oder der andere Punkt vorgenommen, die übrigen aber dem Rechtsstand überlassen würden, sondern daß alle und jede in Verhandlung zu ziehen seien. Zürich conformiert sich mit Bern dazu, daß in der Antwort an den Prälaten das Militare namentlich hervorgehoben werde. § 1. **b.** In Beziehung auf die forma tractandorum kommt man überein, daß bei einer zu haltenden Negotiationsconferenz Ausschüsse vom toggenburgischen Landrathe an dem Versammlungsorte der Conferenz zu erscheinen haben, um Auskunft ertheilen zu können. Es soll auch bei der fürstlichen Gesandtschaft dahin gewirkt werden, daß diese Ausschüsse etwa auch in plena sessione verhört werden können. § 2. **c.** Es wird für passend erachtet, jetzt schon einzelne Streitpunkte zu besprechen und das Resultat dieser Besprechung ad referendum zu nehmen, um dadurch eine Gleichmäßigkeit in spätern Instructionen zu erzielen. In Betreff des Mannschaftsrechtes nun und des davon abhangenden Militare, welches seit dem Frieden von 1718 unerörtert geblieben, wird gut befunden, dasselbe privative und uneingeschränkt keinem von beiden Theilen zu überlassen, sondern weil darüber zwischen dem Prälaten und dem Lande Toggenburg verschiedene Ansichten walten, folgenden modus vivendi vorzuschlagen: 1) Im Falle die Eidgenossenschaft mit äußeren Feinden in Krieg gerathen sollte, so haben die Landleute im Toggenburg auf die Mahnung des Fürsten zu ziehen. 2) Wenn der Fürst von einer fremden Macht angegriffen wird, soll auf dessen Mahnung das Land Toggenburg verpflichtet sein, mit Zuzug ihm zu helfen und dessen Lande zu beschützen, „doch nicht über Rhein." 3) Wird ein Zuzug zu einem eidgenössischen Grenzort nöthig, so sind die Landleute im Toggenburg verpflichtet, für die Hälfte der vom Fürstabt zu stellenden Mannschaft „zu concurrieren" und zwar so, daß, wenn von demselben die Mahnung ergeht, die Execution dem Landrath überlassen bleibe; die einläßlicheren Bestimmungen sind aber bis zur künftigen Negotiation auszustellen. Den toggenburgischen Zuzügern soll derselbe Sold zukommen, welchen die übrigen eidgenössischen Völker haben. 4) In Beziehung auf Bestellung der Hochwachen und Sanitätswachen soll es der Mahnung und Execution halber bei den Bestimmungen der vorhergehenden Nummer bleiben, einläßlichere Bestimmungen ebenfalls vorbehalten. 5) Es wird für besser gehalten, bei der Pacificationsverhandlung den Punkt mit Stillschweigen zu übergehen, wie es gehalten werden solle, wenn die Eidgenossen etwa unter sich selbst in Krieg zerfallen. Wenn der Fürstabt auf einer zu gebenden Bestimmung beharren sollte, so mögen dann die Gesandten weitere Instructionen einholen. Halte man es aber für besser, über diesen Punkt etwas zu stipulieren, so möchte in diesem Fall den Toggenburgern nichts zugemuthet werden. 6) Wenn der Fürstabt und das Stift St. Gallen in ihren innerhalb der Eidgenossenschaft gelegenen Landen angegriffen werden, so sei es billig und der Gewohnheit gemäß, daß die Landleute im Toggenburg der Mahnung des Fürstabts entsprechen und zuziehen, wiewohl ein solches Stipulatum seine bedenklichen Folgen haben und schwerlich verwirklicht werden könne. 7) Bewilligt der Prälat die Anwerbung einiger Compagnieen für fremde Fürsten und Herren, so „soll solches auch auf das Land Toggenburg seinen Effect haben," doch immer mit dem Vorbehalt, daß diese Compagnieen nur defensiv und nie gegen die Eidgenossenschaft gebraucht werden dürfen, und daß die Werbung freiwillig und ungezwungen sei. Die Frage, wie es mit der Ernennung der Hauptleute und der Subalternen zu halten sei, und welches hiebei die Rechte des Landrathes seien, werden auf die künftige Negotiation verschoben; vorläufig wird aber der Grundsatz aufgestellt, daß Nutzen und Genuß von dergleichen Werbungen zwischen dem Prälaten und dem Lande Toggenburg auf billige Weise vertheilt werden sollen. 8) Auf künftige Negotiationsconferenz wird auch die Aufstellung von Bestimmungen über Landmusterungen, Waffenschau, Bestellung der Officiere im Lande, Schießtage, Exercitien u. s. w. und die Entscheidung, wem das Eine oder das Andere zukomme, verschoben. § 3. **d.** In Betreff der Landesanlagen läßt man es bei dem badischen Frieden (Art. 3 und 61) und bei der frauen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

feldischen Erläuterung (Art. 1) bewenden, nach welchen der Landrath das Recht hat, Landesanlagen zu machen und von den Säumigen durch Schatzung sie einzutreiben. Ferner hat es bei der Uebung zu bleiben, daß die Landrathsmitglieder einer Gemeinde in Verbindung mit zwei von der Gemeinde beigeordneten Personen das die Gemeinde treffende Quantum der Anlagen auf die Gemeindsgenossen vertheilen, wozu die Erläuterung beigefügt wird, daß, wenn ein Gemeindsgenosse Grund zu haben glaubt, sich über die Vertheilung zu beschweren, derselbe befugt sein soll, sich an den Landrath zu wenden. Was dann der Landrath verordnet, soll exequiert werden. Die geistlichen Güter sollen wie die weltlichen den Landesanlagen unterworfen sein. § 4. **e.** Für die übrigen Streitpunkte soll, im Falle die Negotiationsconferenz zu Stande kommen sollte, „die Machenschaft von 1735" (s. Bd. VII. Abth. 1. S. 512 bis 519) als Instruction dienen. § 5. **f.** Wenn der Prälat die ihm vorzuschlagende Negotiationsconferenz wird angenommen haben, so soll dem Landrath im Toggenburg davon Kenntniß gegeben, sowie auch angezeigt werden, daß auf derselben alle streitigen Punkte und namentlich das Militare reguliert werden sollen; daß er zu diesem Zwecke an den Versammlungsort der Conferenz Ausschüsse zu schicken und in einem schriftlichen Acte zu erklären habe, daß er die Ausgleichung jener Streitpunkte den Ständen Zürich und Bern überlasse, wobei ihm zugleich bemerklich gemacht werden solle, daß, wenn derselbe darauf nicht eingehen wolle, nichts anderes übrig bleibe, als „diese Streitigkeiten einem Rechtsstande zu überlassen." Sollte der Landrath in diese Vorschläge nicht eintreten, so wird noch eine Vorconferenz für nöthig gehalten. § 6. **g.** Es wird für zweckmäßig erachtet, daß, wenn die Negotiation zu einem glücklichen Ziele führe, eine Garantie der beiden Stände, ähnlich wie im Frieden von 1718, stipuliert werde. § 7. **h.** Es wird der Entwurf eines Antwortschreibens an den Fürstabt auf dessen Schreiben vom 23. November vorgelegt, in welchem demselben erklärt wird, daß auf der projectierten Conferenz alle und jede Streitpunkte und namentlich auch das Militare verhandelt werden sollen. — Dieses Schreiben, sowie die ganze übrige Verhandlung werden von den Gesandten ad referendum genommen. § 8.

18.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 5. bis 24. Juli 1745.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Johannes Füeßli, Statthalter. Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister; Christian Willading, Ritter von St. Marco, Venner und des Raths. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheiß; Franz Ulrich Göldlin von Tiefenau, Bauherr und des Raths. Uri. Jost Anton*) Schmid, Landammann; Joseph Florian Scolar, Alt-Landammann. Schwyz. Michael Xaver Reichmuth, Landammann; Franz Xaver Ignatius Würner, Alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann und Felix Leontius Kaiser, Landsstatthalter, beide von Nidwalden. Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Alt-Ammann; Johann Christian Blattmann, Ammann. Glarus. Kaspar Hauser, Med. Dr., Landammann; Otmar Zwicki, Med. Dr., Statthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Johann Rudolf Burckhardt, Deputat. Freiburg. Franz Joseph Niklaus von Alt von Tiefenthal, Schultheiß und Generalcommandant; Niklaus Ammann, Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Joseph von Roll, Schultheiß; Urs Joseph Sury, Stadtvenner. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern,

*) Sollte wahrscheinlich Franz Martin heißen. (S. Absch. 15.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Statthalter; Johann Heinrich Keller, Seckelmeister. Appenzell. Hans Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Adrian Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Hofmarschall und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Burgermeister. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 2. **c.** Bei der Behandlung des Münzwesens zeigt sich wiederum keine Hoffnung auf eine gemeinsame Verordnung. Man läßt es bei den frühern Abschieden in Beziehung auf Admodiation, Valutierung und Abrufung der Münzen bewenden. Innerrhoden bezieht sich auf seine voriges Jahr gegebenen Erklärungen und berichtet, daß sein Münzmeister gestorben und seine Münzstätte geschlossen sei, Stadt St. Gallen, daß es ohne dringende Noth nicht mehr münzen lassen werde. Lucern beschwert sich, daß seine Landschaft seit einiger Zeit mit Münzen von Obwalden, namentlich mit Fünfbätznern und Halbbatzen überschwemmt werde, und spricht die Hoffnung aus, daß von Seite jenes Standes billigerweise werde remediert werden. Es wird auch die Klage laut, daß die Montforter- und Haldensteinermünzen, die sogenannten Vögelin-Halbbatzen, auch eine neue, sehr geringhaltige Churermünze in die angrenzenden eidgenössischen Orte zum Nachtheil des Publicums in großer Masse eindringen. In Folge dessen werden die angrenzenden Orte und Vogteien aufgefordert, sich mit einander zu berathen, wie denselben der Eingang zu verwehren sei. In den gemeinen Herrschaften sollen die Münzmandate neuerdings und mit Beifügung der Haldensteiner- und Churermünzen publiciert werden. § 3. **d.** In Betreff des voriges Jahr gemachten Antrages (Absch. 5 d), die Zahler seien anzuhalten, bei Bezahlung von geringhaltigen Ducaten für jeden fehlenden Gran einen guten Batzen zuzulegen, wird gut befunden, keine gemeinsame Verordnung zu machen, sondern jedem Particularen zu überlassen, die Ducaten anzunehmen, wie er sie glaube wieder ausgeben zu können. Die Gesandten von Glarus lassen es bei ihren voriges Jahr gemachten Erklärungen bewenden. § 4. **e.** Zürich wird in Beziehung auf den Einschluß der Eidgenossenschaft in einen zwischen den kriegführenden Mächten etwa zu Stande kommenden Frieden derselbe Auftrag wiederholt, der ihm voriges Jahr gegeben worden war (s. Absch. 5 p). § 5. **f.** Die Gesandtschaft Berns berichtet von den Beschwerden, welche die zu Rochelle etablierten schweizerischen Kaufleute an ihre betreffenden Obrigkeiten zu Handen auch der übrigen Orte hätten gelangen lassen, nämlich daß ihnen mit dem sogenannten Kopfgeld, einem gewissen Pfenning von ihrer Arbeit oder ihrem Gewinn und noch mit vielen andern Steuern gedroht, daß ihnen auch Einquartierung von Soldaten zugemuthet werde, was sie durch dagegen gemachte Vorstellungen nicht hätten abwendig machen können. Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen stimmen für ein im Namen der Eidgenossenschaft an den Ambassador zu erlassendes Vorstellungsschreiben, in welchem derselbe um seine Officien zu Abstellung der Beschwerde angegangen werden soll. Die Gesandtschaften der übrigen Orte, ohne Instruction, referieren. § 6. **g.** Der nach Solothurn zurückgekehrte französische Ambassador läßt durch seinen secrétaire interprète, von Vigier, ein Complimentschreiben abgeben. Beantwortung. § 7. **h.** Durch den geheimen Rath Franz Honorius Freiherrn von Landser, wird ein Complimentschreiben des Bischofs von Basel übergeben. Durch die Canzlei wird ihm ein Antwortschreiben zugestellt. § 8. **i.** In Betreff der Titulatur, welche der churmainzische Hof der Eidgenossenschaft gegenüber gebraucht (s. Absch 5 r, s.), sowie auch der „schlechten Titulatur," dessen sich das Churhaus Bayern unlängst in einem Schreiben bedient hatte, wird, in Betracht, „daß die Titulaturen aller Orten zunehmen, gegen lobl. Eidgenossenschaft aber immerhin im alten Stand bleiben," eine Commission niedergesetzt, welche ein Gutachten entwirft, das dem Abschiede zu Handen der Obrigkeiten beigelegt wird. Unterdessen soll aber an Churmainz und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch den Residenten Wocher an Churbayern eine Recharge erlassen werden. [Das Gutachten enthält folgende Punkte: 1) Da unter den von gekrönten Häuptern der Eidgenossenschaft gegebenen Titulaturen die vom Kaiser und der Königin von Ungarn gegebene „von geringer Beschaffenheit" ist, so wird darauf angetragen, bei passender Gelegenheit vom kaiserlichen Hofe eine möglichste Verbesserung und bei der Königin von Ungarn diejenige Titulatur auszuwirken, welche die ehemaligen Könige den Herren Eidgenossen gegeben haben. 2) Es soll darnach getrachtet werden, daß die geistlichen und die weltlichen Churfürsten, die Landgrafen, Herzoge, Erzbischöfe, Bischöfe in Deutschland eine Titulatur geben „wie sie souveränen Ständen gebührt, namentlich sollen „sie sich des Prädicats „Wohlgeboren" bedienen; das soll bei dermaliger Gelegenheit den churfürstlichen Höfen von Mainz und München insinuiert werden. 3) Die „mindern" Reichsfürsten (die Reichsgrafen, die Reichsstädte, die Prälaten und Freiherren haben sich jeder im Verhältniß seines Standes einer angemessenen Titulatur zu bedienen, jedenfalls das Prädicat „Wohlmögende" beizusetzen. 4) Um diese Erhöhung der Titulatur zu erlangen, sollen passende Gelegenheiten abgewartet werden. Langen Schreiben mit zu geringer Titulatur an, so hat die Canzlei des Standes Zürich sogleich es zu ahnden, die verlangte Abänderung anzuzeigen und beizufügen, daß künftig Schreiben ohne die verlangte Titulatur uneröffnet zurückgesandt werden würden. 5) Die Titulaturen nach ihren verschiedenen Klassen zu bestimmen, bleibt der nächsten Tagsatzung überlassen. Zürich wird ersucht, ein Verzeichniß der bisher erhaltenen und gegebenen Titulaturen anfertigen zu lassen und sich zu erkundigen, wie andere Republiken hinsichtlich der Titulaturen behandelt werden. 6) Es wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht, um den Zweck zu erreichen, passend wäre, daß die eidgenössischen Städte und Orte untereinander eine bessere Titulatur einführen und sich über eine solche zu vergleichen suchen würden.] § 9. **k.** In Folge der Berathung über die Ungleichheit der Besoldung der eidgenössischen Zuzüger und über die Mangelhaftigkeit in der Disciplin und der Verwaltung der Justiz wird eine Commission niedergesetzt, welche folgende dem Abschiede beigelegte Anträge bringt: 1) Wenn auch der Unterschied in der Besoldung nicht sehr groß sei und die Einführung einer gleichförmigen Besoldung in den einzelnen Orten auf Schwierigkeiten stoßen werde, so sei eine Gleichförmigkeit dennoch zu wünschen und daher den h. Principalen die Sache mitzutheilen und ihnen zu überlassen, ob sie sich zu größerer Gleichförmigkeit verstehen können. 2) In Beziehung auf Disciplin und Kriegsjustiz wird vorgeschlagen: Verfehlt sich ein Officier oder Soldat gegen den Dienst, so soll der höchste anwesende Officier denselben in Arrest setzen lassen und sofort dem Commandanten davon Anzeige machen, der dann nach vorgenommener Untersuchung den Fehlbaren straft. Schlägt aber das Verbrechen in das Malefiz ein, so steht die Bestrafung der Landesobrigkeit zu, welcher der Commandant den Verbalproceß zuzustellen und von der er die Disposition zu erwarten hat. Um Unannehmlichkeiten wegen Schuldforderungen an Zuzüger zu vermeiden, wird gerathen, an dem Orte, in welchem Zuzüger sich aufzuhalten haben, bekannt zu machen, daß niemand einem Zuzüger borgen solle, widrigenfalls man dem Borgenden kein Recht halten werde. 3) Eine Gleichförmigkeit im Exercitium herzustellen wird für unerhältlich angesehen, daher davon abstrahiert. Jedem Orte wird überlassen, „für die währhafte Instandstellung der „Seinigen besorgt zu sein." Für sehr nützlich wird aber gehalten, wenn die Orte dahin trachteten, daß durchgehends gleichlöthige Gewehre eingeführt würden. § 10. **l.** Der von Fremden vorgenommenen Werbungen halber läßt man es bei den Abschieden von 1737 und 1738 bewenden, und der höchst beschwerlichen Naturalisationen halber bestätigt man das Project von 1743 (s. Bd. VII. Abth. 1 S. 668. m). Solothurn giebt nun seine Zustimmung; die Gesandten von Glarus wollen den nun einmüthigen Beschluß ihren Principalen hinterbringen, der Gesandte des Abts von St. Gallen bleibt bei seiner 1744 abgegebenen Erklärung. Um den Naturali-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sationen in den Municipalstädten Einhalt zu thun, werden die regierenden Orte ersucht, denselben deßwegen die gehörigen Insinuationen zugehen zu lassen, was auch der Stadt Rapperswyl gegenüber zu thun sei. § 11. **m.** In Betreff der Bettelfuhren wird gut befunden, daß die Päße, in welchen die geraden Routen zu verzeichnen sind und anzugeben ist, woher die Bettler kommen, und wohin sie gehen, den Fuhrleuten eingehändigt werden sollen. Der Landstreicher und des andern liederlichen Gesindels halber bleibt es beim Abschiede 15, q. Bern bleibt bei seiner dort gegebenen Erklärung. Basel erwartet, daß die benachbarten Orte presthafte Leute aus der Eidgenossenschaft, welche wegen Armuth auf Bettelkarren durchgeführt werden müssen, ihm abnehmen werden. Dieß wird als Erläuterung zu obiger Anordnung den Obrigkeiten hinterbracht. § 12. **n.** Die Beschwerden über die zu hohen Briefstaxen werden wieder zur Sprache gebracht, und in Folge dessen ersuchen die Gesandtschaften die Stände Zürich, Bern und Basel, es möchten die Stände selbst sich darüber erklären und bei sich wiederholenden Fällen die Couverte einschicken, mit dem Beifügen, daß sofort Abhülfe getroffen werden solle. Da auch verlautete, daß das Postamt Basel mit dem französischen Generalpostamt eine Convention geschlossen habe, kraft deren die französische leichte Valuta in gutes Schweizergeld reduciert werden sollte, eine Reduction, welche wenigstens ein Drittel Unterschied ausmache, so wird Basels Gesandtschaft ersucht, sich zu Hause darüber zu erkundigen und, im Falle etwas der Art wirklich bestehe, dahin zu wirken, daß Abhülfe getroffen werde. § 13. **o.** Auf das im Januar 1745 an den König von Frankreich in Betreff der den eidgenössischen Völkern zugemutheten Transgressionen decretierte Schreiben antwortet Marquis de Courteille von Paris aus den 10. Mai: „Le roy ne répondra point à la lettre que vous luy avés écrite le 14 d'Avril au sujet des troupes suisses, qui ont suivi Sa Majesté au siège de Fribourg, mais elle m'a ordonné de vous marquer, qu'elle a été d'autant plus surprise du motif qui vous a porté à luy adresser cette lettre, qu'en l'année 1743 environs dix-huit mois auparavant l'époque, dont vous vous plaignés, quelquesunes de vos troupes n'avoient fait aucune difficulté de passer le Rhin pour venir avec une armée ennemie, dont elle faisoit partie, commettre des hostilités sur les frontières de son Royaume, sans que vous ayés fait pour lors aucune démarche auprès des Puissances, qui les emploioient, ni le moindre reproche à vos troupes, quoiqu'elles eussent agi dans cette occasion contre la teneur expresse de leurs traités, au lieu que celles, qui ont regardé comme un honneur et un devoir de servir sous les yeux de Sa Majesté et dont vous blamés aujourd'huy la conduite, n'ont fait que se conformer aux obligations portées de tout tems par les alliances contractées entre les Roys prédécesseurs de Sa Majesté et le louable Corps Helvétique.... Elle ne peut que regarder et traiter comme désobeissans ceux de vos Bourgeois ou de vos sujets, qui étant à son service refuseroient à l'avenir de servir contre tous les ennemis de la Couronne, relativement cependant toujours au véritable sens des alliances et nommément de celle de 1715, que le Roy sans en forcer les termes est en droit d'expliquer bien différemment, que vous ne l'avés fait.“ — Zürich, Bern, Lucern, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen sind der Ansicht, daß jenes Vorstellungsschreiben ganz begründet, das eingeschlagene Verfahren dem der Altvordern und der bisherigen Uebung conform gewesen sei, und bedauern, daß in dieser wichtigen Sache unter den Ständen keine Einigkeit herrsche. Wie das Schreiben des Ambassadors zu beantworten sei, wird den Hoheiten überlassen. Uri und Freiburg beziehen sich auf ihre an Zürich erlassenen Schreiben. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß ihr Stand seinen Officieren geschrieben, daß sie sich nicht gegen alten Gebrauch und alte Uebung gebrauchen lassen sollen, wobei es derselbe bewenden lasse. Die Gesandten von Unterwalden, Zug, Appenzell-Innerrhoden und Abt von St. Gallen, welchen das Schreiben des Ambassadors nicht mitgetheilt worden, sind ohne Instruction. § 14.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

p. Lucern stellt den Antrag, es möchten Vorkehrungen gegen die ärgerliche Art und Weise getroffen werden, wie die Pfründen beider Religionen vergeben, „gleichsam auf die Gant geschlagen" werden. Der Antrag wird belobt und den Hoheiten hinterbracht mit Beifügung der in dieser Sache schon früher gefaßten Beschlüsse. § 15.

q. Der Antrag Unterwaldens, man möchte den nach Lauis reisenden Gesandten die Instruction geben, die in den ennetbirgischen Vogteien zu hoch stehenden Goldsorten (Dublonen und „Zeginen") herunterzusetzen, wird ad referendum genommen. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 27.	Amtsrechnung.	Art. 346.	Polizeiliches.	Art. 759.	Vereinigung der Bodenzinse und der gerichtsherrlichen Gefälle.
„ 61.	„ „	„ 403.	Judicatur- und Competenzconflicte.	„ 830.	Kriegssachen.
„ 94.	„ „	„ 412.	„ „ „	„ 838.	„ „
„ 115.	Quartierhauptleute und Quartierversammlungen.	„ 418.	„ „ „	„ 842.	„ „
„ 150.	Rechte Freiburgs und Solothurns.	„ 420.	„ „ „	„ 876.	Stifte und Klöster.
„ 189.	Marchensachen.	„ 564.	Justizsachen.	„ 878.	„ „
„ 194.	Marchensachen.	„ 757.	Lehensachen.	„ 883.	„ „

Rheinthal.

Art. 24.	Amtsrechnung.	Art. 117.	Justizsachen.	Art. 269.	Zölle und Weggelder.
„ 57.	„ „	„ 161.	Lehensachen.	„ 328.	Locales.
„ 99.	Polizeiliches.				

Grafschaft Sargans.

Art. 1.	Beeidigung von Beamten.	Art. 22.	Amtsrechnung.	Art. 155.	Justizsachen.

Obere freie Aemter.

Art. 1.	Beeidigung von Beamten.	Art. 19.	Amtsrechnung.

19.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1745.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Der Abgeordnete des Bischofs von Basel, Franz Honorius Freiherr von Landser, stellt noch einmal das Ansuchen um Erneuerung und Solennisation des Bundes und ersucht die Stände, in den immer noch mißlichen Zeitläufen sich den Ruhestand des Bisthums angelegen sein zu lassen. Es wird ihm geantwortet, daß die Gesandten nicht mit hinlänglicher Instruction versehen seien, daß sie aber ihren Principalen getreuliche Relation erstatten werden. In Beziehung auf den zweiten Punkt geben sie dem Abgeordneten beruhigende Zusicherung. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Nidwalden rügt, daß die Obersten in königlich spanischen und neapolitanischen Diensten zu größter Disreputation der Eidgenossenschaft und zum Schaden ihrer Angehörigen eigenmächtig die Capitulationen abändern, und trägt darauf an, diesem Unwesen durch Androhung höchster Strafe und Ungnade alles Ernstes zu steuern. Bei der Besprechung dieses Anzuges wird hervorgehoben, daß in Folge von solchen Particularcapitulationen die Leute sich gegen alle Feinde des Königs, auch gegen die Bundesverwandten der Eidgenossenschaft, ja gegen die Eidgenossenschaft selbst offensiv gebrauchen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lassen, wodurch die Eidgenossenschaft in die größte Gefahr kommen könnte. Eine Meinung wünscht die Particularcapitulationen gänzlich zu verbieten, und daß ein Volksaufbruch nur dann Statt haben könne, wenn ein Fürst sich an einen Stand deßwegen gewendet habe und mit diesem tractiere; eine andere, es sollte conform ältern Abschieden kein Ort befugt sein, die Einwilligung zu einem Volksaufbruch zu geben, wenn nicht die Mehrheit der katholischen Orte dafür gestimmt hätte. Diese verschiedenen Ansichten werden den gn. Herren und Obern hinterbracht. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 927. Locales.
Rheinthal.
Art. 340. Locales. Art. 430. Personelles.
Grafschaft Sargans.
Art. 333. Locales.

20.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1745.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Bet-, Buß-, Fast- und Danktag wird auf den 16. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern werden zuerkannt denselben Gemeinden und Personen, welche in Abschied 7, lit. b 1 bis 12 verzeichnet sind, mit ebendenselben Restrictionen. In Betreff des Beitrages an die Reformierten in Großpolen und polnisch Preußen erklären Zürich und Bern, daß sie fortfahren werden beizutragen; Glarus nimmt den Antrag ad referendum, ebenso Basel, wenn die Liebessteuer nicht einstimmig bewilligt wird. Die übrigen Orte verweigern den Beitrag. § 2 bis 13. **c.** Bern spricht die Hoffnung aus, die übrigen Stände werden nach der Disposition von 1738 ihren Beitrag an die Unterhaltungskosten der zwei noch im Bernergebiet befindlichen Galeriens (Bias und Bock) verabfolgen. Zürich entspricht. Die übrigen Gesandtschaften erklären, daß jene 1738 angeordnete Steuer keine jedes Jahr zu wiederholende, sondern eine Aversalsteuer gewesen sei, weßwegen ihre Stände sich nicht weiter beladen würden. § 14. **d.** Die im vorjährigen evangelischen Abschiede lit. f aufgeführte Besprechung wegen des Einschlusses der evangelischen Eidgenossenschaft und Genfs in die künftigen Friedenstractate werden genehm gehalten, und es wird gut befunden, in Conformität derselben zu verfahren. § 15.

Zürich und Bern.

e. Dem von der Stadt Chur empfohlenen Proselyten Felix Oswald Maria Müller von Zug, wohnhaft in Chur, wird für ein und alle Mal ein Beneficium von 100 Thalern zuerkannt. § 17. **f.** Denen von Altenschwyl hatte der Fürstabt von St. Gallen den Fall abgefordert. Auf deren Beschwerde wird demselben bemerklich gemacht, daß das Kaufsinstrument deutlich rede, und daß nach demselben Altenschwyl mit Krinau zusammengehöre und ersteres dieselben Freiheiten wie Krinau genieße und in deren Besitz bis dahin gewesen sei; daher sei keine Rechtsübung vonnöthen. § 19. **g.** Dem Fürstabt von St. Gallen war in einem Schreiben vom 1. März von Zürich und Bern der Antrag zu einer Negotiationsconferenz wegen der Toggenburgerstreitigkeiten gemacht worden; den 21. April hatte derselbe ein Antwortschreiben an die beiden Stände geschickt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Folge dessen gehen die Gesandten derselben zu Rathe, welcher Weg weiter einzuschlagen sei. Zürich kommt auf den im Abschied 17 vereinbarten Modus in Betreff der materia und forma tractandi zurück und will nicht von demselben abweichen, während Bern vorerst das 1718 unerörtert gebliebene Militare behandelt wissen will. Da die beiderseitigen Ansichten sich nicht vereinigen lassen, werden neue Instructionen verlangt und die verschiedenen Ansichten, in Schrift verfaßt, den Ständen eingeschickt. Nachdem alsdann die neuen Instructionen angekommen, nähert sich Zürich den Vorschlägen Berns insofern, als es das Militare für die Pacificationsconferenz voranstellen will, aber dann von Bern erwartet, daß es auch helfen werde auf die Behandlung der übrigen Streitpunkte kräftigst zu dringen. Dem Prälaten ist dann dieser Wunsch in kräftigen Ausdrücken kund zu thun. Auch will es sich Zürich gefallen lassen, daß der modus tractandi in Conformität der badischen Friedenshandlung von 1718 befolgt werde, insofern Bern damit einverstanden sei, daß toggenburgische Abgeordnete an den Ort der Conferenz beschieden werden, um nöthige Auskunft in der Session geben zu können; jedoch sollen sie beim Contradictorium nicht zugegen sein. Der Prälat hatte in seinem Antwortschreiben den Rechtsstand vorbehalten, wenn die Negotiation zu keinem Ziele führe. Zürich räth nun an, demselben darauf zu antworten, daß eine Erklärung darüber zu frühzeitig sei und nur Schaden bringen könne; führe die Negotiation zu keinem Ziele, so sei es dann noch Zeit, darüber sich zu erklären; oder es glaubt, darüber in der Antwort hinweggehen zu können, insofern Bern seinem Stande die Erklärung gebe, daß, wenn die gütliche Verhandlung fruchtlos sein sollte, die Toggenburger wider ihren Willen zu Bestehung eines Rechtsstandes von Seite beider Stände nicht „gemüßiget werden" sollen. Die Gesandtschaft von Bern erhielt die Instruction, bei ihrer frühern Erklärung zu beharren; sie findet nicht nöthig, daß die Toggenburger zur Conferenz beschieden werden, da sie 1718 nach Nothdurft abgehört worden seien. Das Angehörte nimmt sie ad referendum. § 20. **h.** Da zu Beilegung des zu Wattwyl schon längere Zeit waltenden Schulstreites die den Anordnungen des Stillstands daselbst sich widersetzenden Ammann Giezendanner und der Alt-Schulmeister Büchler vorbeschieden worden waren, aber nicht erschienen, wird dem evangelischen Landrath in einem (von Bern ratificierten) Schreiben der Auftrag gegeben, einige Ausschüsse aus seiner Mitte nach Wattwyl abzuordnen, das Schreiben beider Stände öffentlich zu verlesen, vor weiterer Unordnung zu warnen, die beiden genannten Personen zu constituieren und sie zu Ruhe und Gehorsam unter Androhung von Execution durch den Landvogt zu ermahnen. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 407. Judicatur- und Competenzconflicte.

Rheinthal.

Art. 348. Locales. Art. 383. Locales.

21.

Conferenz von Bern und Lucern während der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld, im Juli 1745.

[Staatsarchiv Bern.]

Die Gesandten von Bern und Lucern treten den 19. Juli zusammen, um über das Postwesen zu conferieren. — Bern stellt die Forderung, daß der von Lucern nach Basel und wieder zurück reitende Bote nicht zum

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nachtheil des bernerischen Postregals auf Bernerboden Briefe und Paquete annehme. Lucern verlangt, daß der wöchentlich zweimal von Bern nach Lucern und umgekehrt gehende oder reitende Bote wieder angehalten werde, durch den Trubschachen und das Entlibuch zu gehen und nicht mehr über Dürrenmühle, damit er nicht dem lucernerischen Solothurner- und Baselboten den Verdienst wegnehme. Bern willfahrt in Letzterem, erklärt sich auch erbötig, wenn ein anderes Mittel statt des Visitierens ausfindig gemacht werden könne, damit man sich vergewissern könne, daß der Lucern-Baselbote auf bernerischem Boden keine Briefe und Paquete annehme, darauf einzutreten. Die lucernerische Gesandtschaft ist dafür ohne Instruction. Was aber die Uebernahme von Briefschaften in Basel durch ihren Boten betreffe, so glaube Lucern an einem dritten Orte so viel Recht zu haben als Bern.

22.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 28. Juli bis 4. August 1745.

(Staatsarchiv Zürich.)

Gesandte. Zürich. Johannes Fries, Johannes Füeßli. Bern. Christoph Steiger, Christian Willading. Glarus. Kaspar Hauser, Otmar Zwicki.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 83. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 56. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden.

Art. 21. Amtsrechnung.	Art. 225. Fall und Abzug.	Art. 476. Juden.
„ 101. Polizeiliches.	„ 276. Straßenwesen.	„ 500. Locales.
„ 144. Judicatur.	„ 424. Stifte und Klöster.	„ 516. „

Untere freie Aemter.

Art. 1. Beeidigung von Beamten.	Art. 22. Amtsrechnung.	Art. 61. Landschreiber

23.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1745.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte. Zürich. Hans Jakob Leu, des Raths von der freien Wahl. Bern. Samuel Tillier, des Raths und Zeugherr. Lucern. Lorenz von Fleckenstein, des kleinen Raths. Uri. Franz Martin Schmid, Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Franz Aloysius Ackermann, Alt-Landammann. Zug. Johann Christian Blattmann, Ammann. Glarus. David Legler, Kirchenvogt. Basel. Remigius Frey, des Raths. Freiburg. Franz von Fiva, Ritter des St. Ludwigsordens, Burgermeister. Solothurn. Peter Joseph Sury, des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad Pfister, des großen Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 32. Landvogt.	Art. 100. Polizeiliches.	Art. 158. Justizsachen.
„ 87. Abzug.	„ 148. Justizsachen.	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lauis.

Art. 48.	Decretenbuch.	Art. 190.	Gewerbe.	Art. 245.	Locales.
„ 146.	Justizsachen.	„ 191.	Straßenwesen.	„ 246.	„
„ 184.	Münzwesen.	„ 226.	Stifte und Klöster.		

Mendris.

Art. 311.	Marchensachen.	Art. 339.	Kirchensachen.

24.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1745.

[Staatsarchiv Basel und Schaffhausen.]

Gesandte. Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 45. Landvogteiverwalter.

Luggarus.

Art. 43.	Marchensachen.	Art. 120.	Zollsachen.	Art. 158.	Locales.
„ 84.	Justizsachen.	„ 151.	Kriegssachen.	„ 159.	„
„ 118.	Straßenwesen.				

25.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 10. September 1745.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte. Uri. Johann Peter Brand, des Raths. Schwyz. Joseph Pius Gasser, Landschreiber. Nidwalden. Franz Dominicus Kaiser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 1 bis 9.

26.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 7. bis 13. September 1745.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte. Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande, des Raths; Christian Willading, Venner und des täglichen Raths. Freiburg. Niklaus Ammann, Seckelmeister und des innern Raths; Franz Peter Gottrau, Stadtschreiber und des geheimen Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Die Gesandtschaft Berns erklärt instructionsgemäß, daß Ueberhäufung von Geschäften die Ursache sei, daß ihre gn. Herren und Obern über die in der außerordentlichen Conferenz von 1744 behandelten Punkte bis dahin Stillschweigen beobachtet hätten; sie spricht Berns Bereitwilligkeit zu einer zweiten außerordentlichen Conferenz aus. § 41. **b.** Bern wünscht, daß Freiburg die Straße zu Domdidier, Freiburg, daß Bern die von der Sensenbrücke nach Bern in bessern Stand setzen möchte. Beide Anträge werden den Hoheiten hinterbracht. § 44.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten.

Art. 3.

Schwarzenburg.

Art. 87 bis 89.

Orbe mit Tscherliz.

Art. 195 bis 203.

Grandson.

Art. 381 bis 392.

Murten.

Art. 537 bis 552.

27.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus.

Brunnen, 23. Mai 1746.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte. Uri. Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Pannerherr und Landammann; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Michael Xaver Reichmuth, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr; Franz Xaver Würner, Alt-Landammann und Zeugherr; Karl Rudolf Bettschart, Alt-Statthalter. Unterwalden. Franz Anton Bucher, Landammann und Pannerherr von Obwalden; Niklaus Daniel Kaiser, Landammann und Landshauptmann von Nidwalden. Zug. Johann Kaspar Utiger, des Raths. Katholisch Glarus. Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter.

Diese Conferenz wurde zusammenberufen, um Maßregeln zu berathen, wie den Unordnungen und Zwistigkeiten, welche bei den Kriegsvölkern in spanisch-sicilianischen Diensten eingerissen waren, begegnet werden könne. **a.** Schwyz ist der Ansicht, daß alle diese Uebelstände von der Zulassung der Particularcapitulationen herrühren, und macht den Vorschlag, dieselben zu verbieten und Capitulationen nur durch einen Beschluß der Mehrheit der katholischen Orte einzurichten. Für diese Aenderung sei aber ein Beschluß sämmtlicher katholischer Orte nöthig; die Capitulationen seien dann mit einem bevollmächtigten Minister zu unterhandeln, ein Weg, der auch zu Abschließung von Allianzen mit Fürsten führen könne. Die Gesandtschaft Uri's will das Angehörte referieren, möchte aber vorerst den Noth leidenden Officieren Hülfe verschaffen. Obwalden wünscht, daß ein Project der Capitulationen halber gemacht und auch Lucern, Freiburg und Solothurn mitgetheilt werde. Nidwalden und Zug referieren. Die Gesandtschaft von Glarus glaubt, daß es mit den Ansichten ihres Standes übereinstimme, daß ein gemeinsames „Kriegsdienstsystem" für die spanischen und sicilianischen Dienste von Erfolg sein würde, wenn dasselbe von allen katholischen Orten genehmigt wäre; ob man aber dazu gelangen werde, wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zum voraus angenommen werde, daß fortan kein Regiment für eidgenössisch sollte gehalten werden, wenn es nicht von der Mehrheit der katholischen Orte bewilligt und die Capitulation nicht unmittelbar durch die Stände selbst errichtet werde, das werde die Zeit lehren. Glarus würde wohl auch beistimmen, wenn dann die Vororte in Betreff der Regimenter und Oberstenstellen keinen Vortheil verlangen sollten. Sie nimmt die Sache **ad referendum**, glaubt aber, daß ihr Stand ferner berechtigt sein sollte, für sich selbst zu capitulieren, jedoch so, daß eine solche Capitulation an gewisse Punkte geknüpft wäre, über welche man sich vereinigen müßte, und daß kein Regiment für eidgenössisch anerkannt würde, dessen Capitulation nicht auf jene Punkte basiert wäre. Schwyz trägt darauf an, auf nächste Jahrrechnungstagsatzung sich einläßlicher instruieren zu lassen. § 1. **b.** Uri und Unterwalden wünschen, daß die Streitigkeiten mit den Hauptleuten beigelegt werden, jenes, daß deßwegen an Marschall von Tschudi ein Befehl sollte erlassen werden. Glarus eröffnet, daß es bereits seinen Obersten eine Mahnung zu Beilegung der Streitigkeiten ertheilt habe; Uri möge dasselbe gegenüber den seinigen thun. Würde es noch gar zu lange dauern, bis man über ein allgemeines Kriegsdienstsystem übereinkomme, so müßte freilich der Weg Rechtens nicht verschlossen bleiben. Die Gesandtschaft von Schwyz hat darüber keine Instruction und läßt es bei dem Ausspruch bewenden, den der Hof von Neapel bereits gethan hat. § 2. **c.** Zug stellt den Antrag, daß man höchsten Orts und bei hohen Orten dahin zu wirken trachten möchte, daß die angedrohte Reduction und Cassation der Regimenter nicht ausgeführt werde; denn in Folge dieser würden die meisten Obersten und Hauptleute der Regimenter und Compagnieen von der Levée von 1743, welche in dem traurigsten Zustande sich befinden, Hab und Gut verlieren und, wenn sie nicht aus königlichen Gnaden „soulagiert" würden, gänzlich mit ihren Familien ruiniert werden. In Folge dieses Antrags wird gut befunden, an Seine königliche katholische Majestät und an den Generallieutenant Joseph Antonio Tineo das Ansuchen zu stellen, daß mit den Reductionen und Cassationen möchte innegehalten werden, oder daß doch wenigstens die von den katholischen Orten förmlich avouierten Compagnieen berücksichtiget und conserviert werden möchten. (Es ist ein Verzeichniß dieser Compagnieen nebst den Namen der Officiere beigefügt.) Zu einem solchen Schreiben geben ihre Zustimmung Schwyz, Unterwalden und Glarus; Uri nimmt es **ad referendum**. Nidwalden trägt darauf an, dieses Schreiben auch an den neapolitanischen Hof zu erlassen. Dieser Antrag wird **ad referendum** genommen. § 3. **d.** „Ueber den Anzug lobl. Stands Zug Herrn Ehren„gesandten, daß lobl. Stand Solothurn demonstriert werden möchte, wegen der in denen enethbirgischen Vog„teyen für das Regiment Buch und Schwaller vorgenombener Werbung umb so ehender solches zu movieren, „als diese Regimenter von dem lobl. Stand nicht avouiert, ja verlauten will, ob sollten diese in den eneth„birgischen Vogteyen angeworbene Mannschaft under besagten Regimentern **in comunella** vertheilt werden — „ist thunlich erachtet worden", auf künftiges Syndicat zu Frauenfeld zu instruieren und Solothurn die geziemende Vorstellung zu machen. § 4. **e.** Es wird ein von den interessierten Hauptleuten aufgesetztes Project eines Reglements verlesen und von der glarnerischen Gesandtschaft ein von ihrem Stande bereits bestätigtes allgemeines Kriegsdienstreglement eingegeben und dem Abschied beigelegt. § 5.

28.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis 23. Juli 1746.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Hans Kaspar Escher, Burgermeister; Johann Jakob Hirzel, Seckelmeister. Bern. Johann Georg ImHof, Venner; Christoph Steiger, Alt-Seckelmeister. Lucern. Jost Franz Anton Schnyder von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wartensee, Statthalter; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg. Uri. Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Michael Xaver Reichmuth, Landammann; Karl Rudolf Bettschart, Alt-Statthalter. Unterwalden. Anton Franz Bucher, Landammann, und Franz Leontius Bucher, Bauherr und des Raths, beide von Obwalden. Zug. Ambrosius Uhr, des Raths; Leontius Andermatt, des Raths. Glarus. Otmar Zwicki, Med. Dr., Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Statthalter. Basel. Johann Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Lukas Iselin, des Raths und Obervogt zu Kleinhüningen. Freiburg. Franz Anton von Montenach de Rosière, Schultheiß; Niklaus Ammann, Seckelmeister. Solothurn. (Niemand.) Schaffhausen. Balthasar von Pfistern, Statthalter; Johann Heinrich Keller, Seckelmeister. Appenzell. Karl Jakob Schüß, Landammann von Innerrhoden; Johann Zellweger, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Hofmarschall und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Johann Friedrich Girtanner, Burgermeister. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Solothurn entschuldigt sein Ausbleiben und ersucht um Mittheilung des Abschieds. § 2. **c.** Biel entschuldigt ebenfalls sein Ausbleiben. § 3. **d.** Bei Behandlung des Münzwesens werden die Beschlüsse des vorigen Jahres wegen Admodiation und Valutierung wiederholt. Die in den gemeinen Herrschaften regierenden Orte wollen, daß die Mandate wegen unprobehaltiger Reichs- und anderer Münzen beobachtet und denselben die Montforter-, Churer- und Haldensteinermünzen inseriert werden. § 4. **e.** In Betreff der gleichmäßigen Besoldung der Zusätzer und Auszüger wird gut befunden, da eine Gleichförmigkeit nicht wohl zu erzielen sei, die Besoldung der Convenienz eines jeden Ortes zu überlassen. In Betreff der Kriegsdisciplin und Justiz wird das Project des letzten Jahres bestätigt, doch mit der Modification, daß die Officiere oder Soldaten, welche auf dem Zuge oder auf Wachen oder anderswo sich verfehlen, nicht vom Commandanten allein, sondern mit Zuzug der Oberofficiere gestraft werden sollen. Schwere, in das Malefiz einschlagende Vergehen sind hingegen nach den Bestimmungen des Projects zu bestrafen. Freiburgs Gesandtschaft referiert. Ferner wird für passend erachtet, daß die ausziehenden Soldaten durchgehends mit zweilöthigen Flinten zu versehen seien. Letztere Bestimmung hinterbringen die Gesandten ihren gn. Herren und Obern. § 5. **f.** Das die Naturalisationen betreffende Project von 1743 (s. Bd. VII. Abth. 1. S. 668, m) wird außer von Glarus und dem Abte von St. Gallen bestätigt, von jenem nur, „insoweit selbiges eines Theils „nur landfremde, die gar keine eidgenössische Angehörige, andern Theils aber nur die Limitation in Militari „betreffen thue.“ Der Abt von St. Gallen nimmt es nur dann an, wenn es die andern Stände einmüthig annehmen. § 6. **g.** Auf die Rüge von Glarus, daß die auf Werbung befindlichen Hauptleute von den angeworbenen Soldaten gar häufig betrogen werden, und auf den Antrag, daß die Landvögte besser als bisher den Hauptleuten an die Hand gehen sollten, wird auf die Abschiede von 1737 und 1738 verwiesen und für gut befunden, die genaue Beobachtung derselben den Landvögten zu insinuieren. § 7. **h.** Der Bettelfuhren halber läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Bern erklärt, daß es die presthaften mit Attestaten versehenen Eidgenossen abnehmen und durch sein Land in deren Heimath führen lassen wolle, Andere aber werde es nicht abnehmen. Zugs Gesandtschaft ist instruiert zu erklären, daß die in der Eidgenossenschaft gebürtigen Bettler überall in der Eidgenossenschaft geduldet, die fremden aber nicht in das Land hereingelassen werden sollen. § 8. **i.** Das im vorjährigen Abschiede niedergelegte Project, betreffend die von auswärtigen Fürsten und Ständen der Eidgenossenschaft zu gebende Titulatur, wird bestätigt. Bei vorkommenden Specialfällen soll Zürich nach Einholung des Consenses der Orte angemessene Vorstellungsschreiben an die betreffenden Fürsten erlassen. Was die Titulatur der eidgenössischen Stände untereinander betrifft, so läßt man es bei bisheriger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebung bewenden. Bern ist der Ansicht, man sollte dahin trachten, daß dieselbe Titulatur, welche Preußen der Eidgenossenschaft gebe, auch von andern Mächten, Fürsten und Ständen erhalten werde. Dem Abschiede wird eine aus dem zürcherischen Archive entnommene Uebersicht über die bisher der Eidgenossenschaft gegebenen Titulaturen beigelegt. § 9. **k.** Da noch keine Aussichten auf einen bald erfolgenden Friedensschluß der Krieg führenden Mächte vorhanden sind, so wird eine Berathung über den Einschluß der Eidgenossenschaft in einen solchen Frieden für unpassend gehalten, hingegen Zürich nochmals verdankt, daß es ein aufmerksames Auge auf den Gang der Ereignisse habe. Im Falle es nöthig erachtet wird, ein Schreiben an die Mächte wegen des Einschlusses zu erlassen, soll Zürich vorher den Consens der Stände dazu einholen. Erhält ein einzelner Stand Berichte, die für diesen Zweck von Bedeutung sind, so wird er ersucht, dieselben Zürich mitzutheilen. § 10. **l.** Von Vigier, Dolmetscher des französischen Ambassadors, Marquis de Courteille, überbringt ein Complimentschreiben. Beantwortung. § 11. **m.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 12. **n.** In Betreff der Beschwerden über die hohen Taxen der Briefe, welche aus fremden Landen über Zürich, Bern und Basel kommen, erklärt Bern nach angestellter Untersuchung, daß von seinen Postbestehern die französischen Taxen der aus Frankreich kommenden Briefe in Schweizervaluta hätten bezahlt werden müssen, ungeachtet sie sich Mühe gegeben hätten, diese Beschwerden zu beseitigen. Basel eröffnet, daß es zu dem mit dem französischen General-Postamt errichteten Tractat, nach welchem es die leichte französische Valuta in gutes Schweizergeld reducieren müsse, durch Noth getrieben worden sei. Auf seinen Antrag wird der Entwurf eines Vorstellungsschreibens an den Ambassador dem Abschiede beigelegt. § 13. **o.** In Folge der im Mailändischen ausgebrochenen Viehseuche wird gut befunden, den auf das ennetbirgische Syndicat reisenden Gesandten die nöthigen Instructionen zu geben; doch glaubt man, daß die drei Provisionalorte schon die gehörigen Befehle werden erlassen haben. § 14. **p.** Die von Lucern gerügte ärgerliche Vergebung der Pfarrpfründen beider Religionen in den gemeinen Herrschaften und in den Orten wird zur Sprache gebracht. Zürich eröffnet, daß es seinem neuen Amtmann in Baden den erforderlichen Befehl geben werde, daß bei einer Vacanz zu Zurzach jeder Anlaß zu Klagen beseitigt werden solle, und spricht die Erwartung aus, daß man den Collatoren im Thurgau und Rheinthal Maß und Ziel setzen werde. Eine niedergesetzte Commission bringt nun folgenden Vorschlag: 1) Das Syndicat hat an die Collatoren zu schreiben, sie möchten, wenn ihre Forderungen billig sind, bei denselben verbleiben, oder, wenn nicht, es bei den frühern niedern Belehnungstaxen bewenden lassen und dieselben nicht mehr steigern. 2) In Betreff der den Hoheiten und deren Landvögten zustehenden Collaturen erklären die die Grafschaft Baden regierenden Orte, daß die Investiturhonoranz für ein Canonicat zu Zurzach 100 Ducaten nicht überschreiten soll. 3) Für die übrigen Pfarreien wird vorgeschlagen, daß, wenn das Pfrundeinkommen 500 Gulden und darüber betrage, die Investiturtaxe den vierten Theil des fixen Einkommens, wenn es unter 500 Gulden stehe, nicht mehr als 10 Ducaten betragen soll. Diese Ordnung ist dem Eide des Landvogts im Rheinthal zu inserieren. Den Geistlichen ist von ihren Obrigkeiten zu insinuieren, daß sie sich diesen Verordnungen zu unterziehen haben. Die Obrigkeiten der Orte werden ersucht, auch in ihren Landen Vorsorge zu treffen, daß Excessen abgeholfen werde. Dieses Gutachten wird den Hoheiten hinterbracht; den Collatoren und dem Bischof von Constanz wird einstweilen geschrieben, daß sie Mißbräuche abstellen möchten. § 15.

Die VIII die Grafschaft Sargans regierenden Orte.

q. Zugs Gesandtschaft macht instructionsgemäß darauf aufmerksam, daß dieses Jahr viel Vieh über das Gebirg nach Italien nachgetrieben worden sei, und fragt an, ob ein solcher Nachtrieb von Vieh, das außerhalb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„der deßwegen mitinteressierten Orten erkauft worden, erlaubt sei; ihr Stand wenigstens habe es den Seinigen verboten." Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum, glauben aber, daß am besten dem Uebelstande begegnet werde, wenn man frühere Verordnungen und Abschiede aufrecht erhalte. § 51.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art.	2.	Beeidigung von Beamten.	Art.	152.	Rechte Freiburgs und Solothurns.	Art.	760. Vereinigungen der Bodenzinse und der gerichtsherrlichen Gefälle.
„	28.	Amtsrechnung.	„	190.	Marchensachen.	„	839. Kriegssachen.
„	62.	„ „	„	195.	„ „	„	843. „
„	95.	„ „	„	404.	Judicatur- und Competenzconflicte.	„	877. Stifte und Klöster.
„	116.	Quartierhauptleute und Quartierversammlungen.	„	413.	„ „ „	„	891. „ „ „
„	128.	Amtleute des Bischofs von Constanz.	„	419.	„ „ „	„	959. Locales.
„	151.	Rechte Freiburgs und Solothurns.	„	421.	„ „ „		
			„	565.	Justizsachen.		

Rheinthal.

Art.	2.	Beeidigung von Beamten.	Art.	118.	Justizsachen.	Art.	270. Zölle und Weggelder.
„	25.	Amtsrechnung.	„	162.	Lehensachen.	„	431. Personelles.
„	58.	„					

Grafschaft Sargans.

Art.	23.	Amtsrechnung.	Art.	186.	Leibeigenschaft und Fall.	Art.	350. Locales.
„	55.	„	„	196.	Lehensachen.	„	357. „
„	102.	Polizeiliches.	„	334.	Locales.		

Obere freie Aemter.

Art.	20.	Amtsrechnung.	Art.	109.	Justizsachen.	Art.	171. Stifte und Klöster.

29.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1746.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Der Bischof von Basel spricht in einem Schreiben den Wunsch aus, es möchte das Geschäft der Bundeserneuerung zu Ende gebracht werden, und versichert die Gesandten seiner Freundschaft und Dienstgefälligkeit. Da wegen dieses Geschäftes im Laufe des Jahres nichts an die Orte gelangt ist, so haben die Gesandten keine Instruction. Sie wollen ihren gn. Herren und Obern referieren, was der Bischof ferner in dieser Sache an sie gelangen lassen wolle. § 1. **b.** In Betreff der Particularcapitulationen stimmt man darin überein, daß dieselben zur größten Disreputation der Eidgenossenschaft und zum Schaden der Angehörigen gereichen, und daß man dadurch den Pfad der redlichen Altvordern verlasse. Aus den gegenwärtigen Kriegsläufen sehe man, wie wenig es mehr den Königen und Fürsten an der Freundschaft mit den Eidgenossen gelegen sei. Dazu komme noch, daß bei dergleichen Particularcapitulationen die eidgenössischen Bundesverwandten, ja die Eidgenossenschaft selbst nicht ausgenommen seien, so daß dieselbe dadurch in die größte Gefahr kommen könne. In Berücksichtigung dieser Uebelstände wird einmüthig gut befunden, daß die Errichtung von Capitulationen durch Particularen verboten sein soll, und daß ein Volksaufbruch nicht statt finden dürfe, er werde denn zuvor an den einen oder andern Stand gebracht, und es werde der Capitulation halber mit ihm tractiert. Ferner wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, daß, wie es in frühern Zeiten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehalten worden, bei dem Begehren eines Volksaufbruches alle katholischen Orte zusammenberufen werden sollten, und daß ohne Einwilligung der Mehrheit derselben keine Capitulation eingegangen werden dürfe, da man eben wohl wisse, daß ein Particular in seinem Stande durch seine Freunde und durch das Versprechen von Officiersstellen Mittel und Wege finde, die Bewilligung einer Capitulation zu erhalten. Für das Letztere stimmen Lucern und Schwyz; die Gesandtschaften von Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg nehmen es **ad referendum**. Unterwalden, Zug und Glarus würden sich sofort anschließen, wenn ein einmüthiger Beschluß in diesem Punkte zu Stande käme. Glarus bezieht sich auf seine auf der zu Brunnen gehaltenen Conferenz ausgesprochenen Ansichten. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet, daß es ihre gn. Herren und Obern bei der Lage der katholischen Eidgenossenschaft seit 1712 für gefährlich und höchst bedenklich ansehen, daß die Obsorge wegen Einschlusses der Eidgenossenschaft in einen künftigen europäischen Frieden Zürich allein überlassen worden sei, und stellt instructionsgemäß den Antrag, daß diese Obsorge dem Stande Lucern freundeidgenössisch anempfohlen werden möchte. Den Antrag beloben alle Gesandtschaften, obgleich ohne Instruction, und ersuchen die von Lucern, ihre gn. Herren und Obern zu bestimmen, daß sie diese Obsorge übernehmen möchten. Die Gesandten Lucerns versichern, daß dieselben alles thun werden, was zur Förderung des katholischen Wesens dienlich erachtet werde. § 3. **d.** Unterwaldens Gesandtschaft trägt darauf an, daß man die Streitigkeit zwischen Marschall von Tschudi und den Hauptleuten nicht erliegen lassen möchte. Die urnerischen Gesandten beharren bei ihren in dieser Sache schon mehrmals abgegebenen Erklärungen, können instructionsgemäß nicht zur Annahme des von Glarus dem Abschiede von Brunnen beigelegten Reglements stimmen, sprechen aber ihre Geneigtheit aus, mit den interessierten Orten ein allgemeines Reglement aufzustellen, wodurch der vorige Ruhm hergestellt, die Justiz nach eidgenössischem Brauche administriert und die Interessen der Obersten und der Hauptleute gewahrt werden. Der Gesandte von Glarus erklärt: 1) Daß die Auslegung des 1734 zwischen dem König beider Sicilien und dem Stande Glarus errichteten Capitulation niemanden anders zustehe, als den beiden contrahierenden Theilen, und daß sein Stand für das, was geschehen sei, niemanden Rechenschaft abzulegen habe, daß aber, wofern nicht bald ein universales System des Kriegsdienstes festgesetzt werde, sein Stand darauf bedacht sein werde, vorzukehren, was zur Conservation der Angehörigen dienlich und dem Stande convenient sei. 2) Das von Glarus mitgetheilte Reglement sei blos für dessen zwei Regimenter gemacht worden und bei diesem müsse es sein Verbleiben haben. Dasselbe sei jedenfalls merklich besser, als das von Uri zu Brunnen producierte. 3) Die Klagen gegen den Marschall von Tschudi seien von demselben vor seiner natürlichen Obrigkeit sattsam beantwortet worden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 928. Locales. Art. 989. Locales.

Rheinthal.

Art. 341. Locales.

30.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1746.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Bet-, Buß-, Fast- und Danktag wird auf den 15. September angesetzt. § 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Dieselben Liebessteuern, welche 1744 (Absch. 7 lit. b, 1—12), werden mit den daselbst angegebenen Restrictionen zuerkannt. In Beziehung auf die Steuer für die Reformierten in Großpolen und polnisch Preußen erklären Zürich und Bern, daß sie ferner beisteuern werden; Glarus, Basel und Stadt St. Gallen wollen die Sache **ad recommendandum** nehmen, wenn sonst alle Stände dafür stimmen. Schaffhausen und Appenzell verweigern ihren Beitrag; ihre Gesandten werden ersucht, für einen Beitrag ihrer Stände sich zu verwenden. § 2—13. **c.** Auf ein an Zürich eingelangtes Intercessionalschreiben der churpfälzischen Kirchenräthe wird den reformierten Bewohnern der beiden Oberämter Veldenz und Lauterecken, welchen die Errichtung eines eigenen Pfrund- und Schulwesens von ihrem Landesherrn gestattet worden, ein für alle Mal ein Beitrag von 300 Gulden in neunörtischer Repartition bewilligt, jedoch noch **ad referendum** genommen. § 14. **d.** Von einer Steuer an die großen Theils abgebrannte Stadt Elze in dem Stift Hildesheim wird der Consequenzen wegen abstrahiert. § 15. **e.** Zürich wird nochmals ersucht, seine Sorgfalt und Aufmerksamkeit ferner darauf zu richten, daß die evangelische Eidgenossenschaft von den evangelischen Mächten seiner Zeit in den Frieden zwischen den jetzt noch Krieg führenden Mächten eingeschlossen werde. Die Gesandtschaft Berns zeigt zugleich an, daß ihr Stand in Folge der Verburgrechtung, in welcher er mit der Stadt Neuenburg stehe, bereits dem König von Preußen jenes Anliegen der evangelischen Eidgenossenschaft empfohlen und aus einer schriftlichen Antwort ersehen habe, daß der König nicht nur dazu geneigt sei, sondern schon Schritte dafür gethan, zugleich aber zu Handen der evangelischen Eidgenossenschaft „die Verwilligung des ungehinderten und freien Verkaufs von „dem Welsch-Neuburgerwein gegenseitig anrecommandiert habe." Letzteres soll den Hoheiten hinterbracht werden; dem Stande Bern wird seine Sorgfalt verdankt und ihm überlassen, bei sich zeigender Gelegenheit die Interessen der evangelischen Eidgenossenschaft dem in Bern residierenden englischen Minister Burnaby zu empfehlen. § 16. **f.** Dem Pfalzgrafen von Birkenfeld, der mit dem Ansuchen einkommt, man möchte seinem ersten Prinzen, dem Taufpathen der evangelischen Eidgenossenschaft, das Bürgerrecht ertheilen, wird nicht entsprochen, theils weil solches etwas ganz ungewohntes und nach den Verfassungen der meisten Städte unzulässiges ist, theils weil man die Absicht des Pfalzgrafen, dadurch dem **Droit d'aubaine** bei der dem Prinzen einst zufallenden Erbschaft in Lothringen auszuweichen, für bedenklich hält. Dagegen wird gut befunden, dem jungen Prinzen ein Pathengeschenk im Werthe von 600 Thalern zu geben. Zürich wird ersucht, das Antwortschreiben in jenem Sinne abgehen, das Geschenk anfertigen zu lassen und die Kosten nach der 1744 bestätigten Repartition zu verrechnen. Alles wird **ad referendum** genommen. § 17. **g.** Zwei zu Rochelle etablierte schweizerische Handelsleute (Johann Immer von Bern und Emanuel Wyß von Basel) beschweren sich, daß ihnen trotz den dagegen gemachten Vorstellungen das **logement des gens de guerre**, die Capitation und die **taxe d'industrie** auferlegt worden seien. Da ein solches Verfahren für die ganze schweizerische Nation in Beziehung auf die derselben in Frankreich zugestandenen Freiheiten von bedenklichen Folgen sein könnte, wird gut befunden, ein Vorstellungsschreiben, ähnlich wie 1738 und 1740, an den Ambassador abgehen zu lassen und Bern und Basel anheim zu stellen, ob sie dasselbe blos in ihrem Namen absenden oder Zürich ersuchen wollen, es im Namen der evangelischen Städte und Orte abgehen zu lassen. § 18.

Zürich und Bern.

h. Berns Gesandtschaft berichtet, daß Paul Bias, ein Galerien, zu Lausanne gestorben sei und einen minderjährigen mittellosen Sohn hinterlassen habe, welcher bitte, man möchte ihm das von seinem Vater genossene Beneficium noch ein Jahr lang zukommen lassen. Bern hat dessen Bitte bereits willfahrt, die Gesandtschaft von Zürich nimmt das Ansuchen **ad referendum**. § 23. **i.** Die noch immer waltende Streitigkeit wegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Besetzung der Schulstelle und des Stillstandes zu Wattwyl hatte Zürich und Bern veranlaßt den 25. April 1746 ein Vorstellungsschreiben an den evangelischen Landrath im Toggenburg abgehen zu lassen. Nachdem auf dieses Schreiben eine nicht befriedigende Antwort (d. d. 31. Mai) zurückgekommen war, berufen die beiden Gesandtschaften eine Deputation des evangelischen Landraths und den Ammann Giezendanner zu sich, machen jenen Vorwürfe wegen der Tergiversation des Landraths und ermahnen sie zu besserer Folgeleistung. Alsdann wird gut befunden, der Gemeinde Wattwyl durch den evangelischen Landrath eine deutliche Vorschrift zugehen zu lassen, wie es in Zukunft mit dem Schulwesen und der Besetzung des Stillstandes gehalten werden solle. Das in diesem Sinne abgefaßte Project eines solchen Schreibens wird zur Ratification der Stände in den Abschied genommen. § 24. **k.** Der gewesene Baumeister zu Lichtensteig, Jakob Giezendanner, der wegen eines begangenen Holzfrevels von Schultheiß und Rath von Lichtensteig zur Verantwortung und Strafe gezogen worden war, hatte sich, nachdem er vom Landvogt eine Inhibition erhalten und vor ganzer Gemeinde sich öffentlich seines Baumeisteramtes entschlagen und dabei behaftet worden war, mit Unterstützung des Landvogts an das Landgericht, als den competenten Richter, gewendet und den Rath zu seiner Gegenpartei machen wollen. Die Gesandten finden dieses Verfahren dem badischen Frieden und dem Vergleichsinstrumente von 1722 zuwiderlaufend und entwerfen ein Schreiben, in welchem sie den Fürstabt ersuchen, den Giezendanner dem Schultheißen und Rath von Lichtensteig zur Bestrafung zu überlassen. § 25. **l.** In Betreff der „unter dem Kreuz befindlichen" (d. i. verfolgten) reformierten Kirchen in Frankreich hatte der Prediger Courteiz (im Bernerexemplar corrigiert: Court) zwei Memorialien eingegeben, deren Vorschläge für „übertrieben" und ganz unausführbar angesehen werden. Zürich ist der Ansicht, daß, wenn es sich um Unterstützung der Prediger daselbst handle, die größte Vorsicht und Geheimhaltung bei der dermaligen Lage der Dinge angewendet werden müsse, wenn die Stände sich nicht Verdrießlichkeiten zuziehen wollen und den reformierten Kirchen in Frankreich nicht Gefahr daraus erwachsen solle. Es hält es daher für zweckmäßiger, wenn jeder einzelne Stand für sich seine Unterstützung, wenn er durch vertraute Personen darum angegangen werde und durch dieselben Erkundigungen erhalten habe, den Hülfsbedürftigen zuwende. Die Gesandtschaft von Bern hinterbringt das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. § 27.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 408. Judicatur- und Competenzconflicte.

Rheinthal.

Art. 318. Kirchensachen. Art. 349. Locales. Art. 350. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 355. Locales.

31.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Orte.

Baden, 26. Juli bis 3. August 1746.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johann Kaspar Escher, Johann Jakob Hirzel. Bern. Johann Georg ImHof, Christoph Steiger. Glarus. Otmar Zwicki, Joseph Fridolin Hauser.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 84. Kriegssachen. Art. 101. Kirchensachen.

Grafschaft Baden.

Art. 1. Beeidigung von Beamten. Art. 145. Judicatur. Art. 424. Stifte und Klöster.
" 22. Amtsrechnung. " 226. Fall und Abzug. " 440. " " "
" 102. Polizeiliches. " 277. Straßenwesen. " 518. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 23. Amtsrechnung.

32.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1746.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Hans Jakob Leu, des Raths von der freien Wahl. Bern. Rupertus Scipio Lentulus, des Täglichen Raths. Lucern. Lorenz von Fleckenstein, des Kleinen Raths. Uri. Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Landammann und Pannerherr. Schwyz. Franz Michael Xaver Reichmuth, Landammann. Unterwalden. Johann Joseph Hermann, des Raths und Spitalherr. Zug. Bernhard Damian Sidler, Ritter, des Raths. Glarus. Johann Peter Zwicki, Alt-Landammann. Basel. Emanuel Stupanus, des Raths. Freiburg. Tobias Pancratius Bumann, des Raths. Solothurn. Peter Joseph Sury, des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad Pfister, des Großen Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 33. Landvogt. Art. 101. Polizeiliches. Art. 171. Justizsachen.
" 38. " " 159. Justizsachen.

Lauis.

Art. 103. Polizeiliches. Art. 227. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 312. Marchensachen. Art. 340. Kirchensachen.

33.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1746.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Dieselben, welche zu Lauis.

a. Der Gesandte von Glarus beschwert sich gegenüber den Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Ständen, daß Glarnern, welche vom Lauisermarkt zurückkehrten, in Bellenz wegen des im Mailändischen grassierenden Viehpresteus der Durchpaß mit ihrem Vieh verweigert worden sei. Er trägt darauf an, daß künftig die Einrichtung getroffen werden solle, daß solche Viehhändler einen Schein vorzuweisen haben, daß sie mit ihrem Vieh keinen verdächtigen Ort besucht hätten. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden nehmen den Anzug ad referendum. § 5.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 46. Landvogteiverwalter. Art. 102. Polizeiliches. Art. 162. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 44. Marchensachen. Art. 121. Zollsachen. Art. 160. Locales.

34.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 27. August bis 3. September 1746.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte. Uri. Johann Joachim Epp von Rudenz, des Raths. Schwyz. Franz Anton Reding von Biberegg, Landvogt. Nidwalden. Franz Xaver Würsch, Salzdirector.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 10 bis 17.

35.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, vor Mitte Januars 1747.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Blaarer von Wartensee, des Raths und Alt-Obmann gemeiner Stadtämter. Bern. Johann Georg ImHof, des Raths und Venner; Samuel von Muralt, des Raths.

Diese Conferenz wird wegen der immer noch zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Lande Toggenburg waltenden Streitigkeiten gehalten. Die Bemühungen der paciscierenden Stände für die Beilegung dieses Streites hatten bis dahin blos den Erfolg gehabt, daß der Prälat sich für eine gütliche Unterhandlung in einem Schreiben vom 30. Juli 1746 erklärte, dabei aber den wichtigen Vorbehalt machte, „daß der bekannte Punkten des Militaris, wofern derselbe durch eine gütliche Handlung nicht berichtigt werden könnte, gleich andern streitigen Punkten dem friedmäßigen Richter zu rechtlichem Entscheid überlassen werden solle.“ Zürich war in Folge dessen der Ansicht, daß von beiden Ständen nun versucht worden sei, was von ihren nur den Frieden im Auge habenden Gesinnungen erwartet werden könne, und hatte diese seine Ansicht in der Form eines Projectes zu einer Antwort an den Abt den 18. August Bern mitgetheilt. Da aber dieses gewisse Bedenklichkeiten dagegen äußerte, wurde diese Conferenz zu einer mündlichen Besprechung angesetzt.

a. Grußcompliment. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Bern erklärt sich nach Verlesung jenes zürcherischen Entwurfes für eine Antwort an den Prälaten dahin, daß ihr Stand die Streitigkeiten sobald als möglich beigelegt wissen möchte und die Zeitumstände für günstig dafür halte, daß hingegen durch das projectierte Antwortschreiben, in welchem erklärt werde, daß die beiden Stände zu keinem Rechtsstande über das Militare Hand bieten könnten, die Unterhandlungen so zu sagen abgebrochen würden. Die zürcherische Gesandtschaft setzt nun die Gründe auseinander, welche ihren Stand zu diesem Projectschreiben veranlaßt hätten. Erstens zeige das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schon lange von Seiten des Prälaten beobachtete Verfahren gegenüber den Vorschlägen beider Stände und endlich auch jener Vorbehalt, daß derselbe jeder gütlichen Unterhandlung abgeneigt sei. Zweitens weise die im Entwurfe des Antwortschreibens enthaltene Erklärung den Rechtsstand über das Militare nicht völlig von der Hand, sondern beziehe sich nur auf die den beiden Ständen zugemuthete Annahme jenes bedenklichen Vorbehalts, welcher nicht blos der herkömmlichen Uebung entgegenlaufe und eine gütliche Uebereinkunft verhindere, sondern auch vom Prälaten zur Abbrechung der gütlichen Unterhandlung und sofortiger Anrufung des Rechts mißbraucht werden würde. Ferner sei vorauszusehen, daß, wenn dem Abte durch den Rechtsstand das Militare in die Hände fallen sollte, ihnen darüber eine Garantieleistung zugemuthet werden würde und sie zu Dingen verbindlich gemacht werden könnten, welche ihnen und dem ganzen Vaterlande Unheil bringen könnten. Ueberdieß würden dadurch im Toggenburg, das dem Rechtsstande immer abgeneigt gewesen sei, wieder Unordnungen entstehen, während jetzt durch die Bemühung der Stände Ruhe und Ordnung hergestellt seien. Endlich sehe Zürich nicht ein, daß die beiden Stände die Obliegenheit haben sollten, mittelst Zugestehung jenes Vorbehalts dem Prälaten nunmehr zu einem Rechtsstand über den beim badischen Frieden und dessen Erläuterung von 1719 absichtlich in suspenso gelassenen Punkt des Militare behülflich zu sein. Man möge die Sache einstweilen ruhen lassen. — Die Gesandtschaft Berns ist hingegen der Ansicht, daß, wenn sie auch bedaure, daß der Prälat sich nicht habe bewegen lassen, von seinem Vorbehalte abzustehen, dem Rechtsstande schwerlich zu allen Zeiten werde ausgewichen werden können. Zwar seien Bern die Bedenklichkeiten nicht verborgen, welche sich an denselben knüpfen; gerade deßwegen müsse man aber, so lange noch einige Hoffnung vorhanden sei, darnach trachten, den Differenzen einen andern Ausweg, als durch den Rechtsstand zu verschaffen. Wenn Zürich vorschlage, entweder den Prälaten nochmals zu ersuchen, von seinem Vorbehalte abzustehen oder die Sache einstweilen ruhen zu lassen, so setze man sich entweder der Gefahr einer neuen abschlägigen Antwort aus, oder der Prälat werde im andern Falle Zeit und Gelegenheit gewinnen bei veränderten Conjuncturen mit seinen Prätensionen hervorzurücken. Die Gesandtschaft macht darauf aufmerksam, daß Kaiser Joseph im Jahre 1710 und Karl VI. noch kurz vor seinem Tode sich beiden Ständen gegenüber hätten vernehmen lassen, dieselben möchten sich bemüßigt finden, sich des Abts von St. Gallen als eines Reichsstandes und Vasallen von Reichs- und Rechtswegen kräftigst anzunehmen; ebenso hätten auch die Krone Frankreich, nunmehr mit dem Prälaten verbündet, und die katholischen Eidgenossen, letztere auf einer gemeineidgenössischen Tagsatzung im Jahre 1743, sich vernehmen lassen, daß sie nicht abgeneigt seien, Hand an das Geschäft zu legen. Daher sei sehr zu befürchten, es möchten zuletzt das unaufhörliche Bitten und Anhalten des Abtes Eingang finden und dann noch mehr Zumuthungen zum Nachtheil beider Stände hervorgesucht werden, die man zuletzt mit Gewalt durchzusetzen trachten könnte. Unter solchen Umständen findet es Bern rathsam, die Zeitumstände zu benützen und alle ersinnlichen Mittel anzuwenden, daß eine Negotiation unter den drei paciscierenden Ständen sofort zu Stande komme. Es fragt, ob es nicht zu Erreichung dieses Zweckes rathsam wäre, entweder eine solenne Gesandtschaft oder eine verständige einzelne Person an den sanctgallischen Hof zu schicken. In der auf diese von Bern geäußerten Ansichten gemachten Erwiderung macht die zürcherische Gesandtschaft darauf aufmerksam, daß, wenn auch jenen Zuschriften der fremden Mächte gegenüber (die übrigens bis dahin keine weitern Folgen gehabt hätten) „Sorgfalt nicht zu „verwerfen sei", dieselben doch den Geschäften nicht „eine alligliche Leitung geben" dürfen, „als welches in lobl. „Eidgenossenschaft, sonderheitlich auch von beiden lobl. Ständen jederzeit also gefasset worden;" namentlich würden im gegenwärtigen Falle mit Zugestehung des gemachten Vorbehalts viele und triftige Bedenklichkeiten unausweichlich folgen. — Bei dem Mangel an hinreichender Instruction hinterbringen die beiderseitigen Gesandt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaften das Angehörte ihren Principalen zu beliebiger Disposition. § 2. **c.** In Sachen des Handels des Baumeisters Giezendanner in Lichtensteig war sowohl der landvögtliche Amtsbericht vom Abte von St. Gallen als ein Informationsfactum der Stadt Lichtensteig den beiden Ständen mitgetheilt worden. Nach Erdauerung derselben kommen die beiderseitigen Gesandtschaften auf dieselben Ansichten zurück, die schon 1746 dem Prälaten eröffnet worden waren. Dieß wird demselben in einem Antwortschreiben mitgetheilt mit dem Ansuchen, künftig die Stadt Lichtensteig mit weiteren Zumuthungen zu verschonen. § 6. **d.** Auf die Nachricht, daß bei der neulich zu Wattwyl gehaltenen Kirchgemeinde auf Anstiften des Ammanns Giezendanner und eines Theils der Gemeindsgenossen auf wühlerische und gewaltsame Weise die wohlmeinenden Räthe, welche ihnen beide Stände in ihrer Schul- und Stillstandsbesetzung schriftlich hatten zukommen lassen, bei Seite gesetzt worden seien, und daß die von Wattwyl denselben schnurstracks entgegen gehandelt hätten, wird gut befunden, daß Zürich den Landrathsobmann Müller und noch einen andern der rechtgesinnten Gemeindevorsteher, zwei Mitglieder des evangelischen Landraths und auch Ammann Giezendanner mit einem seiner Anhänger zu sich bescheiden und sich einen Bericht von dem Hergang der Sache geben lassen solle. Den Mitgliedern des evangelischen Landraths sollen wegen dessen schläfrigen Verfahrens in dieser Sache und wegen Unterlassung einer Berichterstattung die gebührenden Vorstellungen gemacht, dem Ammann Giezendanner und seinem Gespan ihre freche Widersetzlichkeit vorgehalten und überhaupt darauf gedrungen werden, daß, was dem Ansinnen der beiden Stände zuwidergehandelt worden sei, redressiert werde, widrigenfalls beide Stände sich bei dem Prälaten von St. Gallen um obrigkeitliche Hülfe anmelden würden. Zürich wird ersucht, von diesen Verhören Bern Kenntniß zu geben. § 7. **e.** Die beiden Stände Zürich und Bern hatten sich veranlaßt gesehen, auf die Habhaftmachung des durch seine unverbesserliche und bedenklich unruhige Aufführung bekannten Micheli du Crest von Genf bedacht zu sein. Dieser hatte seit vielen Jahren in seiner Vaterstadt, „von der er gewisser namhafter Verbrechen halber flüchtig entfernet sein mußte", auf mancherlei Weise Unruhe und Entzweiung zu stiften gesucht und sich auch erfrecht, durch gedruckte und andere Schriften die Ruhe der meisten evangelischen Orte auf gefährliche Weise zu stören, und getrachtet, allerhand Bewegungen herbeizuführen. Derselbe war von Bern auf Anrathen und Ersuchen Zürichs bei der fürstlichen Regierung zu Neuenburg reclamiert worden und wurde nun seitdem in Bern aufbewahrt. Bei der dermaligen Berathung über die Frage, was nun mit demselben anzufangen sei, stimmen beide Stände darin überein, daß „die gebührende Vorsorge für die gemeine Sicherheit wenigstens so „viel erheische, daß man sich seiner auf immer verwahrlich versichern und auf diese Weise seinem unruhigen „und aufrührerischen Wesen den Riegel zu stoßen bedacht sein solle, welches aber von Seite der Stadt Genf „aus allerhand erheblichen Betrachtungen nicht wohl geschehen möge." Zürich stellt den Antrag, daß Bern ihn auf Aarburg oder auf einem andern seiner Schlösser verwahren möchte, da sein Stand keine bequeme Gelegenheit für diesen Zweck besitze. Die Gesandtschaft Berns, welche erwartet hätte, daß Zürich für einen Verwahrungsort sorgen würde, da es den Antrag auf Reclamation des Micheli gestellt habe, will den zürcherischen Antrag ihren Principalen hinterbringen und zweifelt nicht an der Willfahrung. Jedenfalls soll aber die lebenslängliche Versorgung des Micheli du Crest nicht auf Kosten beider Stände geschehen, sondern aus dessen eignen Mitteln bestritten werden. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 196. Marchensachen. Art. 566. Justizsachen. Art. 844. Kriegssachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

36.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 18. Januar 1747.

[Landesarchiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Johann Balthasar Martin, des Raths; Franz Anton Dominicus Bettschart, des Raths und Landvogt zu Uznach. Glarus. Georg Dietrich Tschudi, Kirchenvogt zu Glarus; Kaspar Joseph Freuler, des gemeinen Raths und Landvogt im Gaster.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 5 bis 11.

37.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schännis, 21. bis 28. Januar 1747.

[Landesarchiv Glarus.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Uznach.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Gaster.
Art. 113 bis 115.

38.

Conferenz von Zürich und Schaffhausen.

Benken, 28. Februar 1747.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Hirzel, des Raths, Seckelmeister und Examinator; Hans Blaarer von Wartensee, des Raths, Constaffelherr und Pannerherr. Schaffhausen. Balthasar von Pfistern, Statthalter; Franciscus von Meyenburg, des Raths und Seckelherr.

a. Freundeidgenössisches und religionsgenössisches Grußcompliment. § 1. **b.** Es wird besprochen: 1) Die Abfuhr des Korns aus dem Laufen oder dem Schlößlein Werdt, ob selbige an den sogenannten Kehr gebunden sei; 2) das Abfuhrgeld von 100 Mütt Früchten, und wie hoch solches sein solle; 3) die Beschaffenheit der von den Schiffleuten von Eglisau zu leistenden Bürgschaft. In Beziehung auf die Abfuhr des Korns aus dem Laufen und den Kehr wollen beide Stände den zu Marthalen 1710 errichteten und 1711 ratificierten Abschied aufrecht erhalten. In Betreff des Abfuhrgeldes zeigt die Untersuchung, daß schon vor der Kehreinrichtung von 100 Mütt Korn 48 Kreuzer bezogen wurden; die zürcherische Gesandtschaft glaubt demnach, daß ihr Stand sich damit zufrieden geben werde. Schaffhausen will bei diesem Abfuhrgeld verbleiben, und auf den Wunsch Zürichs, es möchten die ausstehenden Abfuhrgelder nicht gefordert werden, verspricht es seine verburgerten Schiffmeister zu einem Nachlasse zu bewegen. Während endlich Zürich die Bürgschaftsleistung der Schiffleute von Eglisau, wie sie 1711 festgestellt worden, genauer bestimmen will, erklärt Schaffhausen, bei der bestehenden bleiben zu wollen. Beide Stände hingegen stimmen darin überein, daß des Nachts mit keinen Ladungen gefahren werden soll. § 2. **c.** Schaffhausen beklagt sich, daß gegen den Abschied von 1701 und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den von Marthalen von 1710 die von Lindau und Bregenz kommenden Waaren zu Stein ausgeladen und von da direct nach Zürich spediert, und daß namentlich die nach den Zurzachermessen von dort kommenden Waaren nach Ellikon hinab verführt werden, so daß die Niederlagstätte zu Schaffhausen übergangen werde. Es stellt den Antrag, daß der Ausladungsplatz zu Stein und die Ellikerstraße für Güter der zürcherischen Angehörigen vertragsmäßig und nur „bescheidenlich", für fremde Güter aber gar nicht gebraucht werden solle. Zürichs Gesandtschaft macht darauf aufmerksam, daß auch seinen Kaufleuten dadurch Verlust zugefügt worden sei, daß zu Schaffhausen Handelshäuser entstanden seien, welche mit denselben Waaren handeln, mit welchen ihre Angehörigen. Es führt gelegentlich auch Klage über die Besorgung seines Salzes im Salzhofe von Schaffhausen; es falle endlich Zürich schwer, Miteidgenossen und Erbvereinten den freien Weg durch ein Land zu versagen; übrigens möge Schaffhausen, was ihm mit gehörigen Restrictionen zugestanden worden sei, nicht weiter als die Natur der Sachen und die Beschaffenheit der Zeiten zugeben, ausdehnen. Schaffhausen will sich lediglich an den Wortlaut jener Verträge halten, die nichts von Beschaffenheit der Zeitumstände enthielten. Die Gesandten beider Stände nehmen die Sache **ad referendum.** § 3. **d.** Zürich trägt vor, daß seine Angehörigen im äußern Amt der Grafschaft Kyburg und in den benachbarten Orten sich über Zölle und Hinderung des freien Handels und Wandels Schaffhausen gegenüber beklagen. Abgeordnete dieser Orte werden angehört und die Beschwerden in ein Memorial zusammengestellt, das die Gesandtschaft Schaffhausens ihren Obern hinterbringen will. Bei diesem Anlaß spricht Zürich den Wunsch aus, daß, wenn ein Wagen die gebührenden Zölle bezahlt habe, man einen solchen an der freien Fahrt über die Rheinbrücke nicht hindern möchte, und zweitens, daß man, wenn Wein aus dem äußern Amt nach Dießenhofen geführt werde, nicht genöthigt sein möchte, nach Schaffhausen zu fahren. Schaffhausen erwidert auf die erste Beschwerde, daß die Brücke für alles, was zum Hausbrauch gekauft werde, eine freie Straße sei, für starke Fuhren aber und große Lasten könne ihr Stand sie niemals gebrauchen lassen. In Beziehung auf die zweite antwortet es, daß die Stadt Schaffhausen von Erzherzog Leopold ein Privilegium habe, kraft dessen bis über Dießenhofen hinauf nichts auf dem obern Rhein an Salz, Eisenwaaren und anderm weder aus- noch eingeladen werden dürfe, sondern daß das alles der Stadt zustehe, was, wie das Instrument sage, der Stadt Dießenhofen intimiert worden sei. Die zürcherische Gesandtschaft bittet sich eine Copie desselben aus. § 4. **e.** Zwischen den Schiffmeistern von Schaffhausen und dem Gredamt von Stein war darüber ein Streit entstanden, ob bei gefrorenem Untersee erstere zu Stein anlanden und außer dem Zoll und andern Spesen etwas als Gredgeld bezahlen sollen. Für die gütliche Beilegung dieses Streites hat die Gesandtschaft Schaffhausens keine Instruction; die zürcherische behält sich vor, im Falle keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, als competierlicher Richter darüber zu sprechen, was die Gesandtschaft Schaffhausens **ad referendum** nimmt. § 5. **f.** Zürich verlangt, daß Schaffhausen zwei seiner Verburgerten, welche zuwider der Fischerordnung von 1726 mit Federangeln im Bezirke des Amtes Stein gefischt haben, auf die Citation des Amtmannes von Stein sich stellen sollen. Die Gesandtschaft von Schaffhausen ist ohne Instruction. § 6.

39.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 3. bis 25. Juli 1747.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Blaarer von Wartensee, des Raths und Pannerherr. Bern. Johann Georg ImHof, Venner und des Raths; Johann Rudolf Dachselhofer, General,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Raths und Seckelmeister welscher Lande. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheiß; Franz Ulrich Göldlin von Tiefenau, des Raths und Bauherr. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Marschall, Landammann; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann; Michael Xaver Reichmuth, Alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang von der Flüe, Landammann, und Joseph Hermann, des Raths und Spitalherr, beide von Obwalden. Zug. Jakob Bernhard Brandenberg, Stabführer; Joseph Anton Heinrich Ritter, des Raths. Glarus. Otmar Zwicki, Med. Dr., Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Johann Rudolf Burckhardt, des Raths und Deputat. Freiburg. Franz Niklaus von Alt, Schultheiß; Niklaus Ammann, Seckelmeister. Solothurn. Jost Victor Joseph von Roll, Schultheiß; Franz Victor von Roll von Emmenholz, des Raths und Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern, Med. Dr., Statthalter; Johann Heinrich Keller, des Raths und Seckelmeister. Appenzell. Karl Joseph Schüß, Landammann und Pannerherr von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Marschall und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Christoph Nägelin, des Raths. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Bei der Behandlung des Münzwesens stellt sich wiederum heraus, daß eine gemeinsame Verordnung nicht zu erzielen sei; man läßt es bei dem vorjährigen und dem vorvorjährigen Abschiede bewenden, daß nämlich die Admodiationen aberkannt seien und bei Valutierung und Abrufung der Münzen drei Monate zuvor den Orten eine Anzeige davon gemacht werden solle. Die Gesandtschaften von Bern und Solothurn eröffnen instructionsgemäß, daß ihre Stände, insofern man sich über ein gemeinsames System nicht vereinigen könne, sich vorbehalten, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche sie am zweckmäßigsten finden. Basel und Schaffhausen behalten sich ihre Convenienz vor. Die in den gemeinen Vogteien regierenden Orte lassen es bei den bestehenden Mandaten wegen der unprobehaltigen Münzen bewenden und lassen dieselben neuerdings mit Einschluß der württembergischen und baden-durlachischen Scheidemünzen publicieren. § 2. **c.** Das Project von 1745 in Betreff der Besoldung der Zusätzer und Auszüger, der Kriegsdisziplin und Justiz und der Abschied von 1746 nebst dem Zusatz des zweilöthigen Kalibers der Gewehre werden bestätigt. § 3. **d.** Der Bettelfuhren halber läßt man es bei dem vorjährigen Abschiede bewenden; Berns Gesandtschaft bleibt bei ihrer 1746 gegebenen Erklärung; den Landvögten wird injungiert, die deßwegen gemachten Verordnungen aufrecht zu halten und sie neuerdings zu publicieren. § 4. **e.** Der vorjährige Abschied, betreffend die Titulaturen und das 1745 vereinbarte Gutachten werden neuerdings bestätigt. Wegen der „schlechten Titulatur", deren sich der Bischof von Basel in einem Schreiben bedient hatte, wird durch die Canzlei an die von Pruntrut eine angemessene Ahndung abgehen zu lassen für gut befunden mit Beifügung der Titulatur, welche die Könige von Polen und Preußen der Eidgenossenschaft geben. § 5. **f.** Das voriges Jahr abgefaßte Gutachten Behufs der Abstellung der Mißbräuche bei Vergebung der Pfarrpfründen erhält die Bestätigung. Die in demselben enthaltenen Formalia sind dem Eide der Landvögte im Rheinthal einzuverleiben. An diejenigen Collatoren, welche auf die an sie gerichteten Zuschriften noch keine Antwort gegeben, soll eine Recharge erlassen werden. Glarus findet jenes Gutachten zu Erreichung des Zweckes nicht hinreichend und genehmigt es deßwegen nicht; seine Gesandtschaft hinterbringt ihren gn. Herren und Obern den gefaßten Beschluß. Es wird berichtet, daß die zu Zurzach regierenden Stände in Betreff des dortigen Stifts Maßregeln zu Abstellung der Mißbräuche getroffen haben. § 6. **g.** Da dem der Naturalisation wegen 1743 verfaßten (s. Bd. VII. Absch. I. S. 668 m.) und seitdem ratificierten Gutachten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

namentlich von den Municipalstädten nicht gehörig nachgelebt wird, so werden die betreffenden hohen Behörden ersucht, denselben die erforderlichen Verhaltungsbefehle zugehen zu lassen. Die Gesandtschaft von Glarus wiederholt nochmals ihre voriges Jahr gegebene Erläuterung. Bei diesem Anlasse wird auch der Antrag gestellt, man möchte in den ennetbirgischen Vogteien den Vicinatsertheilungen Einhalt thun. Derselbe wird ad referendum et instruendum genommen. § 7. **h.** Die Beschwerden über die zu hohen Brieftaxen kommen wieder zur Sprache. Basel wiederholt die Zürich schon in einem Schreiben vom 24. September 1746 mitgetheilten Gründe, welche es bewogen, den Consens zu dem Entwurf des Schreibens an den Ambassador zu verweigern, und versichert, daß die über Basel in die Schweiz kommenden Briefe wohlfeiler seien, als die über Bern und Genf kommenden. Die übrigen Gesandten finden es zu drückend, daß den schweizerischen Postämtern zugemuthet werde, die Taxen in schweizerischer Valuta zu bezahlen, während dieselben in Frankreich nach französischer berechnet seien, und dringen darauf, daß jenes Schreiben an den Ambassador expediert werde. § 8. **i.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Dolmetscher Vigier, in welchem jener der Schweiz Glück zu der Ruhe wünscht, die sie dermalen mitten in den sie umgebenden Wirren genieße. Beantwortung. § 9. **k.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 10. **l.** Biel entschuldigt in einem Schreiben sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 12.

Die XII die ennetbirgischen Vogteien regierenden Stände.

m. Die wegen des Nachtriebs zu ergreifenden Maßregeln werden besprochen. Eine aufgestellte Commission bringt folgendes Gutachten, das unter Vorbehalt der Ratification von Seiten der Stände von allen Gesandtschaften mit Ausnahme der glarnerischen gebilligt wird und nach erfolgter Ratification auch den drei Bünden durch Zürich mitgetheilt werden soll. Erstens wird für nöthig erachtet, daß sämmtliche Orte den aufgestellten Maßregeln beitreten. Zweitens möchte beliebt werden, in Betreff des Viehkaufs bei den Abschieden von 1740 und 1741 zu verbleiben. Drittens ist den Deutschen (unter diesen sind die Angehörigen der Vogteien und alle diejenigen zu verstehen, welche das Recht haben auf den Lauisermarkt zu treiben) als spätester Termin der 8., den Wälschen aber der 12. oder 13. October als der früheste anzusetzen, auf welchen sie mit dem Vieh (die Pferde sind ausgenommen) von Brunnen abzufahren haben. Was nachher von den Deutschen abgeführt wird, ist als Nachtrieb anzusehen; der Nachtrieb ist verboten. Den Wälschen soll nicht erlaubt sein, länger als bis Nicolai Vieh im Land aufzukaufen und wegzutreiben. Uri, nach dessen Land das meiste Vieh geführt wird, ist zu ersuchen, über die Handhabung dieser Verordnung zu wachen. Die Gesandtschaft von Glarus wird ersucht, durch ihre Officien die Zustimmung ihres Standes herbeizuführen. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 101. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 29. Amtsrechnung.
" 63. "
" 96. "
" 117. Quartierhauptleute u. s. w.
" 153. Rechte Freiburgs und Solothurns.
" 191. Marchensachen.
" 197. "
" 302. Abzug.
Art. 355. Polizeiliches.
" 414. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 422. " " "
" 567. Justizsachen.
" 661. "
" 666. "
" 714. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
" 740. " " "
Art. 761. Vereinigung der Bodenzinse u. der gerichtsherrl. Gefälle.
" 840. Kriegssachen.
" 845. "
" 904. Stifte und Klöster.
" 1001. Locales.
" 1070. Personelles.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.

Art. 26. Amtsrechnung.
„ 119. Justizsachen.
Art. 121. Justizsachen.
„ 163. Lehensachen.
Art. 271. Zölle und Weggelder.
„ 432. Personelles.

Grafschaft Sargans.

Art. 2. Beeidigung von Beamten.
„ 24. Amtsrechnung.
Art. 56. Amtsrechnung.
„ 187. Leibeigenschaft und Fall.
Art. 242. Straßenwesen.

Obere freie Aemter.

Art. 2. Beeidigung von Beamten.
„ 21. Amtsrechnung.
Art. 172. Stifte und Klöster.
Art. 173. Stifte und Klöster.

40.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1747.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs Joseph Wilhelm von Basel, in welchem derselbe den Gesandten die Bundeserneuerung anempfiehlt. In der Beantwortung erklären die Gesandten, daß sie diesen Wunsch ihren gn. Herren und Obern getreulich referieren werden. § 1. **b.** In Beziehung auf die Einschließung der katholischen Orte in einen etwa zu Stande kommenden Frieden berichtet die Gesandtschaft Lucerns, daß ihre Obern der Sache beständige Aufmerksamkeit geschenkt haben und es am passendsten erachten, dieses Geschäft beim Papste, dem Kaiser, bei Frankreich und Spanien zu betreiben. Die übrigen Gesandten stimmen Lucern bei, verdanken dessen Bemühungen und ersuchen es, vorläufig die Schreiben an jene Mächte bereit zu halten, damit dieselben nöthigenfalls sofort abgeschickt werden können. Solothurns Gesandtschaft will ihrer gn. Herren Gedanken sofort an Lucern berichten. § 2. **c.** Die Particularcapitulationen werden einmüthig als unzuläßig erklärt, weil sie für das Vaterland disreputierlich und unter Umständen gefahrbringend seien, da in denselben weder die eidgenössischen Bundesverwandten, ja nicht einmal das Vaterland vorbehalten seien. Soll ein Volksaufbruch künftig stattfinden, so soll von dem betreffenden Fürsten an die betreffenden Stände geschrieben werden, welche dann über die Capitulation zu tractieren haben; dabei ist die Vorsorge zu treffen, daß die capitulierten Völker nicht offensiv gegen alle Feinde des Fürsten gebraucht werden. Uri hält es für hinreichend, wenn bloß das Avouement vom Stande erfolge. Schwyz bezieht sich auf seine im vorjährigen Abschiede niedergelegten Gedanken. Die glarnerische Gesandtschaft hätte es gerne gesehen, wenn man zu Aufstellung des schon mehrmals besprochenen allgemeinen Kriegsdienstsystems geschritten wäre. Da nun dies nicht beliebt werde, so behält sie ihrem Stande die Convenienz vor und sieht Particularcapitulationen, welche mit Vorwissen eines Standes geschlossen sind und keinem Bündniß zuwider laufen, für zuläßig an. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 929. Locales.
Art. 990. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 177. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

41.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1747.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 7. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern, welche in Absch. 7 lit. b. 1 bis 12 aufgeführt sind, werden mit den daselbst angegebenen Restrictionen zuerkannt. Die Steuer an die reformierten Kirchen in Großpolen und polnisch Preußen nehmen Glarus, Basel und Stadt St. Gallen dießmal ad recommendandum in den Abschied. § 2 bis 13. **c.** Der von der Stadt Elze im Stift-Hildesheimischen eingelangten Bitte um eine Brand- und Kirchensteuer wird nicht entsprochen. § 14. **d.** Der Gemeinde Dirmstein in der Unterpfalz wird von den einen Ständen eine Kirchensteuer von 200 Gld. einmal für allemal zu geben beliebt; Glarus, Basel und Stadt St. Gallen nehmen sie ad referendum, Schaffhausen lehnt ab. § 15. **e.** Der reformierten Gemeinde zu Pinache und Serres werden zur Reparation ihrer Kirche und ihres Pfarrhauses 200 Gld. in neunörtischer Repartition zuerkannt. § 16. **f.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet, es mit Beiträgen zu neuen Liebessteuern zu verschonen. § 17.

Zürich und Bern.

g. Nachdem in Betreff der Besetzung des Stillstandes zu Wattwyl vom evangelischen Landrath im Toggenburg die Nachricht eingegangen war, daß in der Gemeindeversammlung zu Wattwyl wegen verschiedener Ansichten über die zu wählenden Personen das von beiden Ständen übersandte Gutachten, wie dieses Geschäft könnte beendigt werden, nicht habe verwirklicht werden können, werden instructionsgemäß Abgeordnete beider Theile nach Frauenfeld beschieden und denselben die gehörigen Vorstellungen gemacht; dem Ammann Giezendanner wird zugleich das Mißfallen bezeugt, daß noch 24 unberufene Männer mitgekommen seien. Es wird nun in beider Stände Namen an den Landrath eine Anweisung für die Besetzung des Stillstandes erlassen (dieselbe ist dem Abschiede beigelegt). Zu diesem Zwecke wird die Gemeindeversammlung auf den 6. August angesetzt, wo in Anwesenheit von fünf Deputierten des evangelischen Landraths die Wahl nach der gegebenen Anweisung zu vollziehen ist; zugleich wird auch ein Monitorium an die Gemeinde erlassen. In dieser Gemeindeversammlung wurde diese Sache zur Befriedigung beendet. § 19. **h.** Bern hatte Zürich in einem Schreiben vom 29. Mai angefragt, ob Zürich geneigt sei, wenn das Vermögen des auf Aarburg in Verwahrung gesetzten Micheli Du Crest zu dessen Verpflegung nicht hinreiche, für die Kosten mit Bern und mit Genf, das sich auch zu einem Beitrag anheischig gemacht habe, einzustehen. Zwar belaufe sich des Arrestanten Vermögen auf eine für dessen Verpflegung hinreichend scheinende Summe (in drei Contracten von je 20,000 Fr. argent de France auf das Hôtel de ville zu Paris und einem Billet von 4000 Fr. auf die Etats von Bretagne); allein diese Mittel seien Verlusten unterworfen. Zürich erklärt, daß es mit Bern und Genf, wenn jenes Vermögen für die Verpflegung nicht mehr ausreichen würde, an den Kosten seinen Theil übernehmen werde. § 21. **i.** Bern will die Zehnten und Zinse, welche Zürich als Collator und Zehntherr zu Seengen besitzt, bereinigen lassen. Zürich ersucht die bernerische Gesandtschaft dabei denselben Modus einzuschlagen, der bei der letzten Bereinigung im Jahr 1642 eingeschlagen worden sei. Die Gesandtschaft Berns, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen und den ihr übergebenen Extract der Bereinigung von 1642 ad referendum. § 22.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

k. Abgeordnete des gemeinen Landraths und des evangelischen in Lichtensteig legen in einem Memorial und mündlich Beschwerden über Eingriffe in ihres Landes Rechte und Freiheiten von Seiten des Abtes von St. Gallen vor. Dieselben werden dem Gesandten des Abtes vorgestellt und dieser verspricht, sie seinem Herrn zu hinterbringen. § 27.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 409.	Judicatur- und Competenz-conflicte.	Art. 825.	Zölle und Weggelder.	Art. 1004.	Locales.
" 447.	" " "	" 862.	Kirchensachen.		
" 461.	" " "	" 1002.	Locales.		
		" 1003.	"		

Rheinthal.

Art. 351. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 356. Locales.

42.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 30. Juli bis 18. August 1747.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Hans Blaarer von Wartensee. Bern. Johann Georg ImHof, Johann Rudolf Dachselhofer. Glarus. Otmar Zwicki, Joseph Fridolin Hauser.

a. (Particular-Artikel.) Die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Glarus und Stadt St. Gallen hatten in Frauenfeld instructionsgemäß beschlossen, wegen der „Devaluation der Gelder bei den „Hall-Innthalischen Salz- und Condotta-Zahlungen, der starken Schwanung" und anderer Uebelstände an die kaiserliche und königliche Majestät zu Ungarn und Böhmen und an die Hofkammer zu Innsbruck zu schreiben. Unterdessen war von ersterer eine Aenderung getroffen und von letzterer Remedur versprochen worden. Zürich will nun durch seine Salzdirection die weiter nöthig werdenden Maßregeln berathen lassen und deren Gutachten den betreffenden Ständen mittheilen. § 21.

Zürich und Bischof von Constanz.

b. Der Bischof von Constanz spricht als Decimator universalis den Selbstbezug des Seglingerzehntens an; ferner wünscht er, „daß die hohen und Fronwälder und deren Aussteckung zu keinem Anstoß gedeihen möchten", wobei man sich bischöflicherseits auf eine 1727 gemachte Disposition beruft. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction, erklärt aber jene Disposition von 1727 für ein gemeinschaftliches Gutbefinden, das auf die zürcherischen Immediatlande nicht anwendbar sei, und hält die Aufsuchung der hohen und Fronwälder mit so großen Weitläufigkeiten verbunden, daß es rathsamer sei, davon abzustehen, da dem Bischof ohnehin kein Vortheil daraus erwachse. Die bischöflichen Deputierten nehmen das Angehörte ad referendum. § 22.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 19. Beeidigung von Beamten.
" 23. Amtsrechnung.
" 103. Polizeiliches.
" 146. Judicatur.
" 152. "
" 154. "
" 156. "
" 158. "
Art. 204. Judicatur.
" 208. Justizsachen.
" 227. Fall und Abzug.
" 229. " " "
" 278. Straßenwesen.
" 363. Limmat.
" 366. Zölle, Geleit, Weggelder.
" 410. Bergwerke.
Art. 424. Stifte und Klöster.
" 441. " " "
" 463. " " "
" 501. Locales.
" 502. "
" 520. "
" 547. "
" 557. "

Untere freie Aemter.

Art. 2. Beeidigung von Beamten.
" 24. Amtsrechnung.
Art. 127. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 185. Stifte, Klöster und Einsiedeleien.
" 192. Locales.

43.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1747.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Diethelm Escher, des Raths. Bern. Rupertus Scipio Lentulus, des Täglichen Raths. Lucern. Lorenz von Fleckenstein, des Kleinen Raths. Uri. Konrad Emanuel Beßler von Wattingen, des Raths. Schwyz. Felix Ludwig Weber, Amtsstatthalter. Unterwalden. Anton Franz Bucher, Pannerherr und Alt-Landammann. Zug. Johann Peter Staub, Alt-Ammann. Glarus. Kaspar Hauser, Med. Dr., Alt-Landammann. Basel. Balthasar Lang, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, Burgermeister. Solothurn. Urs Friedrich von Roll, des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad von Mandach.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 34. Landvogt.
" 39. "
Art. 103. Polizeiliches.
" 149. Justizsachen.
Art. 160. Justizsachen.
" 172. "

Lauis und Mendris.

Art. 26. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 49. Decretenbuch.
" 62. Marchensachen.
" 93. Einsaßen.
Art. 142. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 228. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 312. Marchensachen.
Art. 341. Kirchensachen.

44.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1747.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

a. In Beziehung auf die Beschwerde von Glarus wegen gesperrter Rückkehr für Vieh, welches auf den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lauisermarkt getrieben worden ist, erklärt der Gesandte von Uri instructionsgemäß, daß sein Stand, falls man den Paß zu Bellenz in Contagionszeiten schließen wollte, solches den übrigen Orten zu ihrem Verhalte mittheilen würde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 54. Vicinat. Art. 163. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 44. Marchensachen. Art. 85. Justizsachen. Art. 122. Zollsachen.

45.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 23. September 1747.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Georg Muheim, Generalprocurator. Schwyz. Kaspar Dominicus Guot, des Raths. Nidwalden. Franz Joseph Jann, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 18 bis 29.

46.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 18. September bis 5. October 1747.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Dachselhofer, des Raths und Seckelmeister welscher Lande; Philipp Heinrich Sinner, des Raths. Freiburg. Niklaus Ammann, Seckelmeister und des Innern Raths; Franz Peter Gottrau, Stadtschreiber, des Geheimen Raths.

a. Die Commissarien hatten einen Vergleich zwischen Bern und Freiburg vorgelegt, in welchem des Jonas Viquerat Haus zu Combremont von zwei Souveränitäten, Jurisdictionen und Lehen abhangen sollte. Sie werden nun beauftragt, einen andern Vergleich zu entwerfen, nach welchem dieses Haus nur in eine Souveränität zu liegen käme und der verlierende Theil durch ein Aequivalent entschädigt würde. In eben denselben Vergleich soll auch noch das Cantonnement des Lehens von Courtilles gebracht werden, welches Freiburg noch hinter Combremont besitzt. § 77.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten.

Art. 4 bis 13.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schwarzenburg.
Art. 90 bis 105.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 204 bis 226.
Grandson.
Art. 393 bis 402.
Murten.
Art. 553 bis 572.

47.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 18. December 1747.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Marschall, Landammann und Pannerherr; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann; Karl Franz Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann; Michael Franz Xaver Reichmuth, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Aloys Ackermann, Landammann; Niklaus Daniel Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann von Ob- und Nidwalden.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Uri führt Beschwerde, daß Schwyz seinen Angehörigen Jakob Antonio Petrina von Livinen mit dem Abzug von den Erbmitteln seiner Ehefrau zu beschweren gedenke, obgleich solches dem Vertrage von 1490 zuwiderlaufe und Uri in gleichen Fällen die Angehörigen von Schwyz jederzeit eximiert habe. Die Gesandtschaft von Schwyz ist nicht instruiert und will das Angehörte hinterbringen, bemerkt aber, daß „dem Tschümperli, als dem Hintersäß, welcher mehrers als ein Angehöriger privilegiert sei", von Uri der Abzug auch abgenommen worden sei, während Uri zwischen diesem und Petrina distinguiert wissen will. Schwyz fügt noch bei, daß dieser Petrina sich überdieß noch unmanierlich betragen habe, so daß er eine Strafe verdient hätte. § 19. **c.** Schwyz beschwert sich, daß seinen Angehörigen von Küßnacht und Lachen seit zwei oder drei Jahren zu Faido von jedem transitierenden Stück Vieh ein Kreuzer Zoll abgefordert werde. Die Gesandtschaft von Uri will diese Beschwerde hinterbringen, weiß aber wohl, daß laut alter Documente und steter Uebung dieser Kreuzer von denen von Livinen bezogen wurde, wenn die von Küßnacht und Lachen nicht unter dem Namen von Landleuten zu Schwyz passiert seien. § 20. **d.** Nidwalden rügt, daß die Reisspedition von Airolo bis nach Altorf zu sehr retardiert werde, was den Kaufleuten oft Schaden verursache; sie ersuchen um Remedur, oder daß der „Ryßtheil" ganz aufgehoben werde. Die Gesandtschaft von Uri hinterbringt dieses Ansuchen ihren gn. Herren und Obern und verspricht Abhülfe. § 23.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 30 bis 48.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

48.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 8. April 1748.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Marschall, Landammann und Pannerherr; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann; Karl Franz Schmid, Landsseckelmeister; Franz Maria Crivelli. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann; Michael Xaver Reichmuth, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Aloys Ackermann, Landammann; Jakob Michael Zelger, Ritter, Alt-Landammann.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Uri spricht gegen Schwyz die Erwartung aus, es werde vorzüglich im Hinblick auf den Vertrag von 1490 seinen Angehörigen Jakob Anton Petrina mit dem Abzug von den Erbmitteln seiner Ehefrau nicht beschweren, „da es wegen dem Abzug, so ein l. Stand Schweiz von dero Einsäß Hr. „Hauptmann König bezogen, mit des Tschümperli's Abzug eben diejene Bewandtschaft, Wesen und Gleichheit „habe." Schwyz erklärt, daß es, wenn Uri den von Tschümperli bezogenen Abzug zurückgebe, auch dem Petrina den seinigen restituieren werde; König aber habe sein Einsaßenrecht bei ihnen verwirkt. Endlich vereinigt man sich dahin, daß bei der nächsten allgemeinen Tagsatzung die Stände, welche jenen Vertrag wegen des Abzugs gemacht haben, eine Erläuterung geben sollen, was unter dem Namen „Angehöriger" zu verstehen sei; Lucern soll vorläufig davon in Kenntniß gesetzt werden. § 17. **c.** Uri erklärt, daß seine Angehörigen zu Faido den Kreuzer Weggeld von einem Haupt transitierenden Viehs von den Unterthanen von Lachen, Einsiedeln und Küßnacht laut alter Documente jeweilen bezogen hätten. Die Gesandtschaft von Schwyz hingegen behauptet, daß dieses Weggeld erst seit drei oder vier Jahren bezogen worden sei. Uri restringiert sich dahin, daß der Kreuzer nur dann bezogen worden sei, wenn die von Küßnacht und Lachen nicht unter dem Namen von Landleuten zu Schwyz passiert seien. § 18. **d.** Die Gesandtschaft von Schwyz läßt sich instructionsgemäß dahin vernehmen, daß man erfahre, die zu Ursern wollen die wegen des durchgebrochenen Loches nur auf eine bestimmte Zeit eingeführte Augmentation des Zolles ferner beibehalten. Die Gesandtschaft von Uri will sich über die Sache informieren, damit alsdann „nach eidgenössischer Aufrichtigkeit und Art" entsprochen werden könne. § 24.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 49 bis 68.

49.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 1. bis 19. Juli 1748.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Kaspar Escher, Burgermeister; Bernhard Werdmüller, Seckelmeister. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Anton Tillier, des Raths. Lucern. Aurelian Zurgilgen, Statthalter; Lorenz Fleckenstein, des Raths. Uri. Franz Joseph Schmid, Landammann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Jakob Michael Zelger, des Raths, und Jakob Ackermann Alt-Landammann und Seckelmeister, beide von Nidwalden. Zug. Ambrosius Uhr, des Raths; Johann Jakob Andermatt, des Raths. Glarus. Otmar Zwicki, Med. Dr., Landammann; Fridolin Joseph Hauser, Med. Dr., Landsstatthalter. Basel. Johann Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Emanuel Stupanus, des Raths. Freiburg. Franz Anton von Montenach, Schultheiß; Niklaus Ammann, Seckelmeister. Solothurn. Franz Augustin von Roll, Venner; Urs Joseph Sury, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern, Med. Dr., Statthalter; Franz von Meyenburg, Seckelmeister. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Adrian Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Marschall und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Christoph Wägelin, Seckelmeister. Biel. Johann Rudolf Neuhaus, Venner.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Bei Behandlung des Münzwesens zeigt es sich wieder, daß man sich über ein gemeinsames System nicht vereinigen kann. Hinsichtlich der Admodiation, Valutierung und Abrufung der Münzen bleibt es beim vorjährigen Abschiede. Die Gesandten der in den gemeinen Herrschaften regierenden Orte erlassen den ernstlichen Befehl, daß die wegen der nicht probehaltigen Münzen erlassenen Mandate aufrecht erhalten und neuerdings publiciert werden sollen. § 2. **c.** Der Bettelfuhren halber läßt man es bei den Abschieden von 1746 und 1747 bewenden, und da vorauszusehen ist, daß bei erfolgendem Friedensschluß der jetzt schon große Zudrang des Strolchen- und Zigeunergesindels noch größer werden könnte, so tragen die Gesandten der in den gemeinen Herrschaften regierenden Orte den Landvögten auf, den schon bestehenden Mandaten pünktlich nachzukommen und in ihren Amtsbezirken dieselben öffentlich verlesen zu lassen. § 3. **d.** Auf das laut des vorjährigen Abschieds an die fürstlich pruntrutische Canzlei erlassene Schreiben wegen Erhöhung der Titulatur von Seite des Bischofs war die Antwort eingetroffen, daß die sieben katholischen Orte im Jahr 1747 die Titulatur dahin erhöhet hätten, daß sie ihm den Titel: Hochwürdigster Fürst, gnädiger Herr! und im Context Ew. hochfürstliche Gnaden! gegeben hätten. In Folge dessen habe der Bischof ebenfalls die Titulatur dahin abgeändert, daß er an sie schreibe: Wohlgeborene, wohledelgeborene, wohledle, gestrenge, veste, hochweise und hochgelehrte, besonders liebe Herren, gute Freunde und vertraute Bundesgenossen! Der Bischof erklärt sich nun bereit, ebendieselbe Titulatur dem **Corpus helveticum** gegenüber zu gebrauchen, wenn dasselbe ihm gegenüber die von den verbündeten katholischen Orten gebrauchte Titulatur anwende, nur müßten die Unterschriften der zugewandten Orte wegen Biel, welches dem Bischofe unterthan sei, wegbleiben. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache zu näherer Einsicht ihrer gn. Herren und Obern in den Abschied. § 4. **e.** In Beziehung auf das ärgerliche Verfahren bei Vergebung der Pfarrpfründen beider Religionen wird gut befunden, es bei dem Abschiede von 1747, sowie bei der Declaration von 1746 bewenden zu lassen. Glarus hält diese Verordnung nicht für hinreichend zur Abwendung von Mißbräuchen, sondern hält es für zweckmäßiger, dem Collator bei Vergebung einer Pfründe die Discretion nicht zu niedrig zu setzen, sondern etwas auf den Betrag des jährlichen Einkommens zu fixieren; finde dieser Vorschlag keinen Eingang, so wolle es bei der vorjährigen Erklärung es lediger Dingen bewenden lassen. § 5. **f.** Der Naturalisationen halber bleibt es bei dem vorjährigen Abschiede. Den Municipalstädten, welche namentlich zu Klagen Anlaß gegeben, sind die erforderlichen Verhaltungsbefehle von den hohen Behörden zugegangen. Glarus bleibt bei seinen im vorjährigen Abschiede niedergelegten Gedanken. In den ennetbirgischen Vogteien wurden ohne weiteres Bedenken Vicinate ertheilt, wodurch den hoheitlichen Rechten und namentlich dem Abzuge Eintrag gethan wurde. Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn tragen nun darauf an, daß künftig keinem ennet-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

birgischen Syndicate gestattet sein soll, Vicini anzunehmen, sondern daß deren Annahme den Hoheiten vorbehalten und unmittelbar von denselben abhangen soll. Lucerns Gesandtschaft sieht die Sache als abgemacht an und läßt es bei dem von ihrem Stande genehmigten ennetbirgischen Abschiede bewenden, will aber das Angehörte referieren. Uri will den Syndicaten die Vicinatsertheilung nicht nehmen; das Vicinat sollte aber nur lebenslänglich ertheilt werden. Schwyz, Zug und Schaffhausen wollen die Vicinatsertheilungen wegen ihrer Gefährlichkeit ganz aberkennen, Unterwalden dieselben dem Syndicate lassen; nur sollen sie in voller Sitzung vor sich gehen. Glarus sieht die bisher geübte Art der Vicinatsertheilung ebenfalls für bedenklich an und will die gemachten Vorschläge seinen Hoheiten hinterbringen. Basel wünscht, daß die Taxe für das Vicinat erhöht werde, und nimmt das Angehörte **ad referendum**. § 6. **g.** Complimentsschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Dolmetscher von Vigier. Beantwortung desselben. § 7. **h.** Complimentsschreiben des Bischofs von Basel, überbracht durch den Hofrath Johann Justus Schumacher. Beantwortung desselben. § 8. **i.** Aus Anlaß des zu Aachen zusammentretenden Congresses, der sich mit den Friedensunterhandlungen beschäftigte, hatte Zürich den Entwurf eines Schreibens an die kriegführenden Mächte wegen des Einschlusses der Eidgenossenschaft in den Friedensschluß den einzelnen Ständen mitgetheilt. Dieser Entwurf hatte die Billigung fast aller Orte erhalten, nur Schwyz und Unterwalden hatten verlangt, daß diese Angelegenheit noch auf der dermaligen Tagsatzung besprochen werde. Diese Stände mißbilligen nun, daß in jenem Schreiben entgegen der frühern Uebung in solchen Fällen die mit einigen Orten verbündeten Städte und Orte namentlich aufgeführt seien. Man vereinigt sich endlich dahin, das Schreiben ohne Nennung der einzelnen Verbündeten an Frankreich, Spanien, England, Ungarn, Preußen und Sardinien zu erlassen. § 9. **k.** In Betreff der Beschwerde über die hohen Brieftaxen liegt ein Antwortschreiben des französischen Ambassadors vor, in welchem derselbe erklärt, daß zwischen den Pächtern der französischen Posten und den Postdirectoren an der schweizerischen Grenze noch immer die alten Verkommnisse bestehen. Die Gesandtschaft von Basel fügt bei, die französischen Postpächter forderten für einen einfachen Brief, der nach der Schweiz bestimmt sei, in Hüningen 11 Sols 3 Den. **argent de France**, das baslerische Postamt schlage für sich 3 Sols 9 Den. darauf; gehe der Brief aus der Schweiz nach Frankreich, so fordere es für seine Spedition nach Hüningen nichts. Die Gesandtschaft von Basel wird nun ersucht, zu Hause dahin zu wirken, daß die Orte nicht mehr als ihre Bürger in Basel zu zahlen haben; der gegebene Bericht wird in den Abschied genommen. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. Freiburg läßt durch seine Gesandtschaft eröffnen, daß Basel einen Particularcontract zu größtem Nachtheil des gemeinen Wesens mit den **fermiers généraux** von Frankreich eingegangen habe, nach welchem die Briefporti wider bisherige Uebung in Schweizervaluta zu bezahlen seien; es behauptet, kein einzelner Stand sei befugt, solche dem eidgenössischen Publicum Schaden bringende Contracte einzugehen. Dieser Anzug wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. § 10. **l.** Bern berichtet, daß ihm oft Notificationen von Verbannungen aus der ganzen Eidgenossenschaft zugeschickt werden, welche blos auf ein oder gar wenige Jahre sich erstrecken, und ohne daß darin das Verbrechen angegeben werde, weßwegen die Verbannung verhängt worden sei. Es wünscht, daß es mit Verbannungsnotificationen wegen geringer Delicte und auf weniger als 10 Jahre verschont und daß den andern Notificationen das Delict beigefügt werden möchte. Dieser Anzug wird **ad referendum** genommen. § 11.

Die XII, die ennetbirgischen Vogteien regierenden Stände.

m. Das voriges Jahr aufgestellte Project wegen Regelung des Nachtriebs wird einmüthig gutgeheißen, außer von Zug und Glarus, von welchen ersteres dasselbe **ad referendum** nimmt. Zürich wird ersucht, es auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den drei Bünden mitzutheilen mit dem Ansuchen, dieselben möchten diese Verordnung sich auch gefallen lassen. Uri knüpft seine Genehmigung an die Bedingung, daß auch die drei Bünde beitreten. § 12.

Die XIII und die zugewandten Orte.

n. Unterwalden berichtet, daß der Commandant Gatti und der Capitän-Lieutenant Michat mit Spanien einen Tractat um 3000 Mann Recruten geschlossen haben und der Werbung halber an den eidgenössischen Grenzen herumschwärmen. Es wird beschlossen, den Landvögten in wälschen und deutschen Landen den ernstlichen Befehl zugehen zu lassen, selbigen keine Werbung zu gestatten, sondern sie beim Betreten ihrer Bezirksämter gefangen zu nehmen und mit aller Schärfe zu bestrafen. Und da berichtet wird, daß ennetbirgische Landvögte zuweilen aus sich selbst Werbungsconcessionen ertheilen, so wird denselben bei der Orte Ungnade verboten, irgend jemanden Werbung zu gestatten, der nicht mit einem gehörigen Werbungspatente von einem der mitregierenden Orte versehen ist. Die von Unterwalden zur Sprache gebrachte Frage, was für Verordnungen in den Ständen selbst zu machen sein möchten, und ob einem ennetbirgischen Syndicate überlassen werden könne, Concessionen zu ertheilen, wird zur Entscheidung der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. § 13. **o.** In dem wegen der Einschließung der Eidgenossenschaft in den bevorstehenden Frieden an die Mächte abzusendenden Schreiben standen die Worte, die Mächte möchten ihren Ministern den Befehl ertheilen, „daß gemeine Eidgenossenschaft der lobl. XIII Orte und der zugewandten sammt allen derselbigen ewigen „Mitverbündeten dem Friedenstractat namentlich beigesetzt werden." Gegen das Wort „namentlich" excipieren nun Schwyz und Unterwalden auf erhaltene Instruction hin und erklären, daß sie dem Schreiben „keine Hand geben", wenn es mit dem Worte „namentlich" abgehe; sie wollen in dem Schreiben nichts anderes enthalten wissen, als was der Abschied von 1714 enthalte. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 3.	Beeidigung von Beamten.	Art. 356.	Polizeiliches.	Art. 668.	Justizsachen.
„ 18.	„ „ „	„ 357.	„	„ 715.	Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 30.	Amtsrechnung.	„ 370.	„	„ 741.	„ „ „
„ 64.	„ „	„ 405.	Judicatur- und Competenzconflicte.	„ 762.	Vereinigung der Bodenzinse u. d. gerichtsherrlichen Gefälle.
„ 97.	„ „				
„ 118.	Quartierhauptleute und Quartierversammlungen.	„ 415.	„ „ „	„ 809.	Straßen und Brücken.
		„ 423.	„ „ „	„ 810.	„ „ „
„ 154.	Rechte Freiburgs und Solothurns.	„ 462.	„ „ „	„ 846.	Kriegssachen.
		„ 550.	„ „ „	„ 907.	Stifte und Klöster.
„ 192.	Marchensachen.	„ 551.	„ „ „	„ 960.	Locales.
„ 198.	„ „	„ 568.	Justizsachen.	„ 1005.	„
„ 207.	„ „	„ 662.	„	„ 1007.	„
„ 303.	Abzug.	„ 667.	„	„ 1071.	Personelles.

Rheinthal.

Art. 3.	Beeidigung von Beamten.	Art. 120.	Justizsachen.	Art. 386.	Locales.
„ 27.	Amtsrechnung.	„ 272.	Zölle und Weggelder.	„ 433.	Personelles.

Grafschaft Sargans.

Art. 19.	Beeidigung von Beamten.	Art. 57.	Amtsrechnung.	Art. 243.	Straßenwesen.
„ 25.	Amtsrechnung.	„ 188.	Leibeigenschaft und Fall.	„ 358.	Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 22.	Amtsrechnung.	Art. 54.	Landshauptmann und Canzleiverwalter.	Art. 168.	Stifte und Klöster.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

50.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1748.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung desselben. § 1. **b.** Dem Baron Guiguer de Prangins wird auf Verwendung des Registrators Zörnlin von St. Gallen an den französischen Ambassador Behufs eines Processes ein Recommendationsschreiben gegeben. Glarus stimmt nicht bei. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 909. Stifte und Klöster. Art. 930. Locales. Art. 991. Locales.

51.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1748.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 12. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern, welche 1744 Absch. 7 lit. b, 1 bis 12 verzeichnet sind, werden mit ebendenselben Restrictionen zuerkannt. Die den reformierten Kirchen in Großpolen und polnisch Preußen zugedachte Steuer von 200 Gulden befürworten Zürichs und Berns Gesandtschaften; die glarnerische nimmt sie ad recommendandum, Basel spricht für diesmal seine Betheiligung dabei aus; die übrigen Stände lehnen ihre Theilnahme ab. § 2 bis 13. **c.** Auf das von Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von Brandenburg befürwortete Ansuchen wird der französischen reformierten Kirche zu Schwabach eine Steuer von 200 Gld. für ein- und allemal in neunörtischer Repartition zuerkannt, jedoch noch ad referendum genommen. § 14. **d.** Zürich zeigt an, daß es an England, Preußen und die Generalstaaten das Ansuchen um Einschließung der evangelischen Eidgenossenschaft in den bevorstehenden Frieden erlassen habe. Man läßt es dabei bewenden und will den Erfolg desselben abwarten. § 15. **e.** Mühlhausen entschuldigt sein Ausbleiben, zeigt aber seine Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen an. § 16.

Zürich und Bern.

f. Dem Daniel Boutand aus dem Dauphiné, Prediger der reformierten Kirche unter dem Kreuz, der sich mit Weib und Kind nach Lausanne geflüchtet, wird auf Berns Fürwort auf drei bis vier Jahre ein jährliches Beneficium von 60 Gulden zuerkannt, welches bisher der verstorbene Prediger Paul Favre genossen hatte. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 104. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 448. Judicatur- und Competenzconflicte. Art. 863. Kirchensachen. Art. 1004. Locales.
„ 1003. Locales. „ 1015. „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.
Art. 352. Locales.
Grafschaft Baden.
Art. 531. Locales.

52.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Frauenfeld, 10. Juli 1748.

[Archiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann. Glarus. Otmar Zwicki, Landammann; Fridolin Joseph Hauser, Landsstatthalter.

a. Die Gesandtschaft von Glarus rügt, daß mancherlei Mißbräuche wider die Schiffmeistereiordnung sich eingeschlichen hätten, weßwegen es nöthig erscheine, die Schiffknechte in den Eid der Treue und Sorgfalt zu nehmen und darauf zu halten, daß die Schiffmeister bei den Kaufmannswaaren im Schiff seien. Ferner trägt es darauf an, dem Churerboten nicht zu gestatten, daß er bei gefrorenem See Waaren „unter seiner eigenen Ordnung" aus Zürich über Land sowohl durch die March als durch Gaster bis nach Wesen ferge, woraus der Schiffmeisterei Schaden erwachse. Die schwyzerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach und Gaster.
Art. 1.
Grafschaft Uznach.
Art. 12 und 13.
Gaster.
Art. 116.

53.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 23. Juli bis 1. August 1748.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Bernhard Werdmüller. Bern. Christoph Steiger, Johann Anton Tillier. Glarus. Otmar Zwicki, Joseph Fridolin Hauser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art.	24.	Amtsrechnung.	Art.	159.	Judicatur.	Art. 503.	Locales.
„	104.	Polizeiliches.	„	228.	Fall und Abzug.	„ 504.	„
„	147.	Judicatur.	„	279.	Straßenwesen.	„ 530.	„
„	153.	„	„	367.	Zölle, Geleit, Weggelder.	„ 548.	„
„	155.	„	„	424.	Stifte und Klöster.		
„	157.	„	„	477.	Juden.		

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Untere freie Aemter.

Art. 25. Amtsrechnung.	Art. 166. Straßenwesen.	Art. 202. Locales.
„ 128. Judicatur- und Competenz-conflicte.	„ 186. Stifte und Klöster.	

54.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1748.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Diethelm Escher, des Raths. Bern. Rupertus Scipio Lentulus, des Täglichen Raths. Lucern. Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Pannerherr und Sentiherr. Uri. Karl Franz Joseph Schmid, Seckelmeister und des Raths. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann und Landshauptmann zu Gaster. Unterwalden. Felix Leontius Kaiser, Landsstatthalter. Zug. Leontius Andermatt, Ammann. Glarus. David Legler, Kirchenvogt. Basel. Sebastian Ritter, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, Burgermeister. Solothurn. Urs Friedrich von Roll, des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad von Mandach, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 150. Justizsachen. Art. 173. Justizsachen.

Lauis und Mendris.

Art. 27. Kirchensachen. Art. 28. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 32. Landvogt.	Art. 113. Polizeiliches.	Art. 155. Justizsachen.
„ 41. Consoli.	„ 114. „	„ 156. „
„ 46. Generalversammlungen.	„ 115. „	„ 157. „
„ 50. Decretenbuch.	„ 143. Judicatur- und Competenz-conflicte.	„ 158. „
„ 51. „		„ 159. „
„ 63. Marchensachen.	„ 147. Justizsachen.	„ 185. Münzwesen.
„ 94. Einsaßen.	„ 148. „	„ 192. Straßenwesen.
„ 96. „	„ 149. „	„ 194. Postwesen.
„ 97. „	„ 150. „	„ 200. Zollsachen.
„ 105. Polizeiliches.	„ 151. „	„ 222. Kriegssachen.
„ 106. „	„ 152. „	„ 229. Stifte und Klöster.
„ 111. „	„ 153. „	„ 287. Personelles.
„ 112. „		

Mendris.

Art. 304. Landschreiber.	Art. 312 Marchensachen.	Art. 346. Locales.

55.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1748.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennethirgische Vogteien überhaupt.
Art. 56. Vicinat.
Luggarus.
Art. 45. Marchensachen. Art. 122. Zollsachen. Art. 161. Locales.
„ 86. Justizsachen.

56.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 3. September 1748.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Georg Muheim, Landsprocurator. Schwyz. Kaspar Dominicus Guot, des Raths und Landvogt. Nidwalden. Franz Joseph Durrer.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 69 bis 78.

57.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen, 5. November 1748.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Marschall, Alt-Landammann und Pannerherr; Franz Maria Crivelli, Landsstatthalter. Schwyz. Karl Rudolph Bettschart, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr; Michael Xaver Reichmuth, Alt-Landammann; Felix Ludwig Weber, Landsstatthalter. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Ritter, Alt-Landammann; Felix Leontius Kaiser, Landsstatthalter.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Schwyz wiederholt gegen Uri seine Beschwerde, daß zu Faido seinen Angehörigen von Einsiedeln, Lachen und Küßnacht seit 1743 ein Kreuzer von jedem transitierenden Stück Vieh verlangt werde. Uris Gesandtschaft antwortet, früher hätten sich diese Leute als gefreite Landleute von Schwyz ausgegeben, und deßwegen sei von ihnen dieses Weggeld oder „Vorleite" nicht bezogen worden, die von Faido aber hätten Brief und Siegel, daß sie diesen Kreuzer von jenen von Küßnacht, Einsiedeln und Lachen zu beziehen das Recht hätten. Schwyz bestreitet, daß ein Betrug habe stattfinden können, da die wohlbekannten Viehhändler aus selbigen Orten nicht des Landes Schwyz Schild ihrem Vieh hätten „an- und einbrennen" können, verlangt eine Copie jener Briefe und verspricht die Angehörigen des Standes Uri ebenso zu halten, wie Uri die seinigen. Alles wird ad referendum genommen. § 7. **c.** Auf die wiederholte Beschwerde von Schwyz und Nidwalden wegen des von Uri geforderten „Rystheils" antwortet die urnerische Gesandtschaft, daß derselbe „von ihrem höchsten Gwalt" aufrecht erhalten und bestätigt worden sei; kämen aber Klagen wegen übler Spedition ein, so werde man gute Justiz halten. Nidwalden aber behauptet, daß dieser Rystheil den alten Bünden und der in der ganzen Eidgenossenschaft bestehenden Uebung zuwider sei, da jedermann gegen Bezah-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lung von Zoll und Geleit mit eigener Waare überall sicher und frei passieren könne, und spricht die Hoffnung aus, Uri werde seinen Angehörigen gestatten, mit eigenen Pferden oder Pferden, die das ganze Jahr deren Waaren führen, frei und ungehindert zu fahren. Schwyz schließt sich an und sieht nicht ein, wie Uri die den 12. März 1713 Schwyz und Nidwalden ausgestellte Urkunde, welche den alten Bünden conform war, mit Fug und Recht habe aufheben können. Ferner habe sich der Stand Uri in dem Abschied von 1571 gegen Schwyz deutlich erklärt, daß er und der Stand Unterwalden „nüt anders wüssen, denn daß allenthalben in der Eidge„nossenschaft jeder sein eigen Gut mit seinem Schiff und Gschirr selber verfertigen mag, so er will." Ferner beruft es sich auf den badischen Abschied vom 1. December 1692, in welchem mit Beistimmung von Uri Bünden untersagt wurde, die freie Durchfuhr der Waaren den Eidgenossen zu hindern. Uri nimmt das Angehörte abermals ad referendum. § 8. **d.** Die Gesandtschaft Nidwaldens beschwert sich, daß Uri, als ihr Mitlandmann Jakob Miesch (der Abschied 58 nennt ihn Münsch) einen in Uri ihm zugefallenen ledigen Erbfall beziehen wollte, ihrem Stande zugemuthet habe, einen Revers auszustellen, daß, wenn über kurz oder lang arme „Befreundte" des Erblassers zu erhalten wären, ihre gn. Herren und Obern für den bezogenen Erbtheil gut sprechen und, soviel zu deren Erhaltung nöthig sei, zurückfolgen lassen wollten. Die urnerische Gesandtschaft entgegnet, daß es eine uralte Landsatzung sei, daß jeder die Seinigen bis in die fünfte Generation müsse „helfen erziehen und steuern", wenn dieselben in Armuth geriethen. Sie ist aber ohne Instruction und nimmt das Angehörte ad referendum. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bellenz und Riviera.
Art. 79 bis 88.

58.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Buochs, 21. Januar 1749.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Marschall, Alt-Landammann und Pannerherr; Franz Maria Crivelli, Landsstatthalter. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann; Joseph Franz Reding, Alt-Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Landammann; Niklaus Daniel Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann ob und nid dem Kernwald; Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann; Felix Leontius Kaiser, Landsstatthalter.

a. Freundeidgenössischer Gruß. § 1. **b.** Nidwalden wiederholt seine Beschwerde wegen des von Uri verlangten Reverses bei dem ledigen Erbfall für den Unterwaldner Jakob Münsch (Miesch) und macht mehrere Fälle namhaft, in welchen Uri und Nidwalden gegenseitig ererbte Capitalien ohne Revers verabfolgen ließen. Die Gesandtschaft von Uri erwidert, daß bei ihnen alte von den Landsgemeinden beschlossene Ordnungen bestehen, durch welche die „Befreundeten" (Verwandten) verpflichtet seien, ihren armen Verwandten bis in die fünfte Generation zu steuern, welche Ordnung nur die Landsgemeinde abändern könne; den Revers würden aber ihre gn. Herren nie von der Obrigkeit, sondern von dem Erbenden fordern. Das Angehörte hinterbringen sie. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bellenz und Riviera.
Art. 89 bis 106.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

59.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl, 13. bis 17. März 1749.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Bernhard Werdmüller, Seckelmeister; Salomon Ott, Zeugherr, beide des Raths. Schwyz. Franz Xaver Reichmuth, Alt-Landammann; Felix Ludwig Weber, Landsstatthalter. Glarus. Otmar Zwicki, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter.

a. Freundeidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Die Schiffmeister hatten sich geweigert, das vom Schloßvogt zu Grynau geforderte Haus- und Einstellungsgeld zu bezahlen, da früher kein solches gefordert worden sei. Schwyz legt das Urbarium des Schlosses vor und hebt aus demselben Instrumente hervor, welche darthun, wie dieses Schloß 1343 von dem Haus Habsburg an die Grafen von Toggenburg und 1437 von diesen an den Stand Schwyz mit allen Rechtsamen und Freiheiten gekommen sei. Unter diesen befinde sich ein Artikel, „daß umb „Ehrenhaltung Stegs und Wegswillen von dem Schloß bis zu der Reckhütten ein jedes ob- und nidsich gehen- „des geladenes oder ungeladenes Schiff 5 Schilling zahlen, und dann, wenn solches bei dem Schloß unter- „stellen, Frücht ausladen, aufschütten wollte, von einem Sack Kernen 2 Kreuzer, von einem Mäß Salz 3 Pfen- „ning, von einem Saum Wein 2 Pfenning, von einem Saum Kaufmannsgut 2 Kreuzer abführen soll.“ Freilich sei eine Zeitlang dieses Recht aus Nachläßigkeit der Schloßvögte nicht ausgeübt worden, könne aber dadurch nicht der Präscription unterworfen sein. Zürich und Glarus sehen die Schiffordnung als den Inbegriff alles dessen an, was auf die Schifffahrt Bezug habe, und in derselben stehe nichts von dieser doppelten Forderung und niemand wisse Bericht zu geben, daß irgend einmal etwas bezahlt worden sei; zudem müsse die Reichsstraße frei sein, und nichts habe Geltung, als was die drei Stände gemeinsam stabiliert hätten. Die zürcherische Gesandtschaft macht den Vorschlag, ein Project zu entwerfen, „was etwan wegen den 5 Schilling Weg- „geld und der prätendierenden Recognition vor das Unterstellen der Schiffen die Titul combiniert, auf ein Schiff „bezahlet werden sollte.“ Die schwyzerische Gesandtschaft beharrt aber auf dem Rechte zu dieser doppelten Forderung und macht geltend, daß diese Einnahme blos zur Inehrenhaltung der Straße und des Unterstellschoppens diene, läßt aber durchblicken, daß angemessene Vorschläge bei ihren gn. Herren und Obern Eingang finden würden. Die Gesandtschaft von Glarus hat keine weitere Instruction. Alle nehmen diese Sache ad referendum in den Abschied. § 2. **c.** Die Schiffmeister waren wegen des beim Schlößlein Grynau vom Schloßvogt Niederist geforderten Zolles in Zwistigkeit gerathen. In Folge dessen behauptet Schwyz, daß es laut seines Urbariums das Recht habe, von allen ob- und nidsich gehenden Waaren und Gütern den Zoll zu fordern, Glarus hingegen, daß von seinen Landleuten einzig und allein der Zoll von Kaufmannsgut nach dem Verzeichniß, welches das Schiffmeisteramt in Handen habe, bisher bezahlt worden sei, und wünscht, daß Schwyz diese Neuerung aufgebe. Zürich trägt darauf an, es möchte die Tariffa in Ordnung gebracht und ein Vergleich angebahnt werden. § 3. **d.** Revision der Schiffordnung: 1) Da die beiden Stände Schwyz und Glarus statt zweier drei Schiffmeister haben, so wird die Amtszeit der Verwaltung von sechs auf vier Monate gesetzt. Das Loos bestimmt die Reihenfolge. 2) Schwyz und Glarus wollen die Bestimmung aufrecht erhalten, daß die Schiffmeister die Sommer- und Winterfuhr, auch Gewinn und Verlust mit einander haben sollen, und begehren in Folge dessen, daß der Churerbote bei gefrorenem See die Winterfuhr nicht habe. Die zürcherische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. 3) Es wird nöthig befunden, daß derjenige Schiffmeister, welcher die Woche hat, selbst in einem Schiff

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei der Fahrt sei und in jedes andere Schiff einen Meisterknecht stelle; daß der Wagmeister zu Zürich dem die Woche habenden Schiffmeister ein specificiertes Verzeichniß der Waaren, der Einzähler ein solches von den Früchten gebe, der Schiffmeister aber jedem Meisterknecht den betreffenden Auszug davon. Beim Schlößlein Grynau hat der Schiffmeister das Verzeichniß dem Schloßvogt vorzuweisen und ihn eine Abschrift davon nehmen zu lassen, damit derselbe wisse, was zu verzollen sei. Gleicher Weise soll auch ein solcher Ladzedel zu Wallenstadt vom dortigen Factor für die hinuntergehenden Waaren gegeben werden. 4) Die glarnerische Gesandtschaft stellt das Ansuchen, es möchte doch von Zürich der Inhalt des Artikels beobachtet werden, der da sagt, wie die Schiffmeister denen im Land Glarus ihre „eßige Waare", Salz, Korn und anderes zuführen sollen. Die Gesandtschaft von Zürich nimmt dieses Ansuchen ad referendum. 5) Zur Sicherstellung der zu verführenden Güter stellt Zürich folgende Anträge, welche von den Gesandten der beiden andern Stände beifällig aufgenommen und den Schiffmeistern sofort insinuiert werden: Die Schiffe sind sauber auszuschöpfen und hoch genug zu „bruggen", die Waaren durch Decken vor Schnee und Regen zu schützen; diese Decken werden ihnen von der Kaufmannschaft in Zürich angeschafft; derjenige, der seine Waare gedeckt haben will, soll dafür etwas geziemendes bezahlen. In das Schiff sollen nur ehrliche bekannte Landleute um einen billigen Lohn genommen werden. Das unnöthige Anlanden soll vermieden, das still liegende Schiff ordentlich „vergaumt" (bewacht), die Waare zu rechter Zeit an Ort und Stelle geschafft werden. Verboten ist das Tabakrauchen und das Einnehmen von Pulver in das Schiff. Wird angezeigt, daß viele Waaren von Chur her kommen, so soll eine hinlängliche Zahl von Schiffen nach Wallenstadt gesandt werden. Zu Wallenstadt dürfen keine beschädigten Güter in das Schiff genommen werden ohne eine Attestation des Schadens von Seite des Factors. Die Meisterknechte sind ohne Discretion in Dienste zu nehmen. § 4. **e.** Es wird ein von den Schiffmeistern eingegebenes Memorial berathen. In diesem beschweren sich dieselben, daß zu Präjudiz der Stände und zum Schaden der Schiffmeister die Stücke allzuschwer gemacht werden und zwar zu drei bis fünf Centner. Zürich bemerkt, daß die auf den Abschieden von 1611 und 1612 beruhende Zollordnung sage, daß ein „Stuck" feiner Waare 225 und grober bis 250 Pfund halten solle; auch werde ein Stuck für eine Pferdelast gehalten und zwei Stuck für einen Saum gerechnet; so sei es jeweilen gehalten worden; eine Abänderung könne Zürich nicht zugeben. Die Gesandtschaften von Schwyz und Glarus hingegen erklären, daß bei ihnen ein Saum genannt werde, was ein Pferd trage, und daß das Zollregale und die Schiffordnung dadurch leiden, wenn man zwei „Stucke" zu einem Saum machen wolle. Sie nehmen die Sache ad referendum. Es beschweren sich ferner die Schiffmeister, daß die Käshändler von Schwyz und Glarus ihre Kässpalen, die früher drei Centner wogen, jetzt vier Centner schwer machen, und bitten, daß man sie nicht mehr vom Stück, sondern von dem Gewicht bezahle, sowie vom Gewicht der Kisten mit Baumwollengarn, welche die Handelsleute von Glarus nach Zürich schicken, von dem der Kornsendungen, welche von Schaffhausen und Rheinau kommen, und von dem der lothringischen Salzfässer und zwar vom Centner zwei gute Batzen hinab und drei hinauf. Dieses Ansuchen wird ad referendum genommen. Da ferner geklagt wird, daß die Zinsschiffleute mehr Waaren führen, als ihnen erlaubt sei, so lassen es die Gesandten von Zürich bei dem Abschied von 1741 (s. Band VII, Abth. 1, S. 642) bewenden. Auf die Beschwerde endlich, daß der Glarnerbote Eingriffe in das Schiffamt gethan habe, macht sich Glarus anheischig zu remedieren, insofern in allen andern Punkten ebenfalls remediert werde. Die Gesandtschaft von Schwyz läßt es bei der von ihren gn. Herren und Obern gemachten Ordnung bewenden. § 5. **f.** Um den Willkürlichkeiten der Schiffsknechte zu begegnen, soll der schon länger bestehende Schifflohn für die hinunterfahrenden Landleute nicht überschritten werden. (Von Glarus bis nach Grynau wurde der Schifflohn der Discretion der Passagiere überlassen, von Glarus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach Rapperswyl oder Zürich betrug er vier Zürcherbatzen.) Den Schiffmeistern wird Billigkeit anempfohlen, wenn Particularen eigene Schiffe nehmen, untersagt, von Gütern höhern Schifflohn zu nehmen, und den Schiffknechten, sich Willkürlichkeiten zu erlauben. § 6. **g.** Die Beschwerde von Schwyz, daß der Wagmeister von Zürich, wenn Waaren im Schwyzergebiet ausgeladen werden, den ganzen Schifflohn und den Waglohn fordere, nimmt die zürcherische Gesandtschaft ad referendum. § 7. **h.** Den Antrag von Glarus, daß nicht nur die Schiffmeister, sondern auch die Meisterknechte und jeder Patron eines Schiffes beeidigt werden möchte, billigen die übrigen Gesandten und nehmen ihn ad referendum. § 8. **i.** Die zürcherische Gesandtschaft ersucht die von Schwyz und Glarus, dahin zu wirken, daß die Straßen im Sarganserland und die Sust zu Wallenstadt in einen bessern Zustand gesetzt werden. Letztere nehmen das Ansuchen ad referendum. § 9. **k.** Es wird ferner gut befunden, daß, wenn jemand etwas unterhalb aus- oder einlade, dieß dem Wagmeister in Zürich angezeigt werden solle, damit er selbiges den Ladzedeln einverleibe; daß ferner, wenn etwas oberhalb zu Wesen, bei der Ziegelbrücke u. s. w. eingeschifft werde, es von den Beamten des Orts den Ladzedeln beigesetzt werden solle. Die Gesandten von Schwyz dringen darauf, damit zu Grynau der Zoll von diesen Dingen, namentlich von Baumwollengespinnst und anderm entrichtet werde. Die Gesandten von Glarus erwidern, daß von diesem Gespinnst bis dahin kein Zoll entrichtet worden sei, da eben die Baumwolle schon Zoll gezahlt habe, und nehmen den Antrag ad referendum. § 10. **l.** Die Schiffmeister vergleichen sich mit den Reckern über eine Erhöhung des Reckerlohns, welcher Vergleich zur Ratification von Seiten der Hoheiten dem Abschied beigelegt wird. Die schlimme Reckstraße soll verbessert werden. Das Begehren der Recker, daß den Zinsschiffleuten die Befugniß abgesprochen werden möchte, selbst ihre Schiffe hinaufzuziehen, ferner, daß ihnen von den leeren Schiffen und von den Glarner Tafelnschiffen zehn Schilling mehr Lohn bezahlt werden möchte, wird ad referendum genommen. Endlich kommen die Schiffmeister mit der Bitte ein, das Directorium in Zürich möchte ihrer wegen des erhöhten Reckerlohns gnädig gedenken, und werden darin von den Gesandten von Schwyz und Glarus unterstützt. § 11. **m.** Zürich und Schwyz stellen das Ansuchen an Glarus, es möchte die Hindernisse, welche bei der Ziegelbrücke die Schifffahrt sehr gefährlich machten, beseitigen. Glarus aber ist der Ansicht, das dieß Sache der drei Stände sei, welche die Obliegenheit hätten, die Reichsstraße frei zu erhalten, während Zürich und Schwyz dieß als eine Pflicht von Glarus ansehen, zumal da die Gefahr nicht von der Wesener-, sondern von der Glarnerlinth verursacht werde. Das Angehörte wird beiderseits ad referendum genommen. § 12. **n.** Glarus beschwert sich, daß, obgleich nach bestehender Convention das Bord der Linth 36 Schuh breit sein soll, dieselbe bei Tuggen „eingefachet" worden sei, und daß durch „Einhenkung großer Schuppen den Fischen der „Gang und Strich verhindert werde." Die Gesandtschaft von Schwyz nimmt diese Beschwerde ad referendum. § 13.

60.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Lottigna, 15. bis 18. März 1749.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Feldmarschall, Alt-Landammann und Pannerherr; Franz Joseph Maria Leontius Crivelli, Landsstatthalter. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Ritter, Landammann; Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 107 bis 127.

61.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf, 27. und 28. März 1749.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Leontius Crivelli, Statthalter; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich; Joseph Florian Scolar, Alt-Landammann; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann; Friedrich Alphons Beßler, Marschall, Alt-Landammann und Pannerherr; Karl Franz Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Ritter, Landammann; Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann.

a. Freundeidgenössische Begrüßung. § 1.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 128 bis 158.

62.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 7. bis 26. Juli 1749.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Johann Rudolf Dachselhofer, General, des Raths und Seckelmeister wälscher Lande; Johann Thormann, Salzdirector und des Raths. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheiß; Franz Joseph Göldlin von Tiefenau, des Raths und Bauherr. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Marschall, Landammann; Jost Sebastian Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann; Karl Joseph Bettschart, Alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang von Flüe, Landammann, und Joseph Hermann des Raths und Spitalherr, beide von Obwalden. Zug. Jakob Bernhard Brandenberg, Stabführer; Joseph Anton Heinrich, Ritter, des Raths. Glarus. Joseph Fridolin Hauser, Med. Dr., Landammann; Johann Christoph Streiff, Landsstatthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Niklaus Bischoff, des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Baron von Alt, Schultheiß; Niklaus Ammann, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Jost Victor Joseph Baron von Roll von Emmenholz, Schultheiß; Franz Augustin von Roll, Stadtvenner. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern, Statthalter; Johann Heinrich Keller, Seckelmeister. Appenzell. Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Adrian Wetter, Landammann von Außer-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Marschall und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Christoph Wägelin, Seckelmeister. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 2. **c.** Hinsichtlich der Admodiationen und der Valutierung der Münzen bleibt es beim vorjährigen Abschiede. Den wegen der nicht probehaltigen Reichs- und anderer Münzen in den gemeinen Herrschaften neuerdings zu publicierenden Mandaten wird noch beigefügt, daß alle neu zu prägenden ausländischen Münzen ebenfalls in denselben begriffen seien. Auf den Antrag, ob es nicht ersprießlich wäre, wenn solche Reichs- und andere Münzen in den Orten selbst verrufen würden, behalten sich Uri, Schwyz, Basel, Freiburg, Schaffhausen, Abt und Stadt St. Gallen ihre Convenienz vor, Schwyz sein Münzrecht. Ferner wird eine Commission niedergesetzt, welche den Auftrag erhält, Vorschläge über eine gemeinsame Taration der Silber- und Goldsorten zu bringen. Dieselbe schlägt vor, den Ducaten mit dem halb-spanischen Dublonengewicht zu 4 Gulden 15 Kreuzer zu tarieren. Die Taration der übrigen Gold- und Silbersorten wollen sie der Convenienz der Orte überlassen wissen, doch soll sich dieselbe nicht zu weit von folgender Taration entfernen: Neue Louisd'or oder sogenannte Schildublonen = 9 Gulden 36 Kreuzer, Sonnendublonen = 9 Gulden 18 Kreuzer, gewichtige spanische Dublonen = 7 Gulden 40 Kreuzer; Mirleton = 7 Gulden 21 Kreuzer, alte und neue Kronenthaler = 2 Gulden 24 Kreuzer, Louisblanc = 2 Gulden 8 Kreuzer, Piaster = 2 Gulden 8 Kreuzer, Speciesthaler = 2 Gulden. Der Vorschlag wird in den Abschied genommen, damit innerhalb dreier Monate die Orte ihren Entschluß Zürich mittheilen. Bern kann von seinem Mandat nicht abgehen, nimmt aber das Angehörte ad referendum. § 3. **d.** In Beziehung auf die höchst beschwerlichen Naturalisationen läßt man es beim vorjährigen Abschied bewenden. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, bezieht sich auf ihre in frühern Abschieden niedergelegten Erklärungen. Um ferner die Ertheilung von Vicinaten in den ennetbirgischen Vogteien, welche zum größten Nachtheil der hoheitlichen Rechte und der Angehörigen selbst seit einiger Zeit ertheilt wurden, zu beschränken, wollen Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen festsetzen, daß von nun an keinem ennetbirgischen Syndicate gestattet sein solle, Vicine anzunehmen, sondern daß dieses Recht den Hoheiten allein zustehe. Uri will den Syndicaten die Vicinatsertheilung nicht nehmen, jedoch sollen die Vicinate nur lebenslänglich ertheilt werden. Solothurn will dasselbe nur denen ertheilt wissen, welche sich in den Vogteien haushäblich niederlassen und ihr früheres Burgerrecht aufgeben; die Gesandtschaft schließt sich aber den übrigen Orten an. § 4. **e.** Bei Behandlung der Beschwerde über allzu hohe Taxen für Briefe, welche aus Frankreich über Basel in die Schweiz kommen, bezieht sich Basel auf seine in den frühern Abschieden niedergelegten Erklärungen und auf ein Schreiben des Ambassadors an die Orte, aus welchem hervorgehe, daß Basel für einen einfachen Brief 11 Sols 3 Den. bezahlen müsse, und daß dessen Postamt zur Bestreitung des Transports von Hüningen nach Basel 3 Sols 9 Den. (= 4 Kreuzer) beziehe, was kümmerlich zu Deckung der großen Spesen hinreiche. Sie macht darauf aufmerksam, daß auch anderen Orten, ja sogar Unterthanen erlaubt sei, Tractate zu errichten, und wünscht, daß ihrem Stande dessen Regale und Recht unangetastet gelassen werde; sie legt zugleich ein Promemoria des baslerischen Postamts vor. Eine niedergesetzte Commission bringt nun folgenden Vorschlag, der zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen wird: Basel möge sich gefallen lassen, von einem aus Frankreich kommenden Briefe nur 2 Kreuzer Schweizergeld, von einem nach Frankreich gehenden auch 2 Kreuzer zu fordern, von doppelten Briefen und Paqueten nach Verhältniß. In Beziehung auf Briefe und Paquete, welche von weiterher als Paris kommen, möge es eine solche Moderation eintreten lassen, daß man sich von Seite der Orte nicht weiter zu beschweren habe. § 5. **f.** Der neu ange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kommene französische Ambassador Antoine René de Voyer d'Argenson, Markgraf de Paulmy, läßt durch den Dolmetscher Vigier und den Ludwigsritter d'Hauteville ein Complimentschreiben überbringen. Beantwortung. § 6. **g.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 7. **h.** Bern ersucht die übrigen Stände, sie möchten seinen Stand mit den Notificationen von Bannisation auf weniger als zehn Jahre verschonen und bei den andern anzeigen, durch was für ein Delict im Allgemeinen die betreffenden Personen sich verfehlt hätten; ein Gleiches werde Bern auch den andern Ständen gegenüber beobachten. Die übrigen Gesandten erklären sich damit einverstanden. Zugs Gesandtschaft glaubt, daß ihre gn. Herren und Obern wohl auch beistimmen werden, daß das Delict nur im Allgemeinen genannt werde; Glarus hat erwartet, daß das Delict mit seinen Umständen angegeben werde, und behält sich die Convenienz vor; seine Gesandtschaft nimmt jedoch das Angehörte **ad referendum**. § 8. **i.** In Folge der übermäßig gestiegenen Getreidepreise, welche auch als eine Folge des verderblichen eigennützigen Fürkaufs angesehen werden, wird gut befunden, nach den alten Ordnungen und Mandaten den Fürkauf wiederum zu verbieten. Und da man diese Steigerung der Preise hauptsächlich auch dem Umstande zuschreibt, daß die Stadt Genf und einige Particularen daselbst viele hunderttausend Mütt eingekauft und abgeführt haben, werden Zürich und Bern ersucht, insofern sich herausstelle, daß diese Ankäufe nicht für die Stadt allein gemacht worden seien, an Genf eine angemessene Vorstellung deßwegen abgehen zu lassen. § 9. **k.** Der Gesandte von katholisch Glarus stellt vor, daß in Folge der unlängst eingetretenen Reduction der im Dienste der Krone Frankreichs stehenden eidgenössischen Völker es unmöglich sei, gute Dienste zu leisten, und stellt den Antrag, an den Ambassador zu schreiben, er möchte dahin wirken, daß den leidenden Compagnieen mit anderweitigen Vortheilen möchte geholfen werden. Bei der Umfrage gewinnt der Vorschlag Beifall, diese Angelegenheit bei der nächstens zu Solothurn statthabenden Zusammenkunft zur Sprache zu bringen, und wird **ad referendum** in den Abschied genommen. Ueberdieß wird es für zweckmäßig erachtet, daß die interessierten Officiere über die Verhältnisse ein gemeinsam ausgefertigtes Memorial in die Orte senden. § 10. **l.** Zur Abhaltung des namentlich seit erfolgtem Frieden in großer Zahl eindringenden Bettel-, Strolchen- und Zigeunergesindels, sowie der Deserteure, werden die Orte, deren Convenienz die Ausführung der als dem Zweck entsprechend erfundenen Mandate überlassen ist, ersucht, alle gehörigen Maßregeln zu ergreifen; die Landvögte werden alles Ernstes ermahnt, diesen Mandaten nachzukommen. Uebrigens läßt man es beim vorigen Abschiede bewenden. § 11.

Die XII die ennetbirgischen Vogteien regierenden Stände.

m. Obgleich das 1747 zu Stande gekommene Gutachten in Beziehung auf den Nachtrieb fast einhellig genehmigt worden war, wurde dasselbe im Laufe des Jahres sogar von solchen nicht beobachtet, welche Hand dazu geboten hatten. In Folge dessen erklären Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Obwalden, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, daß sie es nochmals bei jenem Gutachten bewenden lassen in der Hoffnung, daß demselben werde nachgelebt werden, widrigenfalls sie ihren gn. Herren die Convenienz vorbehalten. Uri's Gesandtschaft bleibt bei ihrer voriges Jahr eröffneten Instruction; die zugerische behält ihrer Obrigkeit die Convenienz vor, da jenes Gutachten nicht gehandhabt werde und nichts Gemeinsames beschlossen werden könne; die glarnerische beruft sich auf ihre im vorjährigen Abschiede gegebenen Erklärungen. § 12. **n.** Die Frage, ob den ennetbirgischen Syndicaten die Werbungsconcessionen ertheilt werden dürfen, wird dahin einhellig entschieden, daß dieses Regale den Hoheiten allein reserviert sein soll, so daß die der deutschen Vogteien halber in dieser Sache errichteten Abschiede auch für die ennetbirgischen Vogteien bindende Kraft haben sollen. Kein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ort soll jemand anderem als den Seinigen und zwar mit Angabe der benöthigten Mannschaft die Werbung gestatten. § 13.

Die XIII und die zugewandten Orte.

o. In Betreff der geringen Titulatur, welche der Bischof von Basel den Ständen gegeben, berichtet eine niedergesetzte Commission, daß ohne Vermehrung der Titulatur gegenüber dem Fürsten eine Vermehrung von seiner Seite nicht zu hoffen sei. Zürich will es beim Alten bewenden lassen, Berns Gesandtschaft referiert, die übrigen „wollen sich nach besserm Befinden hierüber conformieren. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 36.	Repräsentanten in den gemeinen Herrschaften.	Art. 85.	Kriegssachen.	Art. 102.	Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 31.	Amtsrechnung.	Art. 212.	Marchensachen.	Art. 463.	Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 65.	„	„ 304.	Abzug.	„ 577.	Justizsachen.
„ 98.	„	„ 348.	Polizeiliches.	„ 716.	Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 119.	Quartierhauptleute.	„ 358.	„	„ 742.	„ „ „
„ 155.	Rechte Freiburgs und Solothurns.	„ 371.	„	„ 847.	Kriegssachen.
„ 199.	Marchensachen.	„ 416.	Judicatur- und Competenzconflicte.	„ 882.	Stifte und Klöster.
„ 208.	„	„ 424.	„ „ „		

Rheinthal.

Art. 28.	Amtsrechnung.	Art. 311.	Kriegssachen.	Art. 387.	Locales.
„ 273.	Zölle und Weggelder.				

Grafschaft Sargans.

Art. 3.	Beeidigung von Beamten.	Art. 156.	Justizsachen.	Art. 289.	Zölle und Weggelder.
„ 26.	Amtsrechnung.	„ 189.	Leibeigenschaft und Fall.	„ 335.	Locales.
„ 58.	„	„ 198.	Lehensachen.	„ 359.	„
„ 64.	Landschreiber.	„ 244.	Straßenwesen.		

Obere freie Aemter.

Art. 3.	Beeidigung von Beamten.	Art. 23.	Amtsrechnung.	Art. 55.	Landshauptm. u. Canzleiverw.

63.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1749.

[Archiv Nidwalden.]

a. Der Bischof von Basel sendet ein Complimentschreiben, in welchem er wiederum der Bundeserneuerung gedenkt, welche nach seiner Ansicht heilsam und ersprießlich wäre. Darüber sind die Gesandten ohne Instruction; die Antwort bewegt sich in allgemeinen, höflichen Ausdrücken. § 1. **b.** Lucern stellt den Antrag, den wegen der vom Postamt Basel so hoch gestellten Brieftaxen von der gemeinsamen Session gemachten Abänderungsentwurf, durch welchen der Grund der Beschwerde nicht hinlänglich gehoben sei, zu verwerfen und dabei Basel gegenüber auf das den drei Orten so lästige Defensionale hinzuweisen oder auch auf andere Mittel bedacht zu sein, in Folge dessen dann Basel, namentlich wenn man es auf die aus dem Defensionaltractat für dasselbe hervorgehenden Vortheile aufmerksam mache, sich nachgiebiger zeigen werde. Von zwei Vorschlägen, welche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf die Bahn gebracht werden, wird derjenige ad instruendum in den Abschied genommen, der dahin geht, einen eigenen Boten nach Hüningen zu schicken, um die Briefe abzuholen. Für die Ausführung dieses Vorschlags soll beim Ambassador die Einwilligung eingeholt werden. Nach dem andern Antrag sollten die Briefe über bischöflich-baslerisches Gebiet gebracht werden. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 910. Stifte und Klöster. Art. 931. Locales.

Rheinthal.

Art. 342. Locales.

64.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1749.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Fast-, Buß-, Bet- und Danktag wird auf den 11. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Steuern werden mit ebendenselben Restrictionen zuerkannt, welche 1744, im Absch. 7, lit. b. 1 bis 12. Für Großpolen und polnisch Preußen wollen Zürich und Bern ferner contribuieren, die übrigen Stände nicht. § 2 bis 13. **c.** Der Graf von Erbach empfiehlt seinen Residenzort Erbach zu einer Steuer für den Wiederaufbau seiner zerfallenen Kirche. Zürich, Bern und Basel erklären sich für eine Aversalsteuer von 200 Gld. in neunörtischer Repartition; die Gesandtschaft von Glarus nimmt sie ad referendum; Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen abstrahieren von einem Beitrag. § 14. **d.** Für die waldensische Colonie zu Corbach im Hessen-Darmstädtischen wird eine Steuer von 300 Gulden in neunörtischer Repartition für ein und allemal beantragt. Zürich und Bern genehmigen sogleich, die Gesandtschaften der übrigen Stände nehmen den Antrag ad referendum. § 15. **e.** Mühlhausen und Biel entschuldigen ihr Ausbleiben und ersuchen um den allgemeinen und den evangelischen Abschied. § 16. **f.** Die Gesandtschaft von Zürich verliest einen ihrem Ministerium zugekommenen Bericht von der betrübten Lage der reformierten Kirchen und Glaubensgenossen in Ungarn. Dieser Bericht wird zu Handen der hohen Stände dem Abschied beigelegt. § 17.

Die commercierenden Stände Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und Stadt St. Gallen.

g. Schaffhausen beschwert sich über eine Neuerung der Stadt Constanz, welche begehrt, „daß die daselbst „zu Wasser ankommenden und transitierenden Kaufmannsgüter und Waaren zu 5 Centner liecht und nicht wie „von unvordenklichen Jahren hero gebräuchlich, 5 Centner Nürnbergergewicht per 4 Centner schwer oder „Wassergewicht angegeben und verzollt werden sollen.“ Es wird am passendsten befunden, Namens der Stände ein Antwortschreiben an Schaffhausen zu erlassen, in welchem dasselbe versichert wird, daß, wenn Constanz von dieser Neuerung nicht abstehe, diese die geeigneten Mittel zu deren Beseitigung ergreifen würden. Eine Abschrift dieses Schreibens solle dann Schaffhausen an Constanz schicken. Sollte Constanz nicht nachgeben, so wollen dann die Stände gemeinschaftlich die Sache an die Hand nehmen. § 18.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 410.	Judicatur- und Competenz-conflicte.	Art. 449.	Judicatur- und Competenz-conflicte.	Art. 1003.	Locales.
				„ 1004.	„

Rheinthal.

Art. 353. Locales.

65.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 4. bis 14. August 1749.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Salomon Hirzel. Bern. Johann Rudolf Dachselhofer, Johannes Thormann. Glarus. Joseph Fridolin Hauser, Johann Christoph Streiff.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 2.	Beeidigung von Beamten.	Art. 190.	Judicatur.	Art. 424.	Stifte und Klöster.
„ 25.	Amtsrechnung.	„ 209.	Justizsachen.	„ 478.	Juden.
„ 105.	Polizeiliches.	„ 274.	Maß und Gewicht.	„ 505.	Locales.
„ 130.	„	„ 280.	Straßenwesen.	„ 549.	„
„ 148.	Judicatur.	„ 295.	„		
„ 160.	„	„ 308.	„		

Untere freie Aemter.

Art. 3.	Beeidigung von Beamten.	Art. 129.	Judicatur- und Competenz-conflicte.	Art. 203.	Locales.
„ 18.	„ „ „				
„ 26.	Amtsrechnung.	„ 187.	Stifte, Klöster, Einsiedeleien.		

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 4 und 22.

66.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1749.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Diethelm Escher, des Raths. Bern. Samuel von Muralt, des Täglichen Raths. Lucern. Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Pannerherr und Sentiherr. Uri. Franz Maria Crivelli, Statthalter. Schwyz. Nazar Ignaz Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Alt-Landammann. Zug. Johann Kaspar Lutiger, Ammann. Glarus. Johann Balthasar Streiff, Landschreiber. Basel. Martin Wenk, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, Burgermeister. Solothurn. Urs Friedrich von Roll, des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad von Mandach, des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 58. Vicinat.
„ 59. „
„ 110. Polizeiliches.
Art. 151. Justizsachen.
„ 161. „
„ 174. „
Art. 255. Kriegssachen.

Lauis und Mendris.

Art. 29. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 52. Decretenbuch.
„ 53. „
„ 64. Marchensachen.
„ 95. Einsaßen.
„ 98. „
Art. 107. Polizeiliches.
„ 144. Judicatur- und Competenz-conflicte.
„ 195. Postwesen.
Art. 201. Zollsachen.
„ 202. „
„ 204. „
„ 230. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 305. Landschreiber.
Art. 313. Marchensachen.

67.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1749.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 60. Vicinat.

Mendris.

Art. 306. Landschreiber.

Luggarus.

Art. 46. Marchensachen.
„ 87. Justizsachen.
Art. 122. Zollsachen.
„ 162. Locales.
Art. 177. Locales.

68.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 2. September 1749.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Anton Beßler von Wattingen. Schwyz. Joseph Anton Gasser. Nidwalden. Johann Melchior Stalder.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Beilenz, Bollenz und Riviera.

Art. 159 bis 167.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

69.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Solothurn, 1. bis 3. September 1749.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Christian Willading, Alt-Venner. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Alt-Schultheiß und Pannerherr; Ulrich Anton Joseph Göldlin von Tiefenau, des Raths und Alt-Bauherr. Uri. Franz Maria Crivelli, Statthalter; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsvenner; Friedrich Alphons Beßler, Marschall, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding, Landammann und Pannerherr; Karl Rudolf Bettschart, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landammann; Anton Franz Bucher, Alt-Landammann und Pannerherr von Obwalden; Felix Leontius Kaiser, Landammann; Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann von Nidwalden. Zug. Kaspar Lutiger (die Abschiede haben Utiger; im Nidwaldnereremplare ist corrigiert: Lutiger, wie auch das Verzeichniß der Ammänner in Leu den Namen bringt), Ammann; Christian Blattmann, Alt-Ammann; Leontius Andermatt, Alt-Ammann. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Landammann; Johann Christoph Streiff, Landsstatthalter und Alt-Landammann. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Niklaus Bischoff, des Raths. Freiburg. Franz Joseph Niklaus von Alt von Tiefenthal, Schultheiß; Franz Anton von Montenach de Rosière, des Raths und Alt-Seckelmeister. Solothurn. Franz Victor Buch, Schultheiß; Urs Victor Joseph von Roll von Emmenholz, Alt-Schultheiß; Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Ritter, Stadtvenner; Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Seckelmeister. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Burgermeister; Franz von Meyenburg, Statthalter. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Adrian Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Hofmarschall und des Geheimen Raths; Johann Victor von Thurn und Valsassine, Landshofmeister und des Geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Burgermeister und Reichsvogt. Wallis. Johann Ignatius Blatter, Landschreiber und Pannerherr des Zehndens Visp; Philipp de Torrente, Burgermeister zu Sitten; Angelinus Preur, Zehndenhauptmann zu Siders. Biel. Johann Heinrich Hermann, Burgermeister; Johann Heinrich Blösch, des Raths und Stadtschreiber.

Diese Tagsatzung wird zusammenberufen zur Vollziehung der Legitimation des von Ludwig XV. an die Stelle des Marquis de Courteille gesandten Ambassadors, Antoine René de Voyer d'Argenson, Marquis de Paulmy, Conseiller du Roi, Maître des requêtes, Honoraire de son Hôtel, Grandcroix, Chancelier et Garde des Sceaux, de l'ordre Royal et Militaire de St. Louis, der seine Creditive durch Herrn von Hauteville, Chevalier de l'ordre Royal, Militaire de St. Louis et Capitaine de Cavalerie dem Vororte übersandt hatte.

a. Nach Anleitung des Abschieds der Legimitationsconferenz von 1738 wird dem Vorgesandten Zürichs die Bewillkommnungsrede übertragen. Nachdem durch den Seckelschreiber und Großweibel von Solothurn beim Ambassador um Audienz angehalten, von diesem aber die Zeit zu bestimmen den Gesandten selbst überlassen worden ist, verfügen sich die Gesandten den 1. September gegen 11 Uhr in den Palast des Ambassadors. An der Pforte, welche in den Hof führt, werden sie vom Stallmeister Pellerin und einigen Officieren empfangen; vor dem Eingange in den Palast stehen die Hofdiener in Parade; der Ambassador empfängt die Gesandten auf dem obersten Tritte der Treppe und reicht jedem die Hand; im großen Saale stellt er sich obenan. Burgermeister

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fries becomplimentiert den Ambassador in einer Rede, in welcher er die hohen Eigenschaften des Ambassadors in den Vordergrund stellt und ihm die Interessen der Eidgenossenschaft empfiehlt. Der Dolmetscher Vigier übersetzt die deutsch gehaltene Rede dem Ambassador in's Französische. Der Ambassador antwortet mit einem Lobe auf die Schweizertugenden und einem Panegyricus auf den König, in welchem er beiläufig sagt: Monsieur le Bourgemaître Fries n'a pû rendre dans le discours qu'il vient de prononcer en votre nom toute l'étendue de vos sentimens, mais ils sont d'ailleurs trop connus. Die Gesandten verlassen unter dem Geleite des Stallmeisters und der Officiere den Palast, legen in ihrer Wohnung Mantel und Kragen ab und begeben sich auf des Ambassadors Einladung wieder in dessen Hof zur Mahlzeit. **b.** Den 2. September verfügen sich die Gesandten wieder zu dem Ambassador und statten ihm durch den Mund des Burgermeisters Fries ein Dankcompliment ab. **c.** Es kommt die in den französischen Diensten vorgenommene Reduction der Compagnieen von 175 auf 120 Mann zur Behandlung. Nachdem darauf aufmerksam gemacht worden, daß 1698, als die Verhältnisse ähnlich waren, man entschlossen gewesen sei, den französischen Dienst völlig aufzugeben, wenn die Capitulation von 1671 nicht gehalten worden wäre, so werden die Nachgesandten beauftragt, ein in dieser Sache entworfenes Memorial vorzuberathen. — 3. September. Das von den Nachgesandten durchberathene und in der Sitzung aller Gesandten noch vervollständigte Memorial wird von einem Ausschusse dem Ambassador überbracht. Ambassador und Gesandte sitzen bei diesem Acte, der bei geschlossener Thüre und nur in Anwesenheit des Dolmetschers Vigier und des Herrn Mariane vor sich geht. Der Ambassador verspricht dieses Memorial mit seinen Officien zu unterstützen. **d.** Es kommt wiederum der ungewöhnliche Aufkauf des schwäbischen Korns durch einzelne Particularen namentlich von Genf zur Sprache. Man kommt darin überein, daß nicht anders geholfen werden könne, als wenn man verordne, daß auf einmal nicht allzu große Käufe gemacht werden dürfen, und daß die Stände Schaffhausen, Zürich, Bern und Solothurn niemanden den Transit gestatten, als denjenigen, welche gute Päße haben, in welchen verzeichnet stehe die Anzahl der erkauften Früchte, und daß selbige nicht auf Fürkauf, sondern zum nöthigen Gebrauch auf Rechnung der Obrigkeiten erkauft worden seien. Bern und Zürich werden ersucht, deßwegen an Genf zu schreiben, damit allem Fürkauf gesteuert werde. **e.** Da in dem dem Ambassador eingereichten Memorial steht, daß die Gesandten von ihren hohen Principalen den Befehl erhalten haben, jene Remonstration einzureichen, so lassen die Gesandten von Wallis zu ihrer Entladung in den Abschied setzen, daß sie in ihrer Instruction keinen Specialbefehl dafür erhalten haben, wollen aber dadurch dem Fortgang des Geschäftes kein Hinderniß in den Weg legen.

70.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 17. bis 30. September 1749.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Dachselhofer, Seckelmeister welscher Lande und des Raths; Philipp Heinrich Sinner, Venner und des Raths. Freiburg. Niklaus Ammann, Seckelmeister und des Innern Raths; Franz Peter Gottrau, Stadtschreiber und des Geheimen Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Die Gesandtschaft Berns verlangt, „daß die durch den Commissarius Guillot, als Renovator des „großen Spitals von Freiburg ihrer plafejischen Gerechtigkeiten an die Besitzer des Arni-, Schaf- und Kuhbergs „geforderte Erkanntnißprästation, wo je selbe mit der bekannten Souveränitätsstreitigkeit auf diesem Ganteristberg „verknüpft sein sollte", beförderlichst berechtigt werden möge, oder aber, wenn die Streitigkeit zwischen dem Renovator des Spitals und den Besitzern nur das Lehenrecht, nicht die Souveränität betreffe, daß derselbe die Besitzer um ihre Lehenserkenntniß vor dem Richter des Ortes zu belangen habe. Die freiburgische Gesandtschaft, welche mit Documenten versehen wäre, ihres Standes Oberherrlichkeits- und Jurisdictions- und des Spitals Lehengerechtigkeiten zu beweisen, nimmt die Erklärung Berns ad referendum, wünscht aber zu Gunsten ihres Spitals eine beförderliche Untersuchung. § 59. **b.** In Betreff des proponierten Cantonnements des Freiburg mit aller Souveränität zuständigen Lehens des Courtilles hinter Combremont le grand berichten die Obercommissarien, daß man der vielen Schwierigkeiten wegen davon werde abstrahieren müssen. Freiburg schlägt vor, durch zwei von beiden Seiten aufzustellende Commissarien auf Grund älterer Abschiede eine neue Renovation der beiderseitigen Rechte hinter ganz Combremont vornehmen zu lassen. Bern entgegnet, daß die Frau von Combremont, welcher die meisten Lehen daselbst gehören, auch dazu bestimmt werden müsse. Die Gesandtschaft hinterbringt alles. § 7. **c.** Die Gesandtschaft Berns beharrt instructionsgemäß darauf, daß vom Landvogt zu Vuissens der Streit mit denen von Démoret wegen Räumung und „Vergrädung" des Marchbächleins zwischen Vuissens und Démoret nicht anders als beidseitig untersucht und entschieden werde. Sie beruft sich auf das, was zwischen beiden Ständen angenommenen Rechtens sei, und auf einen ähnlichen Fall von 1734. Sie fügt den Vorschlag bei, die Obercommissarien zu beauftragen, dahin zu trachten, daß die Sache in Freundlichkeit ausgeglichen werden könne. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Angehörte ad referendum. § 64. **d.** In Folge der Ueberschwemmungen der Broye will der Ingenieur Major Tillier einen Augenschein unterhalb Nidau und bei den Ausläufen der drei Seeen nehmen, damit ein Generalsystem könne hergestellt werden und es sich zeige, was für Maßregeln der Broye halber genommen werden könnten; seiner Ansicht nach komme das Uebel von unten her. Unterdessen erachten die Gesandten für gut, daß alles Gesträuch und die Bäume längs der Broye umgehauen werden sollen. § 66. **e.** Die bernerische Gesandtschaft dringt nochmals darauf, daß Freiburg den von Stäfis nach Sugiez verlegten Zoll und zwar bis Neujahr wieder nach Stäfis verlege und denselben nach der 1646 verglichenen Zolltariffa beziehen lasse. Freiburgs Gesandtschaft ist instruiert, Bern zu vermögen, von diesem Beschlusse abzustehen. § 67.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten.
Art. 14 bis 21.

Schwarzenburg.
Art. 106 bis 120.

Orbe mit Tscherliz.
Art. 227 bis 234.

Grandson.
Art. 403 bis 411.

Murten.
Art. 573 bis 590.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

71.

Conferenz von Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug.

An der Treib, 15. December 1749.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Crivelli, Statthalter; Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Feldmarschall, Alt-Landammann und Pannerherr; Karl Franz Joseph Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Karl Rudolf Bettschart, Alt-Landammann. Nidwalden. Felix Leontius Kaiser, Landammann; Johann Aloys Ackermann, Alt-Landammann. Zug. Johann Christian Blattmann, Alt-Ammann.

a. Freundeidgenössischer Gruß. — Die Klagen der Hauptleute gegen Marschall von Tschudi, Marschall Wirz und Oberst Jauch wegen ihres bei der Reduction beobachteten Verfahrens sind die Veranlassung zu dieser Conferenz. Die Hauptleute des zweiten unter die Reform gefallenen Tschudischen Bataillons werden vor die Conferenz beschieden und setzen ihre Beschwerden auseinander. Landammann Reding legt ein Gegenmemorial der Hauptleute des dritten abgedankten Wirzischen Bataillons vor, welches die von Marschall Wirz in einem an die vier Stände gerichteten Rechtfertigungsmemorial enthaltenen Angaben widerlegt. Die Gesandtschaft Nidwaldens läßt die in einem Schreiben niedergelegten Klagen des Hauptmanns Jost Trachsler gegen Oberst Jauch vorlesen. Uri ist nun der Ansicht, daß die durch das Verfahren der Obersten Wirz und Tschudi sehr in Schaden gebrachten Hauptleute entschädigt werden sollten, und erblickt ein Mittel, dazu zu gelangen, darin, daß man einerseits an die sicilianische Majestät, andrerseits an Glarus katholischer Religion nachdrückliche Vorstellungsschreiben erlasse. Schwyz mißbilligt das Verfahren von Tschudi und von Wirz um so mehr, da dieselben der Absicht des Königs, daß durch die Reduction jeder Hauptmann den gleichen Schaden leiden solle, sich widersetzt und ganz eigensinnig sich unterfangen hatten, es dahin zu bringen, daß unter den Hauptleuten keine Gleichheit stattfinde. Es stellt im Hinblick auf die gemeineidgenössischen Abschiede von 1668 und 1698 den Antrag, die beiden Obersten Wirz und Tschudi bis Mitte Mai's zu citieren und über ihre Handlungsweise zur Verantwortung zu ziehen. Sollten die Orte nicht gleicher Meinung sein, so behält sich Schwyz vor, den Marschall Wirz im Hinblick auf dessen eigenes Schreiben vom 17. August 1734 vor seine gn. Herren und Obern zu citieren. Nidwalden ist ebenfalls der Ansicht, daß man es nicht blos dem Interesse der Hauptleute, sondern auch der Ehre der Stände schuldig sei, diese beiden Obersten zu citieren, und trägt darauf an, insofern es zu einer Citation kommen sollte, beim Könige um deren Entlassung zu sollicitieren und das Ansuchen zu stellen, „daß der Etat-Major und ihr Guthaben ad interim nieder- und in deposito gelegt werde." Weil ferner Oberst Jauch, ohne der königlichen Ordre nachzuleben, statt eines Drittels nur einen Viertel von dem reformierten Bataillon incorporiert und eingetheilt habe, wodurch der Hauptmann Trachsler namhaft benachtheiligt werde, so tragen die Gesandten von Nidwalden darauf an, daß auch Jauch citiert werde, wünschen aber, die Gesandten von Uri möchten ihre Officien zu einem gütlichen Compromiß zwischen beiden Letztern anwenden. Daß aber Marschall Wirz in seinem überschickten „Justificationsfactum" Nidwalden einen „Drittelscanton" nenne und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zug nachsetze, dafür werde sich ihr Stand von ihm, ihrem eignen Mitlandmann, schon eclatante Justiz zu verschaffen wissen. Zug will zu allem Hand bieten, was zu Aufrechthaltung der hochobrigkeitlichen Reputation und zur Tröstung der benachtheiligten Hauptleute dienen kann. Und da auch zwischen Oberst Jauch, seinem Ammann Lutiger und Statthalter Brandenberg Streitigkeiten sich erhoben, so sei es Zug um so erwünschter, wenn Oberst Jauch zur Gebühr gewiesen werde. Die gestellten Anträge nimmt die Gesandtschaft ad ratificandum in den Abschied. Die Gesandtschaft von Uri findet die Citation der Obersten Tschudi und Wirz bedenklich und will das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. In Beziehung auf Oberst Jauch erklärt sie, daß ihr Stand, wenn derselbe der Unbilligkeit überführt werden sollte, ihn zum Rechte anhalten und jeden Ansprüchen unparteiische Justiz werde angedeihen lassen. § 1. **b.** Da die sicilianische Majestät den vier Ständen eine geringe Titulatur gegeben hat, so wird gut befunden, bei passender Gelegenheit dem Marchese Fogliani vorzustellen, daß man denselben die Titulatur geben möchte, welche sie vom königlich-spanischen Hofe erhalten. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 168 und 169.

72.

Conferenz von Schwyz und Nidwalden.

Brunnen, zwischen dem 4. und 11. April 1750.

[Der Abschied konnte nicht gefunden werden.]

In dem Protocolle der Lands- und Nachgemeinden von Nidwalden wird dieser Conferenz erwähnt. Veranlassung dazu war das Factoreigeschäft von Bellenz. Das Rathsprotocoll von Schwyz enthält die Instruction zu dieser Conferenz.

Es soll ein Project abgefaßt werden, wie die beschwerlichen „Fürleite" im Livinerthal möchten gehoben werden, ebenso wegen des Zolls von den obrigkeitlichen Victualien.

Die übrigen Punkte der Instruction sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 170 bis 172.

73.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 2. bis 30. Juli 1750.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Kaspar Escher, Burgermeister; Felix Nüscheler, Statthalter. Bern. Johann Georg ImHof, Venner; Christian Willading, Ritter, Venner. Lucern. Niklaus Leontius Balthasar, Bauherr und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Raths; Laurenz von Fleckenstein, des Raths. Uri. Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Maria Ignatius Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Franz Anton Bucher, Landammann, und Jost Ignatius Imfeld, Landshauptmann, beide von Obwalden. Zug. Ambrosius Uhr, des Raths; Joseph Leontius Andermatt, Ammann. Glarus. Joseph Fridolin Hauser, Landammann; Johann Christoph Streiff, Statthalter. Basel. Johann Rudolf Burckhardt; Johann Merian, beide Deputaten und des Geheimen Raths. Freiburg. Franz Anton von Montenach de Rosière, Schultheiß; Philipp von Reiff, des Raths. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Venner; Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Jakob Peyer im Hof, Statthalter; Tobias Senn, Zeugherr und Obervogt. Appenzell. Karl Jakob Schüß, Landammann und Pannerherr von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Marschall, des Geheimen Raths und Obervogt zu Rorschach; Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, Geheimer Rath und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Wägelin, Seckelmeister. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Bei Behandlung des Münzwesens läßt man es der Admodiationen und der Valutierung halber beim vorjährigen Abschied bewenden. Da aller Anschein verschwunden ist, daß man sich hinsichtlich des Preises und Gewichtes der Gold- und Silbersorten vereinigen kann, so behalten sich Zürich, Lucern, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden, Abt von St. Gallen und Stadt St. Gallen ihre Convenienz vor. Bern läßt es bei seinen letztes Jahr gegebenen Erklärungen und seinem Mandat bewenden. Uri stimmt nicht zu dem Projecte und behält sich seine Convenienz vor. Schwyz reserviert sich sein Münzrecht und seine Convenienz. Glarus will das Project für die gemeinen Vogteien genehmigen, behält sich im Uebrigen auch seine Convenienz vor. Appenzell-Außerrhoden läßt es lediglich beim vorjährigen Abschiede bewenden. In Betreff der nicht probehaltigen Reichs- und anderer Münzen sollen die Mandate neuerdings publiciert und auch alle andern ausländischen neu zu prägenden Münzen darin eingeschlossen sein. § 2. **c.** Der Bischof von Basel schickt ein Complimentschreiben ein. Beantwortung desselben. Zugleich legt dessen Canzlei ein Schreiben bei, in welchem sie erklärt, daß der Bischof sich entschlossen habe, gegenüber den Gesandten der VIII Orte dieselbe Titulatur zu gebrauchen, welche er gegenüber den VII verbündeten Orten gebrauche, insofern jene ihn in der Aufschrift ihrer Schreiben mit dem Titel „Hochwürdigster Fürst, gnädiger Herr", und im Contexte mit „Euer hochfürstliche Gnaden" anreden würden, widrigenfalls er die alte Titulatur beibehalten würde. Da die Erhöhung der Titulatur, welche der Bischof von den Gesandten verlangt, den Gesandten einiger Orte nicht angemessen zu sein scheint, so läßt man es bei der alten bewenden. § 3. **d.** Da die wegen der geringen Besoldung der Hauptleute an den Ambassador abgegangenen Vorstellungen theilweise Erfolg gehabt haben, so wird gut befunden, obschon die Subalternen und der gemeine Soldat keine Erleichterung erhalten haben, einstweilen keine weitern Vorstellungen zu machen, sondern eine gelegenere Zeit für dieselben abzuwarten. § 4. **e.** In Beziehung auf die Naturalisationen lassen es alle Gesandten einstimmig bei dem vorjährigen Abschiede bewenden. Der Vicinatsertheilung halber nehmen Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Basel den letztjährigen Abschied an, des Inhalts, daß die Vicinatsertheilungen den Hoheiten reserviert bleiben sollen. Uri will die Vergebung den Syndicaten überlassen, jedoch soll dieselbe nur auf Lebenslänge sich erstrecken. Glarus behält die Vergebung auch den Ständen vor, fügt aber bei, daß derjenige, welcher das Vicinat begehre, sich persönlich und nicht durch einen Mandatarius bei seinem Stande anzumelden habe, und daß, wenn Einer von seinem Stande die Annahme nicht erhalte,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Glarus auf alle Fälle hin den Abzug und alle Utilitäten sich vorbehalte, ohne daß die Majora hierin etwas präjudicieren mögen. Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sind auch der Ansicht, daß nach dem letztjährigen Abschiede die Vicinatsertheilung von der hochobrigkeitlichen Bewilligung abhange, daß aber bei einer solchen Ertheilung kein Stand dem andern hierin das Regale wider dessen Willen vergeben könne. Alle Gesandten nehmen diese Erklärungen ad referendum. Ferner wird auf Verlangen der Gesandten von Glarus die Beschwerde in den Abschied gesetzt, daß der Landschreiber von Lauis die auf dem ennetbirgischen Syndicat von der glarnerischen Gesandtschaft gemachten Reservationen nicht habe in den Abschied setzen wollen. § 5. **f.** Bei Behandlung der Beschwerde über die hohen Taxen der aus Frankreich kommenden Briefe erklärt die Gesandtschaft Basels, daß sie ohne Instruction sei, und bezieht sich auf die Verhandlungen im vorjährigen Abschiede und auf ein Schreiben ihres Standes vom 18. August 1749 an sämmtliche Orte, in welchem derselbe sie von einer billigen Modification in Kenntniß setzt, welche er eintreten lassen wolle. [Sie besteht darin, daß die Taxe statt Reichsgeld Schweizergeld sein soll, und daß für die Paquete eine Moderation bewilligt wird.] Die Gesandtschaft trägt auf Beseitigung dieses Tractandums an. Zürich, Lucern, Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen nehmen die in jenem Schreiben gegebene Erklärung an und erwarten, daß die Observanz gehörigen Orts werde intimiert werden. Bern, Uri, Schwyz und Freiburg nehmen das Project des vorjährigen Abschieds ad referendum und erwarten, daß Basel den Beschwerden abhelfen werde. Glarus hofft, daß Basel die erforderliche Moderation werde vorgenommen haben. Solothurns Gesandtschaft erklärt sich zur Annahme jenes Projectes, insofern Basel durch den mit den französischen Fermiers geschlossenen Tractat nachweisen könne, daß sein Postamt für einen Brief in Hüningen 11 Sols 3 Den. bezahlen müsse. Das Schreiben Basels vom 16. August nimmt sie ad referendum. § 6. **g.** Des Bettel- und Strolchengesindels halber läßt man es beim vorjährigen Abschied bewenden. Die Landvögte sind anzuhalten, die Mandate zu exequieren. § 7. **h.** In Beziehung auf den Nachtrieb lassen Zürich, Bern, Obwalden und Schaffhausen es bei dem Gutachten von 1747 bewenden; sollte dasselbe nicht in Kraft treten, so behalten die Gesandten ihren gn. Herren die Convenienz vor. Lucerns Gesandtschaft erklärt, daß, da jenem Gutachten nicht nachgelebt worden sei, sie ihrem Stande die Convenienz vorbehalte. Uri bleibt bei seiner voriges Jahr gegebenen Erklärung, Schwyz läßt es bei dem Gutachten von 1747 bewenden. Die Gesandtschaft von Zug fragt die von Schwyz an, warum man ihrem Vieh den Bünden zuwider den Paß durch das Schwyzergebiet sperre. Im Uebrigen bleibt sie bei den im letztjährigen Abschiede niedergelegten Gedanken. Die Gesandten von Glarus sind ohne Instruction und beziehen sich auf ihre in frühern Abschieden geäußerten Ansichten. § 8. **i.** Das Gutbefinden des letztjährigen Abschieds, daß weder dem ennetbirgischen Syndicat, noch viel weniger den Landvögten gestattet sein soll, Werbungen zu erlauben, sondern daß dieß den Hoheiten vorbehalten sei, wird durch die eröffneten Instructionen einstimmig bestätigt. § 9. **k.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Dolmetscher Vigier. Beantwortung. § 10. **l.** Die Gesandtschaft von Freiburg eröffnet, daß Wallis sich beschwere, daß der König von Sardinien das Recht, den Propst auf dem St. Bernhard zu wählen, anspreche, obgleich das Gotteshaus daselbst in seinem Wahlrechte bestens begründet sei. Da man der Ansicht ist, daß diese Sache nicht blos die mitverbündete Republik Wallis, sondern auch die gesammte Eidgenossenschaft berühre, da die Grenzen von Wallis auch die Grenzen der Schweiz seien, so wird gut befunden, nachdem die katholischen Orte in dieser Angelegenheit bereits an den Papst geschrieben, den französischen Ambassador um seine Officien zur Beilegung dieses Streites zu Gunsten des Gotteshauses anzuwenden. § 11. **m.** Der Notification der Bannisationen halber läßt man es beim vorjährigen Abschied bewenden, Glarus hingegen beim

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alten. § 12. **n.** In Beziehung auf die Frage der Besoldung der Repräsentanten, und wer solche zu bezahlen habe, erklären sich instructionsgemäß die Gesandten dahin, daß, wenn Repräsentanten von gesammter Eidgenossenschaft abgesandt und mit Patenten und Instruction versehen werden, dieselben von den Ständen bezahlt werden sollen. Die Gesandten von Basel, Schaffhausen, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen, ohne Instruction, nehmen das Angehörte ad referendum. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 37. Repräsentanten in den gemeinen Herrschaften.
Art. 103. Kirchensachen.
Art. 157. Stifte und Klöster.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
„ 32. Amtsrechnung.
„ 66. „
„ 120. Quartierhauptleute und Quartierversammlungen.
„ 156. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 200. Marchensachen.
Art. 209. Marchensachen.
„ 213. „
„ 305. Abzug.
„ 359. Polizeiliches.
„ 372. „
„ 417. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 425. „ „ „
Art. 464. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 578. Justizsachen.
„ 579. „
„ 580. „
„ 669. „
„ 717. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 848. Kriegssachen.

Rheinthal.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
„ 29. Amtsrechnung.
„ 213. Straßen und Brücken.
Art. 220. Straßen und Brücken.
„ 274. Zölle und Weggelder.
Art. 308. Speditionsverhältnisse.
„ 354. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 20. Beeidigung von Beamten.
„ 27. Amtsrechnung.
„ 65. Landschreiber.
Art. 72. Archiv.
„ 103. Polizeiliches.
„ 164. Justizsachen.
Art. 199. Lehensachen.
„ 245. Straßenwesen.
„ 352. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 24. Amtsrechnung.

74.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1750.

[Staatsarchiv Luzern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 1. **b.** Das streitige Recht der Wahl eines Propstes auf dem St. Bernhardsberg wird behandelt. Bereits war auf Ansuchen des Standes Wallis ein Schreiben an den Papst projectiert worden. Da aber der König von Sardinien zu seinen Gunsten eine päpstliche Bulle erhalten hat, die sich nicht redressieren lassen wird, und der König sich deutlich erklärt hat, daß der turinische Hof von diesem Wahlrecht nicht abstehen werde, so wird für das beste Mittel angesehen, nach dem Ansuchen von Wallis selbst die Separation der beiden Klöster vom Papste zu verlangen und zwar

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

so, daß die Erwählung eines Propstes und eines Priors auf St. Bernhardsberg den Religiosen daselbst, die eines Propstes des Klosters im Augstthal hingegen dem König von Sardinien überlassen sein soll, da auf die andere Weise sowohl der Botmäßigkeit, dem Regale und den Rechten der Republik Wallis, als der hohen Herrlichkeit und Freiheit der gesammten Eidgenossenschaft zu nahe getreten würde. Zugleich will man auch die Einwilligung zu einem Schreiben geben, welches von den XIII und den zugewandten Orten deßwegen an den französischen Ambassador abgeschickt werden soll. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Schwyz stellt instructionsgemäß die Frage auf, ob nicht die Restitution, welche seit 1712 mehrmals zur Sprache gebracht worden, immer aber ohne Verwirklichung geblieben sei, unter den gegenwärtigen Umständen in Anregung gebracht werden könnte, da die hohen Potenzen die Eidgenossenschaft nicht hätten in den allgemeinen Frieden einschließen wollen, und „da die reformierten Stände vermittelst der zwischen der Krone Frankreich und gesammter katholischer Eid„genossenschaft waltenden Verbindlichkeiten zu einer Allianz mit ihrer allerchristlichsten Majestät nicht gelangen „mögen" und schwerlich künftig ohne die Restitution dazu gelangen werden. Die Gesandtschaft glaubt, daß bei Zürich und Bern jetzt Eingang zu finden sein möchte, wenn bei denselben die Gedanken für das allgemeine Beste walten. **Mutuus metus optimum vinculum societatis.** Die übrigen Gesandten nehmen diesen Anzug mit besonderem Vergnügen entgegen, nehmen aber wegen Mangel an Instruction die Frage, wie, wo und „durch was Weg" diese wichtige Angelegenheit zu behandeln sei, **ad referendum.** Die Gesandtschaft von Uri ist instruiert, dieses der Katholicität so ersprießliche Werk auf alle Weise zu befördern und zu allem Hand zu bieten, was zu dessen Verwirklichung dienen könne. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 5. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 911. Stifte und Klöster. Art. 932. Locales. Art. 1018. Locales.

Rheinthal.
Art. 343. Locales. Art. 372. Locales.

75.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1750.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 10. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Liebessteuern, welche 1744 Absch. 7, lit. b., § 2 bis 13 aufgeführt sind, werden auch dieses Jahr zuerkannt. **c.** Auf ein Vorwort des Grafen von Isenburg-Büdingen, des Taufpathen und Gevatters der evangelischen Stände, wird unter Vorbehalt der Genehmigung der reformierten Gemeinde zu Reichenbach an ihren Kirchenbau die Summe von 200 Gulden in neunörtischer Repartition zuerkannt. Die Gesandtschaft Schaffhausens ist instruiert, von jeder neuen Steuer zu abstrahieren. Weil aber das Ansuchen von dem Taufpathen der Stände

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

herkommt und die Steuer blos eine einmalige ist, so will sie dieselbe ad referendum nehmen. § 14. **d.** Der churpfälzische Kirchenrath empfiehlt die reformierte Gemeinde Oggersheim, welche bei der zwischen den Reformierten und den Katholischen 1706 erfolgten Kirchentheilung ihre Kirche verloren haben, zu einer Beisteuer an den Bau einer eigenen Kirche. Zürich und Bern tragen auf 200 Gld. nach neunörtischer Repartition an. Glarus Appenzell und Stadt St. Gallen nehmen den Antrag ad referendum, Basel und Schaffhausen abstrahieren. § 15. **e.** Die württembergische Regierung empfiehlt die waldensische Colonie Neu-Hengstätten zu einer Beisteuer an eine Uhr und eine Glocke, an den Bau eines Thürmleins dazu und eines Schulhauses. Es werden 100 Gulden nach neunörtischer Repartition beantragt. Zürichs und Berns Gesandtschaft geben im Namen ihrer Stände die Einwilligung, Glarus, Appenzell und Stadt St. Gallen nehmen den Antrag ad referendum, Basels und Schaffhausens Gesandtschaften ertheilen Namens ihrer Stände ihren Consens nicht. § 16. **f.** Mühlhausen entschuldigt sein Ausbleiben. Ihm wie auch Biel wird die Abschiede zuzusenden beschlossen. § 17. **g.** Johann Justinus Gebauer, Buchdrucker der königlich preußischen Universität in Halle, sucht für sein unter der Presse befindliches Werk: „die exegetischen Arbeiten des Herrn Doctor Baumgärtner", um das Privilegium nach, daß dasselbe einige Jahre in der evangelischen Eidgenossenschaft nicht dürfe nachgedruckt werden. Das Ansuchen wird in der Weise ad referendum genommen, daß die Stände ihren Entschluß beförderlichst Zürich mittheilen sollen. § 18.

Zürich, Schwyz und Glarus.

h. Zürich hebt die Gefahr hervor, mit welcher die Schifffahrt bei der Ziegelbrücke in Folge einer Sandbank verbunden ist, welche sich dort angelegt hat. Da aber die Gesandten von Schwyz und Glarus ohne Instruction sind, wird die Sache der Correspondenz zugewiesen. § 26.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art.	428.	Judicatur- u. Competenzconfl.	Art.	1003.	Locales.	Art.	1024.	Locales.
„	450.	„ „ „	„	1004.	„	„	1025.	„
„	471.	„ „ „	„	1016.	„	„	1026.	„
„	483.	„ „ „	„	1023.	„			

76.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 3. bis 21. August 1750.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Felix Nüscheler. Bern. Johann Georg ImHof, Christian Willading. Glarus. Joseph Fridolin Hauser, Johann Christoph Streiff.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art.	26.	Amtsrechnung.	Art.	281.	Straßenwesen.	Art.	426.	Stifte und Klöster.
„	94.	Bürgerrecht.	„	296.	„	„	445.	„ „ „
„	106.	Polizeiliches.	„	368.	Zölle, Geleit, Weggelder.	„	453.	„ „ „
„	149.	Judicatur.	„	411.	Bergwerke.	„	506.	Locales.
„	210.	Justizsachen.	„	425.	Stifte und Klöster.	„	550.	„
„	275.	Maß und Gewicht.						

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Untere freie Aemter.

Art. 27. Amtsrechnung.
„ 130. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 188. Stifte, Klöster und Einsiedeleien.
Art. 204. Locales.

77.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1750.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Ulrich Lochmann, des Raths. Bern. Samuel von Muralt, des Täglichen Raths. Lucern. Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Pannerherr und Sentiherr. Uri. Johann Peter Brand, des Raths. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Alt-Landammann. Zug. Joseph Anton Heinrich, des Raths und Amts. Glarus. Kaspar Hauser, Med. Dr., Alt-Landammann. Basel. Leonhard Respinger, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, des Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Johann Karl Grimm, Alt-Rath. Schaffhausen. Johannes Pfister, Stadtschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 152. Justizsachen.

Lauis und Mendris.

Art. 30. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 54. Decretenbuch.
„ 55. „
„ 65. Marchensachen.
Art. 99. Abzug.
„ 108. Polizeiliches.
„ 119. „
Art. 196. Postwesen.
„ 203. Zollsachen.
„ 231. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 314. Marchensachen.

78.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1750.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 47. Marchensachen.
„ 69. Polizeiliches.
„ 88. Justizsachen.
Art. 106. Münzwesen.
„ 123. Zollsachen.
Art. 163. Locales.
„ 178. „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

79.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis ? September 1750.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Stephan Sator, Landsfürsprech. Schwyz. Martin Anton Ulrich, Siebner und des Raths. Nidwalden. Johann Ludwig Aloys Lussi, Pannerherr und des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 173 bis 185.

80.

Conferenz von Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug.

Brunnen, 3. November 1750.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Crivelli, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Franz Xaver Würner, Alt-Landammann; Franz Michael Xaver Reichmuth, Alt-Landammann; Nazar Ignaz Ceberg, Amtsstatthalter. Nidwalden. Kaspar Remigius Kaiser, Landammann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann. Zug. Johann Kaspar Lutiger, Ammann; Jakob Bernhard Brandenberg, Stabführer.

a. Freundeidgenössischer Gruß. § 1. **b.** Das neapolitanische Reductionsgeschäft, welches die Veranlassung dieser Conferenz ist, kommt zur Behandlung. Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern „sehr mißvergnügt" seien, daß die beiden Obersten Wirz und Tschudi auf die Citation von Schwyz, Nidwalden und Zug nicht nur nicht erschienen seien, sondern dieselben nicht einmal einer Antwort gewürdigt hätten, während doch Oberst Jauch in seiner Antwort sich wenigstens erboten hätte, den wider ihn Klagenden in seinem Vaterlande Rede und Antwort zu stehen: Ursache genug, namentlich gegen jene beiden erstern scharf zu verfahren. Da man aber erfahren habe, daß mit den klagenden Hauptleuten des Regiments Tschudi zu Glarus ein gütliches Accommodement zu Stande gekommen sei, welches die Genehmigung der katholischen Landsgemeinde erhalten habe; ferner, daß Obwalden auf die Klage der Hauptleute gegen Oberst und Marschall Wirz diesen auffordern werde, bis Mitte Februars entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten sich mit den Hauptleuten abzufinden, so wolle Schwyz bis zu jener Zeit sein Urtheil suspendieren, jedoch eine andere Conferenz ansetzen, damit, wenn ein gütliches Abkommen nicht zu Stande komme, sofort der lieben Justiz der Lauf gelassen werde. Das Judicaturrecht stehe niemand anderm als den Ständen zu, von welchen die Compagnieen avouiert, von welchen folglich die Regimenter als eidgenössische anerkannt worden seien. Sollten die übrigen Stände auf diesem Judicaturrecht nicht insistieren, so wolle der ihrige dasselbe gegenüber dem Marschall Wirz „wegen seinen besonderbaren Verbindungen gegen ihren Stand" vorbehalten haben. — Uri bleibt in Beziehung auf die Citation bei der von seiner Nachgemeinde gegen jene drei Obersten aufgestellten Erkanntniß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und läßt es bei dem mit Marschall von Tschudi zu Glarus geschlossenen Accord bewenden. Habe jemand an Oberst Jauch etwas zu fordern, so werde ihm Uri gute Justiz administrieren, wie man bereits den gegen Jauch klagenden Hauptleuten von Nidwalden und Zug Zeit und Tag angesetzt habe entweder zu einem gütlichen Vergleich oder zu einer Entscheidung durch das Fünfzehnergericht. Uri giebt nicht zu, daß Jauch vor einem fremden Gericht erscheine, sondern verlangt, daß er vor seiner natürlichen Obrigkeit, als dem competenten Forum, Red und Antwort gebe. Nidwalden wie Schwyz; es insistiert auf dem Judicaturrechte, namentlich auch im Hinblick auf die Badener Abschiede von 1668 und 1698, in welchen Jahren sämmtliche Schweizeroberſten in Frankreich vor die allgemeine Tagsatzung zur Verantwortung citiert worden seien. Die Gesandtschaft Zugs wünscht ebenfalls, daß die Uebereinkunft von Glarus und das angebahnte Accomodement in Obwalden in Vollzug gesetzt werde; daß Uri auf den 1. März 1751 eine Commission angesetzt habe, welche eine gütliche Uebereinkunft zu Stande bringen solle, und daß es dem Obersten Jauch den Befehl ertheilt habe, den arrestierten Hauptmann von Brandenberg des Arrestes zu entlassen, sieht sie als ein Zeichen freundeidgenössischer Gesinnung an. Wenn aber Uri in jener Erkanntniß sage, daß, insofern bis zum 8. März keine Vermittlung zu Stande komme, an ebendemselben Tage das Fünfzehnergericht rechtlich absprechen werde, so müsse sie dagegen remonstrieren, da „standesmäßige Sachen", als da seien die Errichtung von Capitulationen, Anwerbung und Abdankung eidgenössischer Völker, nicht vor einem solchen Gerichte entschieden werden dürfen. Sie behält das Judicaturrecht ihrem Stande vor und ist instruiert, mit den übrigen Gesandten sich dahin zu verbinden, daß keines der drei Orte in dieser Sache das andere im Stiche lasse. Die Gesandtschaft von Schwyz ist ebenderselben Ansicht und macht darauf aufmerksam, daß schon 1746 Marschall von Tschudi wegen beabsichtigter Abänderung der Capitulation von Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug ungeachtet der Opposition von Glarus nach Brunnen citiert worden sei, woraus sich deutlich ergebe, wem das Judicaturrecht über die Obersten zuständig sei. Die Gesandten von Uri lassen es bei ihrer gegebenen Erklärung bewenden. Instructionsgemäß setzen die Gesandtschaften von Schwyz, Nidwalden und Zug eine Conferenz auf den 15. März 1751 nach Brunnen an, auf welcher die Obersten entweder persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen haben, und vereinigen sich dahin, daß keiner der drei interessierten Stände den andern verlassen solle, bis jeder derselben und deren Particularen gebührende Satisfaction erhalten haben. Stellen sich die Obersten nicht, so soll gleichwohl „in den Rechten fürgefahren werden." Der Hergang der Sachen ist dem ersten Minister des neapolitanischen Hofes ausführlich mitzutheilen. § 2. **c.** Uri zeigt den Ausbruch der Lungenseuche im Livinerthal an und berichtet von den dagegen getroffenen Maßregeln. Die Anzeige wird verdankt und das Ansuchen an Uri um Mittheilung gestellt, wenn das Uebel sich weiter verbreiten sollte. § 3.

81.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen, 3. November 1750.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Ebendieselben, welche im vorhergehenden Abschiede aufgeführt sind.

a. Die Gesandtschaft von Uri hebt instructionsgemäß die Uebelstände hervor, welche für den Handel mit Italien aus dem verschiedenen Werth der vielerlei Geldsorten erwachsen, so daß oft weniger um die Waaren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als um das Geld gemarktet werden müsse. Sie trägt darauf an, in allen ennetbirgischen Vogteien die Geldsorten auf eine allgemeine, gleiche Valuta zu setzen. Die Gesandtschaften von Schwyz und Nidwalden finden diesen Anzug billig und nehmen ihn, weil sie ohne Instruction sind, ad referendum. § 1. **b.** Schwyz bringt nochmals die Beschwerde vor, daß seinen Landleuten und eigenen Angehörigen zu Pfeyd (Faido) im Livinerthal von ihren durchzuführenden Waaren „eine Vorleithe" abgefordert werde, von welcher sie kraft eines Instruments von 1592 befreit seien. Sollte dieselbe ferner bezogen werden, so würde Schwyz kraft ebendesselben Instruments bemüßigt sein, denen von Livinen die Zolleremtion zu Bellenz aufzuheben. Die Gesandtschaft von Uri will dieses Instrument in ihrem Archiv aufsuchen lassen und einstweilen das Angehörte referieren. Nidwalden schließt sich auch für seine Leute Schwyz an und ist der Ansicht, daß dieselben nicht nur durch das ganze Liviner- und Urserenthal dieser Fürleite befreit seien, sondern daß auch von denjenigen Waaren, welche die Seinigen dieser Enden auf den das Jahr hindurch bestellten und zu Lehen genommenen Pferden durchführen lassen, nichts bezogen werden solle. Schwyz verlangt noch, daß einstweilen bis auf weitere Disposition der Bezug sofort eingestellt werde. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 184 bis 189.

82.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 1. Juni 1751.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Jakob Leu, des Raths und Seckelmeister. Bern. Johann Georg ImHof, Venner; Johann Rudolf Dachselhofer, General, Ritter, des Raths und Seckelmeister wälscher Lande.

In Folge fortdauernder Korrespondenz, welche die Beilegung der zwischen dem Lande Toggenburg und dem Fürstabt zu St. Gallen waltenden Streitigkeiten zum Zwecke hatte, war durch eine Gesandtschaft des Abtes den beiden Ständen Zürich und Bern die Eröffnung gemacht worden, daß derselbe unter gewissen Bedingungen geneigt sei, in eine Conferenz zur Beilegung dieser Streitigkeiten zu treten. Zu vertraulicher Vorberathung des in Folge davon nothwendig scheinenden Verfahrens wird diese Conferenz gehalten. — **a.** Begrüßung. § 1. **b.** Zürich stellt den Antrag, vor Eröffnung der Conferenz einen Ausschuß des toggenburgischen Landraths vorzubescheiden, um demselben vorzustellen, daß die beiden Orte alles Mögliche thun werden zur Beruhigung des Landes, ohne daß dessen Rechten und Freiheiten Abbruch gethan werden solle, und daß es sich um eine unausweichliche Erörterung des Militare und um Herstellung eines **modus vivendi** handle, zugleich aber auch, um sie von aller Widersetzlichkeit abzumahnen. Bern stimmt nicht zu einer solchen Vorbescheidung, will aber, wenn Deputierte des Landraths an dem Orte, wo die Hauptconferenz statt finden wird, erscheinen, dieselben außerhalb der Sitzung anhören; im andern Falle würde leicht Anlaß zu Wühlereien gegeben werden und der Abt auf den Gedanken kommen, man wolle das Land hartnäckig machen; überdieß komme es allein den drei paciscierenden Ständen, welche den Frieden errichtet, zu, über das **jus militare** zu entscheiden, was auch der Landrath im Toggenburg 1738 anerkannt habe. Auf die Erwiderung von Zürich,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß die beantragte Vorbescheidung eines Ausschusses nicht den Zweck habe, denselben zu befragen, ob dieses oder jenes ihnen angenehm sei, sondern blos den, der Verhandlung einen leichtern Gang zu verschaffen, läßt sich Berns Gesandtschaft noch dahin vernehmen, daß sie nichts dagegen habe, wenn die landsfriedliche Commission von Zürich ein motiviertes Adhortationsschreiben an Toggenburg erlassen wolle des Inhalts, die Toggenburger möchten sich während den Verhandlungen still und friedlich betragen, und es ihnen frei stelle, eine Deputation an den Ort der Conferenz zu senden und den Gesandten Informationen zu ertheilen. Jedoch habe sie dafür keine Instruction. Die Gesandtschaften beider Stände nehmen das Angehörte **ad referendum**. § 2. **c.** Beide Stände bezeichnen Baden als den Ort dieser Conferenz; Zürich will dieselbe gleich nach der Jahrrechnung von Baden, Bern gegen Ende Juni's gehalten wissen; beide Anträge werden **ad referendum** genommen. Auf die Frage der Gesandtschaft Berns, ob die Hauptconferenz dennoch ihren Fortgang haben werde, wenn ihre gn. Herren und Obern nicht für die Vorbescheidung des toggenburgischen Ausschusses stimmen werden, können die Gesandten von Zürich aus Mangel an Instruction nicht antworten. § 3. **d.** Es werden die der künftigen Conferenzialverhandlung zu Grunde zu legenden Punkte berathen und dabei die Declaration des Abts Pius von 1654, die Friedensverhandlung zu Rorschach von 1714, das 1745 von Zürich und Bern verabschiedete Project und die jüngst entworfenen Präliminarien zu Grunde gelegt. Nachdem der Eingang dieser Präliminarien gebilligt worden, trägt Zürich darauf an, im ersten Artikel, welcher vom Zuzug, zu dem das Land Toggenburg dem Fürsten verpflichtet ist, wo möglich den Zusatz, daß dieser Eid allen andern vorgehen soll, zu beseitigen, da derselbe den Landrechten von Schwyz und Glarus zu nahe trete. Bern hingegen ist der Ansicht, daß Schwyz und Glarus nichts gegen diesen Zusatz einwenden werden, und daß der Prälat schwerlich sich dessen als einer Distinction seiner Landesherrschaft begeben werde; dennoch möge man nach Zürichs Ansicht den Versuch machen. Ueber den zweiten Artikel, welcher die Bestimmung enthält, wie sich die Toggenburger bei einem Angriff von einer fremden Macht zu verhalten haben, und über den dritten, welcher von der Theilnahme der Toggenburger am eidgenössischen Defensionale redet, sind die Gesandtschaften beider Stände einverstanden. Der meiste Anstoß wird an dem vierten Artikel genommen, betreffend die Einrichtung der Kriegsauszüge und Dependenzien. Jedoch wird gut befunden, die Determination bis zur Zeit der Negotiation auszustellen, in der Hoffnung, daß man dem Lande Toggenburg alsdann in Betreff des Vorschlages von Officieren oder des Kriegsrathes etwas mehreres werde verschaffen können. Die Bestimmungen des fünften Artikels, betreffend die fremden Werbungen, und des sechsten, daß die Werbungen frei sein sollen, finden keinen Anstand. In Beziehung auf den siebenten Artikel, welcher von dem Antheil spricht, welchen die Toggenburger an fremden Diensten haben sollen, sind beide Stände der Ansicht, daß es für das Land gewiß das Heilsamste wäre, wenn dasselbe ganz keinen Antheil daran hätte. Da dieß aber unmöglich sei, so wünscht Zürich, daß man, da die stipulierte reciprocierliche Werbung und Vermischung der alten Landschaft mit dem Toggenburg Anlaß zu Schwierigkeiten und Unruhen geben könnte, darauf bedacht sein möchte, wie die Sache eingerichtet werden könnte, und wirft auch die Frage auf, ob der Landrath nicht dem Fürsten einen Vorschlag zu den Officieren machen könnte. Bern hebt die Unwahrscheinlichkeit des Erfolgs dieser Vorschläge hervor. Man stellt diesen Punkt bis zur Negotiation aus. Die Bestimmung über die aufgeworfene Frage, ob nicht in Betreff der Abhaltung der Landsgemeinden eine Erläuterung für den Fall zu geben sei, wenn eine solche zur Besetzung der Pannerherrnstelle gehalten werden solle, oder wenn beide, der Fürst und die Landschaft, die Versammlung einer solchen nothwendig finden, wird ebenfalls bis auf die Negotiation verschoben. § 4. — Alle Punkte sollen Gegenstand gütlicher Verhandlung werden. Als Grundlage für die Instruction wird das Mediationsproject von 1735 (s. Bd.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

VII. Th. 1, S. 512 ff.) für dienlich erachtet. Von den beiden Theilen ihre vorzuschlagenden Punkte einzufordern, hält man nicht für nothwendig, sondern will dieselben zur Zeit erwarten. Die Gesandten nehmen alles ad referendum. § 5.

83.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 5. bis 21. Juli 1751.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Johann Jakob Leu, Seckelmeister. Bern. Karl Emanuel von Wattenwyl, Schultheiß; Anton Tillier, Seckelmeister. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheiß; Jost Joachim Anton Schumacher, Landvogt und des Raths. Uri. Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Landammann; Jost Sebastian Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Michael Xaver Reichmuth, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Niklaus Kaiser, Landammann, und Jakob Ackermann, Alt-Landammann, beide von Nidwalden. Zug. Franz Michael Boßhard, Stabführer; Johann Christian Blattmann, Alt-Ammann. Glarus. Christoph Streiff, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Statthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Niklaus Bischoff, des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Joseph von Alt, Schultheiß; Philipp Reiff, des Raths. Solothurn. Urs Victor Joseph von Roll von Emmenholz, Schultheiß; Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Stadtvenner. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern, Burgermeister; Johann Jakob Peyer im Hof, Statthalter. Appenzell. Karl Jakob Schüß, Landammann und Pannerherr von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Marschall, des Geheimen Raths und Obervogt zu Rorschach; Johannes Victor Baron von Thurn und Valsassine, Geheimer Rath und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Wägelin, Seckelmeister. Biel. Rudolf Neuhaus, Venner.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Ueber Preis und Gewicht der Münzen kann man sich wiederum nicht vereinigen. Die Gesandten behalten ihren Ständen die Convenienz vor. Schwyz reserviert sich sein Münzrecht. Man läßt es ferner bei den Bestimmungen der frühern Abschiede bewenden, daß die Admodiationen aberkannt seien, und daß, wenn ein Stand Münzen valutiere oder abrufe, derselbe dieß den andern Ständen drei Monate vorher notificieren solle. In Beziehung auf die nicht probehaltigen Reichs- und andern Münzen sollen in den gemeinen Herrschaften die bisherigen Mandate neuerdings publiciert werden. § 2. **c.** Begrüßungsschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Dolmetscher von Vigier. Beantwortung. § 3. **d.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, durch die Post zugesandt. Beantwortung. § 4. **e.** Der Naturalisationen in der Eidgenossenschaft halber läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Der Vicinatsertheilungen in den ennetbirgischen Vogteien wegen, welche den hoheitlichen Rechten sowohl, als den Angehörigen selbst zum Schaden gereichen, lassen es sämmtliche Gesandten bei ihren voriges Jahr gegebenen Erklärungen bewenden. Die Gesandtschaft von Glarus führt wiederum Beschwerde, daß der Landschreiber zu Lauis den Gesandten ihres Standes verweigert habe, einige instructionsgemäß gemachte Reservationen in den Abschied aufzunehmen. Sämmtliche Gesandte halten die Aufnahme derselben für billig. Endlich spricht sich ebendieselbe Gesandtschaft dahin aus, ihre gn. Herren und Obern seien der Ansicht, daß, wenn in der gemein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eidgenössischen Tagsatzung ein die ennetbirgischen Vogteien betreffender Beschluß gefaßt werde, das ennetbirgische Syndicat demselben Folge zu leisten habe. § 5. **f.** Der liederlichen Strolchen, Deserteurs und des Bettelgesindels halber wird gewünscht, daß in den Orten gute Verordnungen gemacht und exequiert werden möchten. In den Vogteien aber giebt die mangelhafte Execution der Mandate Anlaß zu Klagen. Daher wird den Landvögten befohlen, die Mandate neuerdings zu publicieren, und eine buchstäbliche Execution derselben anempfohlen. § 6. **g.** In Betreff des Nachtriebs lassen es Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden und Zug bei dem Gutachten von 1747 bewenden; sollte dasselbe aber nicht genehmigt und in Folge dessen keine gemeinschaftliche Observanz erzielt werden, so behalten sie ihren gn. Herren und Obern die Convenienz vor. Uri genehmigt jenes Gutachten, wofern alle übrigen Orte nebst den drei Bünden demselben beitreten. Schwyz, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen lassen es lediglich bei dem Gutachten von 1747 bewenden; Glarus bleibt bei seinen früher eröffneten Gedanken. § 7. **h.** Sämmtliche Gesandtschaften erklären, daß, wenn Abgesandte oder Repräsentanten von gesammter Eidgenossenschaft abgeordnet und mit Patent und Instruction versehen werden, dieselben von den Ständen bezahlt werden sollen. Wenn aber die im Defensionale begriffenen Orte einen Repräsentanten oder Kriegsrath an ein Grenzort abschicken, so soll in diesem Falle noch fernerhin die alte Observanz beobachtet werden. Unterwalden, Zug, Appenzell, Stadt St. Gallen und Biel wollen vorerst einen solchen Fall erwarten, das Angehörte aber hinterbringen. § 8. **i.** In Folge eines Schreibens der Republik Wallis, welches eine Beschwerde wegen „falscher" Collectanten enthält, wird einmüthig gut befunden, daß bei geringern Unglücksfällen die Orte die Ihrigen selbst trösten sollen; wenn hingegen von größern Unglücksfällen Betroffene von ihrem Orte selbst oder fremde Collectanten von ihren Fürsten, Ständen und Grafen mit Schreiben an die Eidgenossenschaft versehen sind, so soll jedem Ort überlassen sein, das Beliebige zu thun, während hingegen andere mit dergleichen Begleitschreiben nicht versehene Collectanten abzuweisen seien. Dieses Gutfinden wird von allen Gesandtschaften **ad referendum** genommen. § 9. **k.** Der Gubernator zu Mailand, Graf von Pallavicini, hatte eine Convention zu gegenseitiger Auslieferung der Banditen der Eidgenossenschaft vorgeschlagen, in welche nicht nur die vier ennetbirgischen Vogteien, sondern die ganze Eidgenossenschaft eingeschlossen sein sollte. Zürich und Bern wollen nun dieselbe, da sie einstweilen nur auf fünf Jahre gestellt ist, auf Probe annehmen. Lucern, Uri, Unterwalden, Freiburg und Solothurn sehen diese Convention in der Ausdehnung auf die ganze Eidgenossenschaft für bedenklich an und von der Art, daß den Ständen daraus leicht Verdruß erwachsen könnte, wollen daher dieselbe blos auf die vier ennetbirgischen Vogteien beschränkt wissen. Die Gesandten von Schwyz, Zug, Glarus, Basel und Schaffhausen wären instruiert gewesen, bei sich ergebender Einmüthigkeit beizutreten; da sich aber Bedenklichkeiten gegen diese Convention erheben, nehmen sie das Angehörte **ad referendum**. Behufs einer Antwort an den Gubernator soll jedes Ort seine Erklärung innerhalb Monatsfrist an Zürich gelangen lassen. § 10. **l.** Die Gesandtschaft von Unterwalden berichtet, daß den Hauptleuten in dem französischen Schweizerregiment Balthasar gegen bisherige Uebung und Freiheit die von jedem Hauptmann in seinem Quartier aufbewahrten Fahnen abgefordert worden seien, um sie künftig in dem Quartier des Regimentscommandanten aufzubewahren; daß Oberst Balthasar, welcher allem Vernehmen nach kein Eidgenosse sei, auf die Protestation der Hauptleute hin die Fahnen mit Gewalt durch ein Detachement habe abholen lassen. Da die Gesandten mit keiner Instruction versehen sind, lassen sie vorläufig durch die Nebengesandten von Unterwalden und Solothurn einen Entwurf zu einem Vorstellungsschreiben an den General der Schweizertruppen, Prinz von Dombes, und an den französischen Ambassador ausfertigen und nehmen denselben **ad referendum**, damit innerhalb zweier Monate jeder Stand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seine Meinung Zürich mittheile. § 11. **m.** Da die Beschwerde von Wallis, daß der König von Sardinien das Recht zur Wahl eines Propstes auf dem St. Bernhardsberg anspreche, noch nicht gehoben ist, so wird Lucern ersucht, beim Nuntius oder bei der Republik Wallis selbst sich über den Stand dieser Angelegenheit zu erkundigen und je nach Beschaffenheit der Sachen den Orten Bericht zu ertheilen. § 12. **n.** Auf die nochmals gegen Basel vorgebrachte Beschwerde wegen der hohen Brieftaxen antwortet die baslerische Gesandtschaft, daß sie ohne Instruction sei, da ihre gn. Herren und Obern geglaubt hätten, daß sie durch ihre voriges Jahr gegebene Erklärung ihre freundeidgenössische Gesinnung hinlänglich an den Tag gelegt und gehofft haben, man werde diesen Artikel aus dem Abschiede weglassen. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 38. Repräsentanten in den gemeinen Herrschaften.
Art. 158. Stifte und Klöster.
Art. 161. Juden.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 33. Amtsrechnung.
„ 67. „
„ 157. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 201. Marchensachen.
„ 210. „
„ 306. Abzug.
Art. 309. Abzug.
„ 315. „
„ 360. Polizeiliches.
„ 426. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 465. „ „ „
„ 494. „ „ „
Art. 581. Justizsachen.
„ 582. „
„ 583. „
„ 718. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 849. Kriegssachen.

Rheinthal.

Art. 5. Beeidigung von Beamten.
„ 30. Amtsrechnung.
„ 122. Justizsachen.
Art. 165. Lehensachen.
„ 214. Straßen und Brücken.
„ 233. Rhein.
Art. 275. Zölle und Weggelder.
„ 309. Speditionsverhältnisse.

Grafschaft Sargans.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
„ 28. Amtsrechnung.
„ 73. Archiv.
„ 75. Marchensachen.
„ 104. Polizeiliches.
Art. 157. Justizsachen.
„ 165. „
„ 167. „
„ 200. Lehensachen.
„ 205. „
Art. 246. Straßenwesen.
„ 247. „
„ 290. Zölle und Weggelder.
„ 353. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
Art. 25. Amtsrechnung.
Art. 174. Stifte und Klöster.

84.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1751.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 1. **b.** Die Officiere des kaiserlichen Regimentes des Generals Niederöst, welches 1733 reduciert worden war, bitten um Unterstützung durch ein kräftiges Empfehlungsschreiben an den kaiserlichen Hof, damit ihnen die Rückstände, welche sie von ihrem Gehalte noch anzusprechen haben, um so eher ausbezahlt werden. Lucern wird ersucht, ein solches Empfehlungsschreiben im Namen der Stände an die höchste Behörde abgehen zu lassen. § 3.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 552. Judicatur- und Competenz-conflicte. Art. 933. Locales. Art. 1029. Locales.

Rheinthal.

Art. 373. Locales.

85.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1751.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 16. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern an reformierte Kirchen und Schulen mit ebendenselben Restrictionen, welche im Absch. 7 b. § 2 bis 13. **c.** Auf das Ansuchen des reformierten Kirchenraths zu Heidelberg um Unterstützung für den Ausbau eines Pfarrhauses zu Leutershausen in der Churpfalz rathen Zürich und Bern einen Beitrag von 200 Gulden nach neunörtischer Repartition zu geben an. Die übrigen Gesandtschaften abstrahieren davon. § 14. **d.** Bern hat seinem Verburgerten Johann Georg Altmann, Professor der griechischen Sprache und der Ethik, das exclusive Privilegium für folgende Werke ertheilt: 1) für dessen Predigten in sechs Octavbänden, 2) für dessen auserlesene Canzelreden in fünf Bänden, und sucht um Ertheilung ebendesselben Privilegiums bei den andern evangelischen Ständen nach. Das Ansuchen wird ad referendum et recommendandum in den Abschied genommen. § 15. **e.** Mühlhausen entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den allgemeinen und den evangelischen Abschied § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 451.	Judicatur- und Competenz-conflicte.	Art. 553.	Judicatur- und Competenz-conflicte.	Art. 1017.	Locales.
„ 472.	„ „ „	„ 1003.	Locales.	„ 1023.	„
„ 484.	„ „ „	„ 1004.	„	„ 1024.	„
				„ 1029.	„

86.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 26. Juli bis 7. August 1751.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Johann Jakob Leu. Bern. Karl Emanuel von Wattenwyl, Anton Tillier. Glarus. Johann Christoph Streiff, Fridolin Joseph Hauser.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 15. Beeidigung von Beamten.
„ 27. Amtsrechnung.
„ 95. Bürgerrecht.
„ 107. Polizeiliches.
„ 131. „
„ 150. Judicatur.
Art. 161. Judicatur.
„ 211. Justizsachen.
„ 213. „
„ 252. Münzwesen.
„ 282. Straßenwesen.
„ 309. „
Art. 369. Zölle, Weggelder, Geleit.
„ 380. „ „ „
„ 427. Stifte und Klöster.
„ 446. „ „ „
„ 513. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
„ 28. Amtsrechnung.
Art. 148. Zehntensachen.
Art. 205. Locales.

87.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 6. bis 20. Juli 1751.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Gottlieb von Dießbach, des Raths; Samuel Ott, des Großen Raths. Ihnen wurde noch beigegeben Benjamin Anton Tillier, des Großen Raths. Freiburg. Franz Anton von Montenach von Rostère, des Innern Raths; Franz Peter Gottrau, Stadtschreiber, der Heimlichen Kammer.

Der Abschied enthält die Verhandlungen über die Mittel, den Ueberschwemmungen des Murtensees zu begegnen.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Murten.

Art. 591.

88.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1751.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Ulrich Lochmann, des Raths. Bern. Gottlieb von Dießbach, des Raths. Lucern. Karl Joseph Rudolf Benedict Mohr, des Raths und Spendherr. Uri. Johann Joachim Epp, Statthalter. Schwyz. Franz Michael Xaver Reichmuth, Landammann. Unterwalden. Kaspar Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann. Zug. Ambrosius Uhr, des Raths. Glarus. Johann Heinrich Streiff. Basel. Johannes Fäsch, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, des Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Johann Karl Grimm, Alt-Rath. Schaffhausen. Johannes Pfister, Stadtschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis.

Art. 66. Marchensachen.
Art. 100. Abzug.
Art. 232. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 315. Marchensachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

89.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1751.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 48. Marchensachen.	Art. 107. Münzwesen.	Art. 164. Locales.
„ 70. Polizeiliches.	„ 124. Zollsachen.	„ 179. „
„ 89. Justizsachen.		

90.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 20. September 1751.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Arnold von Spiringen, Landschreiber. Schwyz. Felix Abyberg, des Raths. Nidwalden. Johann Melchior Würsch, Landsfähnrich und Landsseckelmeister.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 192 bis 200.

91.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 2. bis 13. September 1751.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Dachselhofer, General, Seckelmeister wälscher Lande und des Raths; Abraham Freudenreich, Venner und des Raths. Freiburg. Franz Anton von Boccard, Seckelmeister und des Innern Raths; Franz Peter Gottrau, Stadtschreiber und des Geheimen Raths.

a. Bern führt Beschwerde, daß von Seite des Schlosses Châtel St. Denis und des Curé daselbst namhafte Ansprüche gemacht werden, welche den Zehntgerechtigkeiten, die Bern daselbst habe, und den Verträgen von 1597 und 1654 entgegen seien. Die freiburgische Gesandtschaft beruft sich auf ein diese Sache betreffendes Schreiben, welches ihr Stand an Bern abgeschickt habe, nimmt jedoch das Anbringen Berns in den Abschied. § 50. **b.** In Betreff der von dem Commissarius Guillot an die Besitzer des Arni-, Schaf- und Kuhbergs geforderten Erkanntnißpräftation wiederholt die bernerische Gesandtschaft ihre frühern Erklärungen, die freiburgische ist ohne Instruction. § 51. **c.** Es zeigt sich, daß von Amtleuten von Bern für Auslieferung von Criminalverbrechern mehr gefordert worden ist, als der Abschied von 1735 festsetzt. Bern restituiert an Freiburg 20 Kronen 12 Bz. 2 Krz. § 52. **d.** Zu diesem Abschied von 1735 werden unter Vorbehalt der Ratification noch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

folgende zwei Zusätze gemacht: 1) Wenn zur Begleitung von Criminalverbrechern mehr Hülfe als die der Weibel vonnöthen ist und Füsiliere erforderlich sind, so sind einem solchen Füsilier für Taglohn und Zehrung 15 Batzen zu bezahlen. 2) Für den Unterhalt des Gefangenen während des Transports sollen für den Tag 10 Batzen bezahlt werden. § 53. **e.** Die freiburgische Gesandtschaft ist ohne Instruction in Betreff des Cantonnements des Freiburg mit aller Souveränität zugehörigen Lehens de Courtilles hinter Combremont le grand und der vorgeschlagenen Renovation der Rechte hinter ganz Combremont. § 55. **f.** Freiburg fragt Bern an, ob das bernerische „Strohveräußerungsverbot" auch auf seine Unterthanen sich beziehe. Die bernerische Gesandtschaft erwidert, daß dasselbe zur Hebung des Feldbaus gemacht worden sei, daß Bern aber, insofern Freiburg in Beziehung auf sein beschwerliches Holzverbot günstiger sich zeige, annehmlichen Vorschlägen Gehör schenken werde. Ein Versehen sei daran Schuld, daß dieses Verbot der Strohausfuhr auch dem Amtmann zu Grandson zugeschickt worden sei. § 56.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 22 bis 23.
Schwarzenburg.
Art. 121 bis 132.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 235 bis 248.
Grandson.
Art. 412 bis 422.
Murten.
Art. 592 bis 609.

92.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 27. September bis Anfang Octobers 1751.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Jakob Leu, Seckelmeister. Bern. Karl Emanuel von Wattenwyl, Schultheiß; Johann Anton Tillier, des Raths und Seckelmeister deutscher Lande.

Diese Conferenz wird zu einer vorläufigen Besprechung der zwischen dem Fürstabt von St. Gallen und dem Toggenburg noch obwaltenden Streitigkeiten und der aufgestellten Präliminarartikel abgehalten, nachdem schon Zeit und Ort zu einer gütlichen Verhandlung mit dem Fürstabte festgesetzt worden war. — **a.** Begrüßung. § 1. **b.** Zürich verdankt Bern die geneigte Aufnahme seines in dieser Angelegenheit nach Bern gesandten Abgeordneten und die demselben erwiesene Ehrenbezeugung, sowie auch die Willfährigkeit für Beschickung der Conferenz. § 2. **c.** Beider Stände Gesandtschaften kommen überein, den vorzubescheidenden Ausschüssen zu Gemüthe zu führen, daß die Suspension der Erörterung über das Mannschaftsrecht und das davon abhangende Militare unmöglich sei, und wie gefährlich der Rechtsstand für sie sein würde, wenn keine gütlichen Auskunftsmittel mehr versiengen, sowie auch sie zu ermahnen, sich ruhig zu verhalten und der Zuneigung beider Stände, welche sie bisher erfahren, ferner zu vertrauen, da dieselben wie bisher sich würden angelegen sein lassen, die durch den Frieden ihnen ertheilten Freiheiten aufrecht zu erhalten; endlich sollen sie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aufgefordert werden, ihre Anliegen zu eröffnen, damit nach Gutfinden Gebrauch davon gemacht werden könne. § 3. **d.** Es erscheinen sechs Ausschüsse des Landes Toggenburg. Nach Verdankung der Beweise der Zuneigung, welche ihr Land von Seite beider Stände erfahren habe, sprechen sie sich in Beziehung auf das Mannschaftsrecht und des davon abhangenden Militare also aus. Sie glauben Ansprüche daran zu haben theils kraft ihres der fürstlichen Huldigung jeweilen vorausgehenden Landeseides, durch welchen sie sich zu reciprocierlicher Schirmung und Rettung an Leib und Gut verpflichten, theils wegen ihres seit 1440 mit Schwyz und Glarus bestehenden Landrechtes, das durch den Verkauf an das Stift St. Gallen nicht alteriert, sondern vorbehalten worden sei. Ferner stehe ihnen die Wahl der Pannerherren, die Verwahrung der Panner, der wirkliche Zuzug kraft Landrechtes zu, in deren Besitz sie immer geblieben seien. Seit dem errichteten Frieden hätten sie die Wahl der Gemeindehauptleute und Subalternen in Gegenwart eines fürstlichen Beamteten, jedoch ohne dessen Concurrenz, ausgeübt. Wenn auch das Volk mit gewissen Vorurtheilen auf die Abänderung des Art. 44 des badischen Friedens hinblicke, so werde der Landrath sich Mühe geben, daß Ruhe und Ordnung im Lande nicht gestört werden, und daß man im Toggenburg dem sich ruhig unterziehe, was die paciscierenden Stände durch gütliche Uebereinkunft feststellen würden. Schließlich empfehlen die Ausschüsse dieses das Wesen ihrer Freiheit betreffende Geschäft und geben ein Memorial ein, welches dem Abschied beigelegt wird. Auf dieses hin werden ihnen von den Gesandten beider Stände einige Vorstellungen gemacht. § 4. **e.** Der Eingang in den vorliegenden Präliminarartikeln, welcher von der Form und Materie der Tractanden handelt und zum voraus festsetzt, daß keinem von beiden Theilen das Mannschaftsrecht privative und absolut zugetheilt werden soll, wird gebilligt. Die genaue Formulierung für das zu errichtende Vergleichsinstrument wird seiner Zeit der Negotiation zu überlassen sein. § 5. **f.** Der erste Artikel, welcher von dem Zuzug des Landes Toggenburg für den Fürsten als Landesherrn handelt, wird beibehalten; jedoch hält Zürich den Anhang, „daß dieser Eid allen andern vorgehen solle", für überflüssig und auch für bedenklich, weil dadurch das Recht der verlandrechteten Orte Schwyz und Glarus berührt werde, was man bisher sorgfältig ausgewichen habe, und dieses Recht von jenen beiden Ständen in den Verhandlungen von 1738 feierlich vorbehalten worden sei. Bern hingegen ist der Ansicht, daß hiebei nichts anderes zu ermessen sei, als daß die Pflicht der Defension des Landesherrn allen andern vorausgehen soll, und daß die Weglassung dieses Punktes auf Schwierigkeiten stoßen würde. Von Schwyz und Glarus besorgt Bern keine Einsprache. Endlich kommt man doch dahin überein, seiner Zeit bei der Negotiation bei der fürstlichen Gesandtschaft dahin zu arbeiten, daß dieser Zusatz wegfalle, und daß, im Falle dieß nicht erhältlich sei, dafür ein Ausdruck, wie „daß Toggenburg vor männiglich diese Pflicht dem Fürsten erstatten soll" substituiert werde. § 6. **g.** Gegen den zweiten Artikel, der von dem Angriff von Seite einer fremden Macht handelt, und wie dannzumal die Toggenburger sich zu betragen haben, erhebt sich kein Widerspruch. § 7. **h.** Eben so wenig gegen den dritten Artikel, welcher von der Theilnahme am eidgenössischen Defensionale handelt; nur wünscht man, daß dem nächstfolgenden Artikel ein erläuternder Zusatz beigefügt werde in Betreff der „dannzumal vorgehenden Mahnung, und wem deren Execution zukommen soll." § 8. **i.** Der vierte Artikel behandelt „den ganzen Umfang und die innerliche Gestalt des Militare" im Toggenburg nach seinen verschiedenen Theilen. Da dadurch der Gewalt des Fürsten so viel zugewiesen ist, daß dem Lande nur wenig übrig bleibt, so wird für wünschbar erachtet, daß das Land mehr „Concurrenz" erhalte, da auf solche Weise vielen Streitigkeiten vorgebeugt werden könnte und ohnehin bei allen andern Vorfallenheiten die fürstlichen Befehle durch Vermittlung von toggenburgischen Angehörigen vollstreckt werden müssen. Man kommt darin überein, bei der künftigen Negotiation dahin zu wirken, daß bei vor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kommenden Fällen die Execution der fürstlichen Befehle und die specielle „Einrichtung der dahin einschlagenden Stücke" einer eigens dazu zu verordnenden Commission aufzutragen sei, welche unter dem Vorsitz des Landvogts stehe und den Pannerherrn oder dessen Statthalter in sich schließe und nach Parität der Religion zu besetzen sei. Inzwischen soll das Recht, die Hauptleute zu erwählen den Gemeinden bleiben. Sollte der eine oder andere Punkt dieses Artikels noch einer Erläuterung bedürfen, so solle bei der Negotiation darauf Bedacht genommen werden. § 9. **k.** Der fünfte Artikel, wegen Verbot fremder Werbung, findet keinen Anstand. § 10. **l.** Bei der Behandlung des sechsten Artikels, welcher sagt, daß die Werbungen frei sein sollen, schlägt Zürich vor, nach dem Begehren der Toggenburger die Clausel beizusetzen, daß einem Vater sein Sohn, einem Weibe ihr Mann wider deren Einwilligung weder angeworben, noch viel weniger mit Gewalt weggenommen werden dürfe; im ersten Falle ist ein solcher Angeworbene gegen Erstattung der Kosten wieder frei zu lassen. Die rechtliche Erörterung und Entscheidung solcher Fälle ist der oben erwähnten Commission zuzuweisen. An derjenigen Stelle des Artikels, wo es heißt, daß die fürstlich sanctgallischen Dienstvölker wider die Eidgenossenschaft nicht dienen sollen, wird beizufügen vorgeschlagen, daß dieß auch nicht gegen das eine oder andere Ort derselben geschehen dürfe. Die Gesandtschaft Berns stellt die Zustimmung ihres Standes in Aussicht. § 11. **m.** Der siebente Artikel, welcher von der Theilnahme der Toggenburger an fremden Kriegsdiensten handelt und „von der Reciprocation der Werbungen zwischen der Grafschaft Toggenburg und der alten Landschaft", giebt zu folgenden Vorschlägen Anlaß. Erstens, es möchte die darin begehrte Vorstellung der Officiere und Soldaten zur Einsicht des Fürsten entweder ganz wegfallen oder aber nur auf die gemeinen Soldaten restringiert und der obenerwähnten Commission überlassen werden. Ferner schlägt Zürich vor, darauf zu bestehen, daß ohne Ausnahme die Compagnieen nach der Parität vergeben und denselben Toggenburger als Hauptleute vorgesetzt werden sollen. Diesen Vorschlag verspricht Bern zu unterstützen. In Beziehung auf die Reciprocation der Werbung zwischen dem Toggenburg und der alt-stiftischen Landschaft soll, um allen Inconvenienzen und mißlichen Folgen vorzubeugen, darauf gedrungen werden, daß keine Werbplätze gegeneinander und reciprocierlich gestattet werden, sondern daß den toggenburgischen Hauptleuten blos in ihrem Land zu werben gestattet sein solle und sonst keinem andern. Wie es aber dann zu halten sei, wenn kein Toggenburger sich finde, welcher eine Compagnie übernehmen wolle, darüber soll bei der Negotiation verhandelt werden und zwar so, daß hinlängliche Cautelen aufgestellt werden, damit die Uebernahme von Compagnieen den Toggenburgern nicht schwer gemacht werde. § 12. **n.** In Betreff der Bestimmungen über Abhaltung der Landsgemeinden ist Zürich der Ansicht, daß dieselben zwar mit Vorwissen des Prälaten gehalten werden sollen, daß sie aber „mit seiner Bewilligung und Convocation" besonders im Fall der Landrechtserneuerung gehalten werden sollen, involviere zu viel und auch etwas neues, da das letzte Wort erst in die spätern Präliminarien eingeflossen sei. Ferner solle ausgewirkt werden, daß die Behufs der Wahl eines Pannerherrn zu haltende Landsgemeinde unter ebendenselben Reservaten zusammenberufen werden könne, wie in den beiden andern ausgesetzten Fällen. Bern ist dagegen der Ansicht, daß je weniger Landsgemeinden zusammenberufen werden, um so weniger Anläße zu Unruhen vorhanden seien, daher eine Vermehrung der Landsgemeinden mehr Schaden als Nutzen stifte. Zürich glaubt aber, daß der Fürst das Verlangen unter den bestimmten Cautelen dem Lande gestatten werde, und wünscht Berns Mitwirkung. § 13. **o.** Es wird beschlossen in den Abschied zu setzen, daß, wenn eine Uebereinkunft zu Stande komme, dem zu errichtenden Vergleiche beigesetzt werden solle, daß es im Uebrigen bei dem Frieden von 1718 und der frauenfeldischen Erläuterung in allen Punkten sein Verbleiben habe. § 14. **p.** Den sechs Ausschüssen des toggenburgischen Landraths wird nochmals

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Verhör gestattet und ihnen auf ihr Ansuchen erlaubt, innerhalb einer Frist von zehn Tagen verschiedene andere noch unerörterte Beschwerdepunkte und Anliegen den beiden Ständen schriftlich einzusenden. Endlich werden sie mit nochmaligen Erinnerungen und einem Receß entlassen, nachdem sie den beiden Ständen ihre Fürsorge verdankt haben. Die Gesandten beider Stände wollen alles ihren gn. Herren und Obern referieren. § 15.

93.

Conferenz von Zürich, Bern und dem Abt von St. Gallen.

Baden, 6. December 1751 bis 5. Februar 1752.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Jakob Leu, des Raths von der freien Wahl und Seckelmeister. Bern. Karl Emanuel von Wattenwyl, Schultheiß; Johann Anton Tillier, des Raths und Seckelmeister deutscher Lande. Abt von St. Gallen. P. Aegidius Hartmann, Decan des Stifts; P. Placidus Lieber, Statthalter zu St. Gallen; Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Geheimer Rath und Hofmarschall; Joseph Aurel Baron von Pflummeren, Rath und Obervogt zu Romanshorn.

Diese Conferenz der drei compaciscierenden Stände wird zur Beilegung der im Toggenburg waltenden Differenzen abgehalten. **a.** Eidgenössisches Grußcompliment. § 1. **b.** Es wird gut befunden, nach der dem Abte zugestandenen Methode der Behandlung wie im Jahr 1718 und an der Hand der entworfenen Präliminarien die Verhandlung zu beginnen. § 2. **c.** Die einzelnen Artikel werden berathen. Der erste Paragraph nebst Anhang, betreffend den Zuzug des Landes Toggenburg, wird, weil sich die Gesandten über dessen Abfassung nicht verständigen können, einstweilen ausgestellt. § 3. **d.** Man beräth alsdann in engerer Commission der zweiten Gesandten und in voller Sitzung die andern Paragraphen einzeln, um einen Vergleich zu erzielen, welcher die Genehmigung der Obrigkeiten erhalten könne. § 4. **e.** Unterdessen aber dringen die sanctgallischen Gesandten auf Feststellung des ersten Paragraphen. Zürich und Bern willigen ein. Man vereinigt sich auf eine Redaction; diese erhält aber durch die neu eingetroffenen Instructionen die Genehmigung der Stände nicht. Die Sitzungen werden während der Weihnachtsferien unterbrochen. Bei Wiederaufnahme derselben trägt Zürich darauf an, den im ersten Artikel enthaltenen bedenklichen Anhang wegzulassen, des Inhalts, daß die Pflicht der Toggenburger gegen ihren natürlichen Herrn ihren andern Eiden allen vorangehe, und daß statt dieses Anhangs eine Clausel berathen werden solle, welche der Sache abzuhelfen geeignet sei. Die Gesandten Berns und des Abtes stimmen bei. Darauf werden die übrigen Artikel der Präliminarien berathen und vereinbart. Bevor zur Behandlung der verschiedenen Beschwerden geschritten wird, reisen zwei fürstliche Gesandte nach Wyl, um dem Fürsten einstweilen über die das Militare, die clausula salvatoria und den die Landsgemeinden betreffenden Artikel Relation abzustatten. Nach erhaltenen neuen Instructionen wird der Entwurf nochmals durchberathen. Da aber in Beziehung auf die reciprocierlichen Werbungen und die Abhaltung der Landsgemeinden die Ansichten auseinander gehen und die Instructionen der zürcherischen Gesandtschaft zu weiterer Unterhandlung nicht hinreichen, holt dieselbe neue Instruction ein und legt sie in Beziehung auf neun Punkte vor. Die fürstliche Gesandtschaft erklärt, daß sie keine Instruction habe, in dieselben einzutreten und auch keine Hoffnung, solche dafür zu erhalten, da die von Zürich verlangten Punkte die wichtigsten fürstlichen Rechte und Herrlichkeiten antasten. In Folge von Berathungen in gemeinsamer Sitzung und der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zweiten Gesandten und Besprechungen einzelner Gesandten vereinbart man sich über Abänderungen im Prooemium in Beziehung auf die Kriegsordnungen und Mandate, wie solche errichtet werden müssen, und auf die Abhaltung von Landsgemeinden. Sämmtliche Gesandtschaften theilen dieses Project sofort ihren Obern mit; Bern spricht dabei den Wunsch aus, es möchte nun dieses lange dauernde Geschäft endlich zu einem erwünschten Ziele gelangen. Nachdem nun neue Verhaltungsbefehle eingetroffen, erklärt die zürcherische Gesandtschaft, daß sie nicht begwältiget sei, das Project mit den angebrachten Aenderungen zu unterschreiben; wenn jedoch die fürstlich sanctgallischen Gesandten auf dem Entwurf beharren sollten, so wolle sie zugeben, daß derselbe, insofern man es gemeinsam gut befinde, den toggenburgischen Abgeordneten, jedoch ohne Unterschrift, zugestellt werde, und wenn das Land Toggenburg ihn mit Dank annehme, so wolle ihn dann Zürich als eine Pacification ratificieren, im andern Falle aber dem Fürsten den nachgesuchten Rechtsstand nicht verweigern. Berns Gesandtschaft bedauert, daß durch die Erklärung Zürichs das erwünschte Resultat dieser Conferenz nicht erreicht werde, und will noch Vorschläge erwarten, welche die Fortsetzung der Negotiation möglich machen. Die fürstliche Gesandtschaft endlich legt den 4. Februar die Erklärung vor, daß die beiden Stände, da der Fürst in Beziehung auf seine landesherrlichen Rechte an der Grenze seiner Nachgiebigkeit angelangt sei, ihn nicht hindern werden, die Sache dem rechtlichen Entscheid zu überlassen, und die Toggenburger anweisen werden, ihre Richter zu erwählen, wie auch der Fürst seine Richter wählen werde. Die Gesandtschaft Berns gestattet den verlangten Rechtsstand Namens ihrer Obern. Zuletzt erklären die Gesandtschaften Zürichs und Berns, ähnlich wie es die fürstliche Gesandtschaft in ihrer abgegebenen Declaration gethan hat, daß alles dasjenige, was hier gütlich versucht und entworfen worden, niemanden präjudicierlich sein und zu keiner Consequenz gezogen werden solle.

94.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Buochs, 22. December 1751.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Crivelli, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Michael Xaver Reichmuth, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Niklaus Daniel Kaiser, Landammann, Landshauptmann ob und nid dem Kernwald; Michael Jakob Zelger, Ritter, Alt-Landammann; Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann.

a. Begrüßung. § 1. **b.** Schwyz wiederholt seine Beschwerde, daß zu Faido seinen Angehörigen von Lachen, der March und Küßnacht noch immer das „Fürleitigeld" abgefordert werde, da doch die von Faido als Angehörige von Uri zu Bellenz auch zollfrei seien. Es beruft sich auf das Instrument von 1592, welches die Exemtion der Seinigen beweise, und auf die Tariffa zu Faido selbst, welche die Angehörigen von Schwyz ausnehme. Die Gesandtschaft von Uri erwidert, daß die von Faido behaupten, ein Recht zur Abforderung der „Fürleiti" zu haben, will aber das Angehörte hinterbringen und jene Tariffa untersuchen. Nidwaldens Gesandte reden instructionsgemäß für Vermittlung. § 13. **c.** Der Statthalter Defendente Tatti von Bellenz macht den Gesandten den Vorschlag, er wolle eine Einrichtung treffen, daß das Land sich besser und zu wohlfeilerm Preise mit Salz und andern nöthigen Waaren versehen könne, und stellt das Ansuchen, die Orte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

möchten ihm zu Erhaltung des Passes die nöthigen Requisite und Briefschaften „angedeihen lassen." Die Gesandten, ohne Instruction, legen die Proposition dem Abschiede zu Handen ihrer gn. Herren und Obern bei. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 201 bis 211.

95.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 18. und 19. Januar 1752.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Martin Sutter, Siebner und des Raths; Gilg Augustin Aufdermauer, des Raths, Landvogt zu Uznach. Glarus. Cosmus Freuler; Balthasar Joseph Hauser, Landschreiber und dermalen substituierter Landvogt im Gaster.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 14 bis 18.

96.

Conferenz von Schwyz, Nidwalden und Zug.

Brunnen, 24. Januar 1752.

[Archiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Franz Xaver Würner, Alt-Landammann und Zeugherr; Jost Dominicus Ehrler, Amtsstatthalter; Markus Anton Studiger, des Raths. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Ritter, Alt-Landammann; Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann. Zug. Karl Amadeus Muos, des Raths; Johann Christian Blattman, Alt-Ammann.

a. Freundeidgenössische Begrüßung. § 1. Die Conferenz hat zum Gegenstand der Verhandlung die Beschwerden gegen Florian Jauch, Oberst in königlich sicilianischen Diensten. Auf das Ansuchen von Schwyz und Nidwalden, Zug möchte die Beschwerden gegen Oberst Jauch ihnen eröffnen, spricht sich dessen Gesandtschaft dahin aus, daß ihre gn. Herren und Obern von Oberst Jauch wider Recht und Billigkeit, wider den Inhalt der Capitulation dadurch beschimpft worden seien, daß Jauch ohne ihr Wissen mit Hintansetzung ihres Repräsentationsrechtes die von ihnen standesmäßig avouierten Compagnieen Lutiger und Brandenberg diesen entzogen und das Volk unter andere Hauptleute gestellt habe. Die Gesandtschaft spricht den Beistand der beiden andern Stände an. Daß diese Sache beim Fünfzehnergericht von Uri anhängig gemacht worden sei, ist ihren Obern unbekannt, und niemanden sei dazu eine Commission gegeben worden. Hauptmann Brandenberg erscheint mit Hauptmann Corrodi, seinem Beistand, vor den Gesandten, bestätigt das von der Gesandtschaft Zugs gerügte Benehmen Jauchs und macht auf den empfindlichen dadurch herbeigeführten Schaden aufmerksam; zugleich erklärt er, daß er die Judicatur von Uri in dieser Sache nie anerkannt habe, noch habe anerkennen können und bringt noch andere Particularbeschwerden vor, unter anderen, daß er 38 Monate in schmerz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haftem Arrest gelegen sei. — Da nun noch mehrere Schreiben von Uri, in welchen sich dieser Stand über die Judicatur in dieser Sache ausspricht, und auch noch andere Acta zu untersuchen sind, wird für gut befunden, einstweilen die Sache einzustellen und das Angehörte den resp. hohen Behörden zu hinterbringen. Zug wird ersucht, gegen das urnerische Schreiben vom 19. December 1751, das die Agnition des Richters in Uri verlangt, eine gründliche Retorsion aufzusetzen und dieselbe nebst den andern nöthigen authentischen Schriften den beiden andern Ständen einzuschicken, damit an Uri eine Antwort abgesandt werden könne. § 2.

97.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Flüelen, 14. März 1752.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Crivelli, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich; Joseph Florian Scolar, Alt-Landammann; Johann Joachim Epp, Landsstatthalter. Schwyz. Joseph Franz Reding, Alt-Landammann und Pannerherr; Joseph Augustin Reding, Landsstatthalter. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Ritter, Alt-Landammann; Johann Aloys Ackermann, Alt-Landammann.

a. Begrüßung. § 1. **b.** In Beziehung auf das Weggeld von Faido erklärt Uri, daß aus einer angestellten Untersuchung sich ergebe, daß der Bezug des dortigen Weggeldes auf uraltem Recht und Herkommen gegenüber denen von Lachen, Einsiedeln und Küßnacht beruhe, und daß umgekehrt auch die von Livinen zu Lachen und Küßnacht mit Zöllen und Weggeldern belästigt werden. Schwyz hingegen behauptet, gestützt auf eidliche Kundschaften, daß bis 1743 von durchgeführtem Vieh die von Lachen, Einsiedeln und Küßnacht kein Weggeld bezahlt hätten, und beruft sich auf das Instrument von 1592. Wegen der Rechtmäßigkeit des Zolles zu Lachen und Küßnacht will Schwyz eine Untersuchung vornehmen. Nidwalden ist mit Schwyz der Ansicht, daß jenes Instrument von 1592 die Landleute und Angehörigen von Schwyz vom Weggeld befreie. Die Gesandtschaft von Uri referiert. § 4. **c.** In Beziehung auf den vom Statthalter Defendente Tatti zu Bellenz gestellten Antrag für eine Erleichterung des Commerciums von Salz will Uri demselben mit Empfehlungen behülflich sein, jedoch daß nicht der freie Handel gehemmt und niemand zu einem Beitrag an die Kosten verbindlich gemacht werde. Die Gesandtschaften der beiden andern Stände referieren. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 212 bis 221.

98.

Conferenz von Schwyz, Nidwalden und Zug.

Buochs, 18. Mai 1752.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Schwyz. Michael Xaver Reichmuth, Landammann; Karl Rudolf Bettschart, Alt-Landammann. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Ritter, Alt-Landammann; Kaspar Remigius Kaiser,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alt-Landammann und Landshauptmann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann; Johann Ludwig Aloys Lussi, Pannerherr. Zug. Karl Amadeus Muos, Seckelmeister; Johann Christian Blattmann, Alt-Ammann.

Diese Conferenz wird wegen der Entschädigungsforderungen an Oberst Karl Florian Jauch in königlich-sicilianischen Diensten zusammenberufen. **a.** Begrüßung. — Es wird von der Gesandtschaft von Zug eröffnet, daß Oberst Jauch an dem im November von Uri angesetzten Tag mit Hauptmann Jost Trachsler und dessen Nepoten Lieutenant Jost Remigius von Nidwalden sich gütlich abgefunden, den Beschädigten von Zug aber, dem Ammann Lutiger, dem Brandenberg und der Wittwe des Hauptmanns Wikart, keine Satisfaction gegeben habe. Sie hebt ferner hervor, wie Jauch durch die eigenmächtige Cassation der vom Stande Zug avouierten Compagnieen die Capitulation von 1734 verletzt, wie Uri selbst, das ihn jetzt zu protegieren scheine, in einem Schreiben vom 27. September 1747 seine Mißbilligung ausgesprochen und die Restitution der Compagnieen von ihm verlangt habe, wie Jauch den Hauptmann Wikart dreißig Monate im Arrest gehalten und so dessen Tod herbeigeführt habe. Sie widerspricht ferner der Behauptung Uris, daß die zu Schaden gekommenen drei Zuger nebst ihren Particularbeschwerden auch die Entziehung der Compagnieen, welche ein den Stand betreffendes Geschäft sei, seinem Fünfzehnergericht unterworfen habe. Auf Zugs Ansuchen wird Hauptmann Brandenberg mit Assistenz von Hauptmann Corrodi abgehört, aus welchem Verhör hervorgeht, daß die Cassation der Compagnieen niemals dem urnerischen Gerichte zur Entscheidung vorgelegt worden sei. In Folge dessen vereinigen sich sämmtliche Gesandte dahin, dem Oberst Jauch das Mißfallen zu bezeugen und Zug jegliche Assistenz zu leisten. Es wird das Benehmen Jauchs als ein das Ansehen und die Ehre der Stände verletzendes bezeichnet, das die souveränen Stände in den Augen der Fürsten herabzusetzen, den eidgenössischen Diensten Eintrag zu thun und die eidgenössische Souveränität und Justiz zu beeinträchtigen geeignet sei und den Befugnissen der Stände, welche denselben die Abschiede von 1668 und 1698 den Obersten gegenüber geben, sich entziehe. Zug schlägt vor, wenn bis Ende Augusts keine gütliche Uebereinkunft zwischen den Geschädigten und Oberst Jauch zu Stande komme, denselben von Seite aller drei Orte aus der ganzen Eidgenossenschaft zu bannisieren; kein Ort solle dessen Recruten den Durchpaß gestatten, zu Bellenz, Bollenz und Riviera solle ihm keine Werbung gestattet und der Paß für seine Recruten geschlossen sein. Diese Sentenz solle alsdann dem sicilianischen Hofe im Namen der drei Stände notificiert werden. Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden finden ebenfalls eine Execution nothwendig, wenn keine Satisfaction stattfinde, versichern Zug der Assistenz ihrer Stände und nehmen dessen Antrag ad referendum. § 1. **b.** Zug legt ein Memorial des Hauptmanns Franz Meyenberg, datiert 15. April 1752 aus Neapel, vor, in welchem derselbe meldet, daß er als ein Landmann von Zug um eine Viertelscompagnie der Lutiger, Brandenberg und Wikart entzogenen Compagnieen sollicitiert habe mit dem Anerbieten, die Schulden der Compagnie bezahlen zu wollen, daß dieß aber von Oberst Jauch ihm abgeschlagen worden sei, woraus hervorgehe, daß Jauch dem Stande Zug die Compagnie gänzlich entreißen wolle. Es stellt den Antrag, dem Stande Uri diesen Vorfall vorzustellen und dahin zu wirken, daß Meyenberg zu einer gebührenden Schadloshaltung gelange. Die übrigen Gesandten wollen den Antrag ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. § 2.*)

*) Das Exemplar von Nidwalden fügt Folgendes bei. Dieser Abschied ist von allen drei Orten ratificiert worden, außer daß das Bannissement nicht auf die ganze Eidgenossenschaft ausgedehnt, sondern auf ihre Orte und die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera beschränkt wurde. Nachdem nun Oberst Jauch auf das an ihn dirigierte dreiörtische Schreiben keine Satisfaction ertheilt hatte, so gieng die Execution den 4. Februar 1753 nach alteidgenössischem Brauch vor sich, und Oberst Jauch wurde in den drei Orten und jenen drei Vogteien proclamiert und ihm, bis er Satisfaction gegeben, der Paß der Recruten für sein Regiment geschlossen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf